



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
Telefon +41 31 633 30 31  
info.ra.bvd@be.ch  
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2025/26

## **Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 8. Oktober 2025**

in der Beschwerdesache zwischen

**Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern**  
Beschwerdeführerin 1

**Schweizer Alpen-Club SAC, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 14**  
Beschwerdeführer 2

**Verein Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern**  
Beschwerdeführer 3

und

**Morgeten Solar AG, p.A. Peter Stutz, Frutigenstrasse 8, 3600 Thun**  
Beschwerdegegnerin

sowie

**Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental**, Amthaus, Postfach 61, 3714 Frutigen

**Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)**, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

**Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Oberwil im Simmental, Gemeindeverwaltung,**  
Hüpbach 267T, 3765 Oberwil im Simmental

**Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Rüschenegg, Gemeindeverwaltung, Hirschhorn 298,**  
3153 Rüschenegg Gambach

betreffend die Verfügung des Regierungsstatthalteramts Frutigen-Niedersimmental vom  
3. Mai 2024 (eBau Nummer 2023-G.\_\_\_\_\_; Alpine Photovoltaik-Grossanlage mit Nebenanla-  
gen) sowie die Verfügung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 28. März  
2024 (G.-Nr.: 2023.DIJ.H.\_\_\_\_\_ )

### **I. Sachverhalt**

1. Die Beschwerdegegnerin reichte am 24. Oktober 2023 bei der Gemeinde Oberwil im Simmental ein Baugesuch ein für den Neubau einer alpinen Photovoltaik-Grossanlage mit diversen Nebenanlagen auf den Parzellen Oberwil im Simmental, Bürglen, Grundbuchblatt

Nrn. I.\_\_\_\_\_ (Baurechtsparzelle) und auf der Parzelle Rüscheegg, Schwäfelbergpochte, Grundbuchblatt Nr. J.\_\_\_\_\_. Die Bauparzellen liegen allesamt in der Landwirtschaftszone. Am 6. November 2023 (Posteingang beim Regierungsstatthalteramt) reichte die Beschwerdegegnerin verbesserte Baugesuchsunterlagen nach. Gegen das Bauvorhaben erhoben unter anderen die Beschwerdeführenden Einsprache. Mit Verfügung vom 28. März 2024 erteilte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) für einige Teile des Bauvorhabens die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG<sup>1</sup> und beurteilte andere Teile als zonenkonform. Mit Gesamtentscheid vom 3. Mai 2024 erteilte das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental der Beschwerdegegnerin die Baubewilligung unter Bedingungen und Auflagen.

2. Dagegen reichten die Beschwerdeführenden am 30. Mai 2024 eine vom 28. Mai 2024 datierende Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern ein. Sie stellen folgende Rechtsbegehren:

1. Die Beschwerde sei gutzuheissen und der Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramtes vom 3. Mai 2024 aufzuheben.
2. Das Baugesuch sei mit Verweis auf Art. 71a Abs. 1 Bst. e [EnG] im Zusammenhang mit der gewählten Stromableitung zur Unteren Gantrischhütte bzw. zur UST Wattenwil abschliessend zu behandeln und die Baubewilligung zu verweigern.
3. Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

3. Das Verwaltungsgericht holte mit Verfügung vom 3. Juni 2024 – unter Vorbehalt der Überprüfung seiner Zuständigkeit gemäss Art. 6 EV Photovoltaik-Grossanlagen<sup>2</sup> – die Vorakten ein und erteilte der Beschwerdegegnerin, dem Regierungsstatthalteramt sowie den Gemeinden Oberwil i.S. und Rüscheegg Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gemeinde Rüscheegg beantragte mit Stellungnahme vom 17. Juni 2024 die Gutheissung der Beschwerde und die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Für den Fall der Abweisung der Beschwerde beantragte sie eine Anpassung der Bedingung hinsichtlich der Erschliessungsleitung. Die Gemeinde Oberwil i.S. verzichtete auf eine Stellungnahme. Das Regierungsstatthalteramt verzichtete mit Schreiben vom 18. Juni 2024 auf das Einreichen einer Beschwerdevernehmlassung. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 8. Juli 2024, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Zudem sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Mit Verfügung vom 11. Juli 2024 erteilte das Verwaltungsgericht den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur allfälligen Stellungnahme. Die Beschwerdeführenden und die Beschwerdegegnerin reichten am 5. August 2024 je eine Stellungnahme ein. Anschliessend wies das Verwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 9. August 2024 das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Entzug der aufschiebenden Wirkung ab. Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Schreiben vom 15. August 2024 dagegen Beschwerde beim Bundesgericht zu führen.

Das Verwaltungsgericht verneinte mit Urteil 2024/156 vom 16. Januar 2025 (mittlerweile publiziert in BVR 2025 S. 235) seine Zuständigkeit und leitete die Beschwerde vom 28. Mai 2024 zur weiteren Behandlung an die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) weiter. Der BVD wurde dieses Urteil nicht eröffnet. Erst mit Schreiben vom 18. März 2025 (Eingang beim Rechtsamt der BVD am 20. März 2025) hat das Verwaltungsgericht der BVD unter anderem die Vorakten des Regierungsstatthalteramtes zugestellt.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

<sup>2</sup> Einführungsverordnung vom 17. Mai 2023 zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik-Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen; BSG 741.11)

4. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet<sup>3</sup>, erteilte mit Verfügung vom 24. März 2025 dem AGR (Abteilungen Bauen sowie Orts- und Regionalplanung), dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT; Jagdinspektorat sowie Abteilung für Naturförderung [ANF]) und dem Amt für Umwelt und Energie (AUE; Abteilungen Energie und Klimaschutz [ENKS] sowie Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung [KUNE]), Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem bat es die Beschwerdegegnerin, über den Stand des eidgenössischen Plangenehmigungsverfahrens betreffend die Anschlussleitungen zu informieren.

Die Abteilungen KUNE sowie ENKS des AUE reichten je am 24. April 2025 eine Stellungnahme ein. Ebenfalls am 24. April 2025 reichte die Abteilung Bauen des AGR eine Stellungnahme ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdegegnerin informierte mit Schreiben vom 24. April 2025 über den Stand des eidgenössischen Plangenehmigungsverfahrens. Die ANF nahm auch am 24. April 2025 Stellung. Die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR teilte dem Rechtsamt am 28. April 2025 telefonisch mit, sie verzichte auf eine Stellungnahme. Das Jagdinspektorat reichte am 22. Mai 2025 eine Stellungnahme ein.

Mit Verfügung vom 28. Mai 2025 erteilte das Rechtsamt der Beschwerdegegnerin Gelegenheit, eine Vereinbarung betreffend die vorgesehenen Ersatzflächen für allfällige naturschutzrechtliche Ersatzmassnahmen mit den Grundeigentümern der betroffenen Parzellen zu schliessen (Dienstbarkeitsvertrag). Für den Fall der Bestätigung des angefochtenen Entscheids stellte das Rechtsamt eine Ergänzung desselben mit einer Auflage in Aussicht, wonach vor Baubeginn der Dienstbarkeitsvertrag betreffend Ersatzflächen im Grundbuch eingetragen resp. zur Eintragung angemeldet sein müsse. Die Beschwerdegegnerin reichte am 19. Juni 2025 einen Dienstbarkeitsvertrag mit zwei Situationsplänen zu den Ersatzflächen ein. Das Rechtsamt bat die ANF mit Verfügung vom 23. Juni 2025 um Mitteilung, ob die vorgesehenen Ersatzflächen für allfällige Ersatzmassnahmen geeignet seien. Die ANF nahm am 9. Juli 2025 dazu Stellung.

Die Parteien erhielten mit Verfügung vom 23. Juli 2025 Gelegenheit, allfällige Schlussbemerkungen bis am 14. August 2025 einzureichen. Innert Frist gingen keine Schlussbemerkungen ein.

Mit Schreiben vom 3. September 2025 teilte die Beschwerdegegnerin mit, im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens habe sie eine Anschlussleitung ins Simmental mit Direktanschluss an die 50 kV-Hochspannungsleitung der BKW ausgearbeitet. Der ausserdem neu vorgesehene Batteriespeicher sei gemäss Auskunft des Bundesamtes für Energie (BFE) als Teil der alpinen Solaranlage im kantonalen Verfahren zu bewilligen. Da die alpinen Solaranlagen dem Strommarkt ausgesetzt seien, könne keine alpine Solaranlage realisiert werden ohne Batteriespeicher, mit dem die Tagesproduktion statt zu Null Rappen vielleicht zu 12 RP/kWh in den Abendstunden verkauft werden könnte. Die Beschwerdegegnerin erkundigte sich, wie sie den neu vorgesehenen Batteriespeicher beim Rechtsamt einreichen könne. Das Rechtsamt erteilte der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 5. September 2025 Gelegenheit, eine Projektänderung im Sinne von Art. 43 BewD<sup>4</sup> hinsichtlich des Batteriespeichers einzureichen. Am 23. September 2025 reichte die Beschwerdegegnerin diverse Unterlagen zum neu vorgesehenen «Batteriespeicher E.\_\_\_\_\_» auf der Parzelle Oberwil im Simmental Grundbuchblatt Nr. K.\_\_\_\_\_ ein und beantragte, der Batteriespeicher sei als Projektänderung gemäss Art. 43 BewD zu behandeln.

5. Auf die Rechtsschriften und die Vorakten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

---

<sup>3</sup> Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191)

<sup>4</sup> Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

## **II. Erwägungen**

### **1. Eintretensvoraussetzungen**

a) Der angefochtene Entscheid der Regierungsstatthalterin von Frutigen-Niedersimmental vom 3. Mai 2024 ist ein Gesamtentscheid im Sinne von Art. 9 Abs. 1 KoG<sup>5</sup>. Die Verfügung des AGR vom 28. März 2024 ist eine weitere Verfügung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. b KoG. Die Regierungsstatthalterin stützte ihre Zuständigkeit auf Art. 71a EnG<sup>6</sup>, Art. 1 und Art. 3 EV Photovoltaik-Grossanlagen. Auch das AGR nimmt in seiner Verfügung Bezug auf Art. 71a EnG.

Der Bundesgesetzgeber nahm Art. 71a EnG im Rahmen der «Dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» neu in das EnG auf und setzte diesen per 1. Oktober 2022 in Kraft.<sup>7</sup> Art. 71a Abs. 3 EnG sieht vor, dass die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen durch den Kanton erteilt wird. Die ursprüngliche Fassung von Art. 71a Abs. 4 EnG vom 1. Oktober 2022 statuierte ausserdem, dass Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, eine Einmalvergütung vom Bund in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten erhalten.<sup>8</sup> Aufgrund dieses Zeitziels des Bundesgesetzgebers erliess der Regierungsrat des Kantons Bern mit der EV Photovoltaik-Grossanlagen – einer Dringlichkeitsverordnung nach Art. 88 Abs. 3 KV<sup>9</sup> – Einführungsbestimmungen zu Art. 71a EnG. Gemäss Art. 3 EV Photovoltaik-Grossanlagen ist die örtlich zuständige Regierungsstatthalterin oder der örtlich zuständige Regierungsstatthalter als Leitbehörde zuständig für den Entscheid über die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG. Weiter bestimmt Art. 6 Abs. 1 EV Photovoltaik-Grossanlagen, dass der Entscheid der Leitbehörde nach Art. 3 EV Photovoltaik-Grossanlagen und die weiteren Verfügungen kantonaler Behörden über die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Art. 74 ff. VRPG<sup>10</sup> unterliegen.<sup>11</sup>

Mit Urteil 2024/156 vom 16. Januar 2025 (mittlerweile publiziert in BVR 2025 S. 235) hielt das Verwaltungsgericht fest, hinsichtlich Art. 6 EV Photovoltaik-Grossanlagen seien die Voraussetzungen von Art. 88 Abs. 3 KV für Dringlichkeitsverordnungen nicht erfüllt. Art. 6 EV Photovoltaik-Grossanlagen stelle keine genügende Grundlage dar, um vom grundsätzlich zweistufigen Instanzenzug in der bernischen Verwaltungsrechtspflege abzuweichen und das Verwaltungsgericht in Bewilligungsverfahren betreffend Photovoltaik-Grossanlagen als einzige kantonale Beschwerdeinstanz vorzusehen. Die Bestimmung sei nicht anzuwenden.<sup>12</sup> Hingegen bejahte das Verwaltungsgericht die zeitliche Dringlichkeit der Regelung von Art. 3 EV Photovoltaik-Grossanlagen. Art. 3 EV Photovoltaik-Grossanlagen erweise sich als genügende Rechtsgrundlage. Die Regierungsstatthalterin sei demnach für den angefochtenen Gesamtentscheid zuständig gewesen.<sup>13</sup> Weiter kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, es komme der ordentliche, formell-gesetzlich geregelte Beschwerdeweg bei Bauentscheiden zur Anwendung. Für die Beschwerde sei gemäss

<sup>5</sup> Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)

<sup>6</sup> Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

<sup>7</sup> AS 2022 543

<sup>8</sup> AS 2022 543

<sup>9</sup> Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

<sup>10</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

<sup>11</sup> Vgl. zum Ganzen den Vortrag der Bau- und Verkehrsdirektion zur Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen) vom 17. Mai 2023, Geschäftsnummer: 2023.BVD.2096 (abrufbar unter [www.rr.be.ch](http://www.rr.be.ch) > Beschlüsse > Beschlüsse suchen)

<sup>12</sup> Vgl. VGE 2024/156 vom 16. Januar 2025 E. 2.7 (BVR 2025 S. 235)

<sup>13</sup> Vgl. VGE 2024/156 vom 16. Januar 2025 E. 3.1 (BVR 2025 S. 235)

Art. 40 Abs. 1 BauG<sup>14</sup> somit die BVD zuständig.<sup>15</sup> Das Urteil des Verwaltungsgerichts blieb unangefochten. Folglich sind der angefochtene Entscheid der Regierungsstatthalterin von Frutigen-Niedersimmental vom 3. Mai 2024 und die Verfügung des AGR vom 28. März 2024 gestützt auf Art. 11 Abs. 1 KoG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 KoG mit Beschwerde nach Art. 40 Abs. 1 BauG bei der BVD anfechtbar. Diese ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

b) Die Beschwerdeführenden sind von Gesetzes wegen zur Beschwerde befugt (Art. 40 Abs. 2 i.V.m. Art. 35a BauG, Art. 65 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 NHG<sup>16</sup>, Art. 55 Abs. 1 und 3 USG<sup>17</sup> sowie Art. 1 und Anhang Ziff. 7, 13 und 31 VBO<sup>18</sup>). Die Bewilligung des umstrittenen Vorhabens setzt eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. RPG sowie naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen für den Eingriff in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Pflanzen sowie geschützter oder schützenswerter Tiere (vgl. Art. 20 NHG) voraus. Dabei handelt es sich um Bundesaufgaben im Sinne von Art. 2 NHG.<sup>19</sup> Ferner handelt es sich auch bei der Erteilung einer Bewilligung nach Art. 71a Abs. 3 EnG um eine Bundesaufgabe.<sup>20</sup> Zudem erfordert das Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Art. 10a USG (vgl. Anhang Ziff. 21.9 UVPV<sup>21</sup>). Die Beschwerdeführenden erfüllen deshalb die Voraussetzungen des Beschwerderechts nach Bundesrecht. Sie sind mit ihren Einsprachen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

## 2. Ausgangslage

a) Bis anhin befinden sich ungefähr in der Mitte der Parzelle Oberwil i.S. Nr. A.\_\_\_\_\_ südlich unterhalb der Bürgle (ein Gipfel der Gantrischkette) mehrere Gebäude (Senntum Mittlist Morgeten). Von der Gebäudegruppe Mittlist Morgeten führt eine bestehende Strasse (von der Beschwerdegegnerin bezeichnet als Alpzufahrt) bergaufwärts zunächst bis zu einem einzelnen Gebäude (Alp Obrist Morgeten). Anschliessend verläuft die Strasse noch weiter nordwärts und endet unterhalb des Morgetegrats (südöstlich der Bürgle) beim Wasserreservoir Obriste Morgete. Ansonsten ist der Südhang der Bürgle unbebaut und wird als alpine Sömmereungsweide genutzt.<sup>22</sup>

b) Das Bauvorhaben sieht für die Photovoltaik-Grossanlage ein Paneelenfeld mit einer Fläche von ca. 7.5 ha am Südhang der Bürgle auf der Baurechtsparzelle Oberwil i.S. Nr. B.\_\_\_\_\_ auf einer Höhe von 2000 bis 2150 m ü.M. vor (2909 Modultische mit 17 454 Modulen).<sup>23</sup> Die Modulreihen haben einen Abstand von 10 m bis 19 m vom Westgrat, von 10 m bis 36 m vom Nordgrat und von 11.5 m bis 17 m vom Ostgrat.<sup>24</sup> Die Unterkonstruktion für die Aufständerung der Panels erfolgt mittels Stahlträger. Aus statischen Gründen werden die Stahlträger mit Drahtseilen auf einer Höhe von 3 m über Terrain verspannt. An diesen Drahtteilen werden 2.9 m über Terrain

<sup>14</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

<sup>15</sup> Vgl. VGE 2024/156 vom 16. Januar 2025 E. 3.2 (BVR 2025 S. 235)

<sup>16</sup> Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

<sup>17</sup> Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

<sup>18</sup> Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)

<sup>19</sup> BGE 139 II 271 E. 9.2

<sup>20</sup> Herbert Bühl, Auswirkungen der Änderungen des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2022 auf die Solarstromerzeugung und alpine Landschaften, in: URP 2023 S. 260 ff., S. 270

<sup>21</sup> Verordnung des Bundesrats vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)

<sup>22</sup> Vgl. Baugesuch vom 3./4. November 2023, pag. 7 der Vorakten

<sup>23</sup> Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:2000 vom 28. März 2024; Situationsplan Aufsicht vom 27. März 2024; Profilplan vom 10. Oktober 2023, pag. 29 der Vorakten; Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 1.1 und 2, pag. 38 f. der Vorakten

<sup>24</sup> Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 5.2, pag. 55 der Vorakten

Kabelschutzrohre in der Falllinie aufgehängt und die Stromableitungen eingelegt.<sup>25</sup> Zudem werden die Ständer auch quer zum Hang mit vorgespannten Stahlseilen verspannt.<sup>26</sup> Die Ableitungsstränge des Paneelenfelds werden in vier Vertikalstränge zusammengefasst. Am Hangfuss werden die Stränge in Leitungsgräben in 80 cm Tiefe bis zum ebenfalls auf dieser Parzelle geplanten Mehrzweckgebäude geführt.<sup>27</sup>

Im Erdgeschoss des Mehrzweckgebäudes sollen vier Transformatorenstationen («Technikcontainer») und im Obergeschoss 82 Wechselrichter installiert werden,<sup>28</sup> wobei die vier Transformatorenstationen nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens waren.<sup>29</sup> Im Erdgeschoss sind zudem ein grosser Raum und Wassertanks vorgesehen. Während der Bau- und Installationsphase der Photovoltaik-Grossanlage soll der grosse Raum im Erdgeschoss zunächst als Umschlagplatz und Materialdepot dienen.<sup>30</sup> Nach Fertigstellung der Photovoltaik-Grossanlage soll der Raum aufgeteilt werden in einen Stall für 17 Rinder und in einen Technikraum/Werkstatt. Zudem soll westlich des Gebäudes eine Güllegrube und ein Mistplatz erstellt werden.<sup>31</sup> Das Vieh soll auf der Anlagefläche der Photovoltaik-Grossanlage weiden können.<sup>32</sup>

Weiter geplant sind Kurvenverbreiterungen bei der bestehenden Alpzufahrt (einerseits zwischen der Gebäudegruppe Mittlist Morgeten und der Alp Obrist Morgeten, andererseits oberhalb der Alp Obrist Morgeten). Zwischen dem neuen Mehrzweckgebäude und dem nördlichen Ende der bestehenden Alpzufahrt soll ein neuer Erschliessungsweg erstellt werden. Unter dem neuen Erschliessungsweg soll zwischen dem Mehrzweckgebäude und der Alp Obrist Morgeten eine neue Druckwasserleitung und eine Niederspannungsleitung 900 V erstellt werden. Der Abschnitt der Druckwasserleitung vom Wasserreservoir bis zur Alp Obrist Morgeten ist bestehend und wird erneuert.<sup>33</sup> Damit soll die alpinterne Wasser- und Energieversorgung sichergestellt werden, nachdem im August 2022 infolge des Wassermangels die bisherige Versorgung der F.\_\_\_\_\_ ausfiel und mittels Dieselgeneratoren sichergestellt werden musste.<sup>34</sup> Für die Bauarbeiten ist ferner die Errichtung einer temporären Transportseilbahn ab Schwäfelbergpochte (Parzelle Rüslegg Nr. J.\_\_\_\_\_, Talstation) bis zum Südhang der Bürgle (Parzelle Oberwil i.S. Nr. B.\_\_\_\_\_, Bergstation) geplant.<sup>35</sup>

c) Für die Netzeinspeisung des mit der Photovoltaik-Grossanlage produzierten Stromes plant die Beschwerdegegnerin ab der Trafostation im neuen Mehrzweckgebäude eine Mittelspannungsleitung 16 kV unter dem neuen Erschliessungsweg bis zu dessen Meter 150. Anschliessend sollte die Mittelspannungsleitung ursprünglich in Richtung Norden über den Morgetenpass bis zur bestehenden Trafostation der BKW Untere Gantrischhütte geführt werden. Von dort aus sollte die Leitung ursprünglich weiter bis in die Unterstation Wattenwil (UST Wattenwil) verlaufen.<sup>36</sup> Mittlerweile plant die Beschwerdegegnerin die Leitungsführung in Richtung Süden ins Simmental.<sup>37</sup> Die

<sup>25</sup> Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 5.2, pag. 55 f. der Vorakten

<sup>26</sup> Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 5.4, pag. 57 f. der Vorakten

<sup>27</sup> Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 7.1, pag. 62 f. der Vorakten

<sup>28</sup> Plan Trafostation Grundriss OG vom 2. November 2023

<sup>29</sup> Vgl. das E-Mail des Regierungsstatthalteramts vom 31. Oktober 2023, pag. 544 der Vorakten

<sup>30</sup> Plan Trafostation Grundriss EG, Erstnutzung vom 2. November 2023

<sup>31</sup> Plan Trafostation Grundriss EG, Nachnutzung vom 2. November 2023

<sup>32</sup> Vgl. den technischen Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 1.2, pag. 37 der Vorakten sowie S. IV des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) vom 3. November 2023

<sup>33</sup> Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:2000 vom 28. März 2024; Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:1000 vom 24. Oktober 2023

<sup>34</sup> Vgl. den technischen Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 1.2, pag. 37 der Vorakten

<sup>35</sup> Situationsplan Transportseilbahn vom 3. November 2023

<sup>36</sup> Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:2000 vom 28. März 2024; Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:1000 vom 24. Oktober 2023; Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 10.1, pag. 85 ff. der Vorakten

<sup>37</sup> Vgl. die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 3. September 2025 (inkl. Beilage)

Mittelspannungsleitung 16 kV, die vier Transformatorenstationen im Erdgeschoss des Mehrzweckgebäudes und die Niederspannungsleitung 900 V waren nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens vor der Vorinstanz, sondern sind vielmehr Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) bzw. mittlerweile beim BFE.<sup>38</sup>

### 3. Projektänderung (Batteriespeicher)

- a) Die Beschwerdegegnerin beantragt mit ihrer Eingabe vom 23. September 2025, der von ihr neu vorgesehene «Batteriespeicher E.\_\_\_\_\_» auf der Parzelle Oberwil im Simmental Nr. K.\_\_\_\_\_ sei als Projektänderung im Sinne von Art. 43 BewD zu behandeln. Die Eingabe vom 23. September 2025 (inkl. der Beilagen 1 bis 11) wird den übrigen Verfahrensbeteiligten mit vorliegendem Entscheid zugestellt.
- b) Eine Projektänderung liegt vor, wenn das Bauvorhaben in seinen Grundzügen gleich bleibt (Art. 43 Abs. 1 BewD). Wird ein Bauvorhaben in seinen Grundzügen verändert, so liegt ein neues Projekt vor, das die Einleitung eines neuen Baubewilligungsverfahrens erfordert. Ein Bauvorhaben ist in den Grundzügen verändert, wenn ein Hauptmerkmal, wie Erschliessung, Standort, äussere Masse, Geschosszahl, Geschosseinteilung, Zweckbestimmung, wesentlich verändert wird oder wenn eine Mehrzahl geringer Änderungen dem Bau oder der Anlage eine gegenüber dem ursprünglichen Projekt veränderte Identität verleiht. Bei Gesamtprojekten bestimmt sich das zulässige Mass einer Projektänderung nach dem ganzen Vorhaben, nicht nach einem einzelnen Teil.<sup>39</sup>
- c) Bei der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 23. September 2025 handelt es sich nicht um eine Änderung des ursprünglichen, mit dem hier angefochtenen Entscheid bewilligten Bauvorhabens. Das Anlagefeld, das Mehrzweckgebäude, die Anpassungen bei der strassenmässigen Erschliessung, die Erschliessung der Alp Obrist Morgeten (neue Druckwasserleitung und Niederspannungsleitung 900 V) sowie die vorgesehene temporäre Transportseilbahn auf den Parzellen Oberwil i.S., Bürglen, Nrn. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ und auf der Parzelle Rüscheegg, Schwäfelpoche, Nr. J.\_\_\_\_\_ bleiben unverändert. Der Batteriespeicher ist auf der Parzelle Oberwil im Simmental Nr. K.\_\_\_\_\_ geplant.<sup>40</sup> Die Parzelle Oberwil i.S. Nr. K.\_\_\_\_\_ ist rund 4 km (Luftlinie) vom Anlagefeld und dem Mehrzweckgebäude auf der Bürglen entfernt. Zwischen dem ursprünglich bewilligten Bauvorhaben und dem neu vorgesehenen Batteriespeicher besteht kein räumlicher bzw. äusserlich sichtbarer Zusammenhang. Dass der Batteriespeicher über eine Leitung mit dem Anlagefeld verbunden wird, ist im Hinblick auf Art. 43 BewD nicht relevant. Beim Batteriespeicher handelt sich um ein neues, zusätzliches bzw. separates Bauvorhaben, ohne dass dadurch das ursprünglich bewilligte Projekt verändert würde. Der Batteriespeicher sprengt deshalb den Rahmen einer zulässigen Projektänderung im Sinne von Art. 43 BewD und erfordert ein separates Baugesuch. Folgedessen wird der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Behandlung ihrer Eingabe vom 23. September 2025 als Projektänderung abgewiesen. Damit einhergehend ist eine Rückweisung der Sache zur Weiterbehandlung an die Vorinstanz ausgeschlossen (vgl. Art. 43 Abs. 3 BewD). Die Beschwerdegegnerin hat die Möglichkeit, für den Batteriespeicher ein Baugesuch, das den Anforderungen nach Art. 10 ff. BewD entspricht, bei der Gemeinde Oberwil im Simmental einzureichen.

<sup>38</sup> Vgl. das E-Mail des Regierungsstatthalteramts vom 31. Oktober 2023, pag. 544 der Vorakten

<sup>39</sup> Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 32-32d N. 12a

<sup>40</sup> Plan Batteriespeicher E.\_\_\_\_\_ i Umgebung vom 25. September 2025, Beilage 6 des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 23. September 2025

#### 4. Koordination, Anschlussleitungen

- a) Die Beschwerdeführenden bringen vor, gemäss Art. 71a Abs. 1 EnG umfasse eine Bewilligung für die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen implizit und explizit alle Anlagenteile inkl. der Anschlussleitungen. Damit sei der Grundsatz der Koordinationspflicht nach Art. 25a Abs. 1 RPG in besonderem Masse zu erfüllen. Die Koordination mit dem Plangenehmigungsverfahren des ESTI sei vorliegend nicht genügend erfolgt, da nur ein Vorbehalt formuliert worden sei. Gemäss Art. 71a Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 EnG seien nicht nur die Anlagen, sondern auch die Anschlussleitungen in Mooren und Moorlandschaften nach Art. 78 Abs. 5 BV<sup>41</sup> ausgeschlossen. Die Stromableitung erfolge von der Chummlihütte bis an die bestehende BKW-Trafostation Untere Gantrischhütte und dann bis zur Unterstation Wattenwil. Der Netzanschluss befindet sich ab Höhenkote 1784 bei der Chummlihütte in der Moorlandschaft Nr. 163 Gurnigel/Gantrisch und sei nicht bewilligungsfähig. Der Netzanschluss sei nicht in den Gesamtentscheid integriert worden, obwohl der Leitungsbau in weiten Teilen die geschützte Moorlandschaft quere. Da ohne Netzanschluss und Netzverstärkung nicht der gesamte Strom der Photovoltaik-Grossanlage abgeleitet werden könne, seien diese untrennbar mit dem Vorhaben verknüpft. Die Vorinstanz erwähne in ihrer Begründung die Anforderungen von Art. 25a RPG nicht.
- b) Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Beschwerdeantwort vom 8. Juli 2024 vor, die Anschlussleitungen würden im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens des ESTI bzw. des BFE genehmigt und seien nicht Streitgegenstand. Soweit sich die Beschwerde auf die Anschlussleitung als Mittelspannungsleitung mit 16 kV von der Trafostation Bürglen bis zur BKW-Trafostation Untere Gantrischhütte beziehe, sei nicht darauf einzutreten. Sie habe sich darum bemüht, beide Projekte gleichzeitig in die öffentliche Auflage zu bringen. Die Eingabe des Plangenehmigungsgesuches für die 16 kV-Anschlussleitung sei beim ESTI am 23. Oktober 2023 erfolgt. Das Baugesuch sei am 25. Oktober 2023 bei der Gemeinde Oberwil i.S. eingereicht worden. Dass die Auflage der beiden Projekte nicht gleichzeitig erfolgt sei, habe einzig mit Verzögerungen beim ESTI zu tun. Das ESTI habe am 23. Mai 2024 beantragt, die Plangenehmigungsgesuche zur Anschlussleitung und den Trafostationen zu genehmigen. Eine verfahrensrechtlich und zeitlich verbundene Eröffnung der Bewilligungen sei aufgrund der Einsprachen in beiden Verfahren kaum möglich. Hinzu komme, dass Art. 4 EV Photovoltaik-Grossanlagen das Baubewilligungsverfahren als priorität bezeichnete. Die Koordination des Baubewilligungs- und des Plangenehmigungsverfahrens sei jedoch durchgeführt worden. Indem das Regierungsstatthalteramt im angefochtenen Entscheid den Beginn der Bauarbeiten an das rechtskräftige Vorliegen der Plangenehmigung des ESTI zu den Anschlussleitungen knüpfte, werde die elektrische Erschliessung sichergestellt.
- c) Die Gemeinde Rüschi erklärte in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2024, aus ihrer Sicht lägen in diesem Zusammenhang ausreichende Gründe für eine Sistierung des Verfahrens vor. Dass die Vorinstanz ihren Sistierungsantrag abgelehnt habe, sei nicht nachvollziehbar. Eine Koordination des Baubewilligungsverfahrens und des Plangenehmigungsverfahrens wäre sehr sinnvoll gewesen. Die bestehende Stromleitung zur UST Schwarzenburg könnte nur 10% des produzierten Stroms wegtransportieren. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung nach Art. 22 RPG und Art. 7 BauG seien damit nicht erfüllt. Das neue Leitungstrasse zur UST Wattenwil führe durch Moorlandschaft, Wald und Rutschgebiet. Eine Bewilligung dürfte mit Blick auf Art. 78 Abs. 5 BV, das Teilbaureglement und den Teilzonenplan der Gemeinde Rüschi zur Moorlandschaft Nr. 163 Gurnigel/Gantrisch schwierig sein. Es bestehe die Gefahr, dass der produzierte Strom nie vollumfänglich genutzt werden könne. Sollte die Beschwerde abgewiesen werden, sei die Bedingung des Gesamtentscheids betreffend Baustart so anzupassen, dass die Genehmigung für die zusätzlich erforderliche Erschliessungsleitung von der unteren Gantrischhütte zur UST Wattenwil ebenfalls rechtskräftig vorliegen müsse.

<sup>41</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

d) Die Abteilung Bauen des AGR führt in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2025 aus, mit der in ihrer Verfügung vom 28. März 2024 festgesetzten Bedingung, dass vom Bauentscheid erst Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn die erforderlichen Plangenehmigungen des ESTI zu den Anschlussleitungen vorliegen und rechtskräftig seien, würde die erforderliche Koordination sichergestellt.

e) Die genügende Erschliessung der Bauparzelle ist Voraussetzung für das Erteilen der Baubewilligung und somit im Baubewilligungsverfahren zu prüfen (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. b RPG und Art. 7 BauG). Das gilt grundsätzlich auch in Zusammenhang mit Photovoltaik-Grossanlagen im Sinne von Art. 71a EnG. Soweit es aber um den Netzanschluss der Photovoltaik-Grossanlagen geht, verhält es sich anders. Art. 71a Abs. 1 EnG nennt zwar nebst den Photovoltaik-Grossanlagen ausdrücklich auch «ihre Anschlussleitungen». Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Bewilligungsfähigkeit des Netzanschlusses (insbesondere der Anschlussleitungen) im kantonalen Baubewilligungsverfahren geprüft werden muss. Gemäss Art. 71a Abs. 3 EnG wird «die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen» durch den Kanton erteilt. In Art. 71a Abs. 3 EnG werden – anders als in Art. 71a Abs. 1 EnG – nur die «Photovoltaik-Grossanlagen», nicht aber «ihre Anschlussleitungen» erwähnt. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 71a EnG geht somit hervor, dass der Netzanschluss bzw. die Anschlussleitungen (und die Transformatoren) nicht im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens zu prüfen sind. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 16 Abs. 1 EleG<sup>42</sup>, wonach für die Anschlussleitungen eine Plangenehmigung des Bundes erforderlich ist (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 EV Photovoltaik-Grossanlagen). Die Umsetzung von Photovoltaik-Grossanlagen im Sinne von Art. 71a EnG erfordert somit zwei verschiedene Verfahren. Einerseits ein kantonales Baubewilligungsverfahren für die Photovoltaik-Grossanlage selbst, andererseits ein Plangenehmigungsverfahren des Bundes für den Netzanschluss bzw. die Anschlussleitungen (und die Transformatoren).<sup>43</sup> Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, sind die Anschlussleitungen vorliegend nicht Streitgegenstand. Auf die Rügen der Beschwerdeführenden und der Gemeinde Rüschegg zu den Anschlussleitungen (und damit einhergehend zum Moorschutz) ist deshalb nicht einzutreten. Folglich muss auch nicht auf die entsprechenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin, insbesondere in ihrer Stellungnahme vom 5. August 2024, eingegangen werden.

f) Wie die Beschwerdeführenden zutreffend ausführen, sind das kantonale Baubewilligungsverfahren und das Plangenehmigungsverfahren des Bundes materiell zu koordinieren.<sup>44</sup> Art. 71a EnG und die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen in Art. 9c ff. EnV<sup>45</sup> enthalten keine Regelung zur materiellen Koordination. Eine gesetzliche Regelung ist aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitebenen für die Plangenehmigungsverfügung (Bund) und die Baubewilligung (Kanton) ohnehin nicht denkbar. Wenn, wie vorliegend, ein Projekt nebst kantonalen Bewilligungen zusätzlich einer in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Bewilligung bedarf, muss gemäss Lehre und Rechtsprechung vielmehr im Einzelfall festgelegt werden, wie die materielle

---

<sup>42</sup> Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0)

<sup>43</sup> Vgl. das Merkblatt «Alpine Photovoltaik-Grossanlagen Abstimmung der Bewilligungsverfahren für die verschiedenen Anlageteile» des AUE vom 26. Mai 2023 (abrufbar unter [www.weu.be.ch](http://www.weu.be.ch) > Themen > Energie > Photovoltaik-Grossanlagen); Vortrag der BVD zur EV Photovoltaik-Grossanlagen vom 17. Mai 2023, a.a.O., Art. 1 EV Photovoltaik-Grossanlagen; Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 26. Januar 2023 zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Art. 9c EnV (abrufbar unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Versorgung > Erneuerbare Energien > Solarenergie > Photovoltaik-Grossanlagen > Recht); Votum Nordmann AB 2022 N 1702

<sup>44</sup> Vgl. den erläuternden Bericht des UVEK vom 26. Januar 2023 zu den Verordnungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG, Art. 9g EnV, a.a.O.; Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Raumplanungsgesetz, Handkommentar, Bern 2006, Art. 25a N. 27; BGE 122 II 81 E. 6d/aa, 118 I 381 E. 4a

<sup>45</sup> Energieverordnung des Bundesrats vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01)

Koordination zwischen den kantonalen Behörden und den Bundesbehörden zu bewerkstelligen ist.<sup>46</sup> Das Bundesgericht schlug in vergleichbaren Fällen ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor. Zunächst sei das kantonale Verfahren durchzuführen und erst nach Abschluss desselben hätten die Bundesbehörden zu entscheiden. Das Bundesgericht schloss aber nicht aus, dass die Koordination auch auf andere Weise sichergestellt werden kann.<sup>47</sup> Insbesondere erachtete es die Sicherstellung der Koordination mittels Vorbehalts bzw. einer Bedingung als zulässig.<sup>48</sup> Für die Bestimmung der Vorgehensweise bei der Koordination kann zudem auf Art. 25a RPG zurückgegriffen werden, der die Grundsätze der Koordination für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Kantone regelt.<sup>49</sup> Die für die Koordination verantwortliche Behörde sorgt unter anderem für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchunterlagen (vgl. Art. 25a Abs. 2 Bst. b RPG) und sorgt für eine inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfassungen (Art. 25a Abs. 2 Bst. d RPG). Im Kanton Bern wurde Art. 25a RPG mit dem KoG umgesetzt. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. d KoG bestimmt die Leitbehörde zu Beginn des Verfahrens zuhanden der Verfahrensbeteiligten und zuhanden der betroffenen Behörden und Fachstellen zudem wenigstens die zu koordinierenden weiteren Verfahren, die nach Bundesrecht nicht in den Gesamtentscheid einbezogen werden können. Zu den Koordinationsaufgaben der Leitbehörde gehört – auch wenn dies im KoG nicht ausdrücklich erwähnt ist – dass sie mit den Bundesbehörden, die nach Bundesrecht weiterhin über ein Gesuch für eine besondere Bewilligung eine eigene Verfügung erlassen, in Kontakt tritt. Die Leitbehörde hat mit den Bundesbehörden sowohl die zeitliche wie auch die inhaltliche Koordination des Leitverfahrens mit den besonderen Verfahren abzusprechen.<sup>50</sup> Dementsprechend empfiehlt auch das Merkblatt «Alpine Photovoltaik-Grossanlagen Abstimmung der Bewilligungsverfahren für die verschiedenen Anlageteile» des AUE vom 26. Mai 2023, die Eröffnung des Gesamtentscheids und der Plangenehmigungsverfügung solle «idealerweise zeitgleich, zumindest jedoch zeitnah» erfolgen.<sup>51</sup>

g) Aus den Vorakten geht hervor, dass sich das Regierungsstatthalteramt nach Eingang des Baugesuchs beim ESTI erkundigt hat, ob das Plangenehmigungsgesuch für die Anschlussleitungen eingegangen ist.<sup>52</sup> In der Folge hat das Regierungsstatthalteramt mit dem ESTI abgesprochen, für welche Aspekte des Bauvorhabens das ESTI zuständig ist. Ebenso haben sich das Regierungsstatthalteramt und das ESTI über den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ausgetauscht, wobei das Regierungsstatthalteramt mit Blick auf die Priorität des Verfahrens gemäss Art. 4 EV Photovoltaik-Grossanlagen die Publikation zu einem früheren Zeitpunkt veranlasst hat, als das ESTI.<sup>53</sup> Schliesslich hat das Regierungsstatthalteramt dem ESTI am 2. April 2024 mitgeteilt, dass der Gesamtentscheid in der Woche 17 erlassen und auf das Plangenehmigungsverfahren für die Anschlussleitungen abgestimmt werde, indem eine Bedingung vorgesehen werde, wonach der Bauentscheid erst ausgeübt werden dürfe, wenn auch die Plangenehmigung des ESTI

---

<sup>46</sup> Vgl. Arnold Marti in: Heinz Aemisegger/Pierre Moor/Alexander Ruch/Pierre Tschannen (Hrsg.), Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 25a N. 25; Bernhard Waldmann/Peter Hänni, a.a.O., Art. 25a N. 27; BGE 122 II 81 E. 6d/aa, 118 Ib 381 E. 4a

<sup>47</sup> BGE 122 II 81 E. 6d/aa, 116 Ib 321 E. 4a, 116 Ib 50 E. 4b; vgl. auch Bernhard Waldmann/Peter Hänni, a.a.O., Art. 25a N. 28

<sup>48</sup> BGE 114 Ib 224 E. 8; vgl. auch Bernhard Waldmann/Peter Hänni, a.a.O., Art. 25a N. 28 sowie Arnold Marti, a.a.O., Art. 25a N. 26

<sup>49</sup> Vgl. zum Geltungsbereich von Art. 25a RPG Bernhard Waldmann/Peter Hänni, a.a.O., Art. 25a N. 21 sowie Arnold Marti, a.a.O., Art. 25a N. 21

<sup>50</sup> Vgl. Heidi Walther Zbinden, Kurzkommentar zum Koordinationsgesetz, in KPG-Bulletin 2/1996, S. 2 ff., S. 24

<sup>51</sup> Merkblatt «Alpine Photovoltaik-Grossanlagen Abstimmung der Bewilligungsverfahren für die verschiedenen Anlageteile» des AUE vom 26. Mai 2023, a.a.O., S. 4

<sup>52</sup> Vgl. das E-Mail des Regierungsstatthalteramtes vom 31. Oktober 2023, pag. 557 der Vorakten

<sup>53</sup> Vgl. den E-Mailverkehr zwischen dem Regierungsstatthalteramt und dem ESTI vom 6. bzw. 20. November 2023 sowie die verfahrensleitende Verfügung des Regierungsstatthalteramtes vom 6. November 2023, pag. 539 ff. und 228 ff. der Vorakten

rechtskräftig vorliege.<sup>54</sup> Das ESTI erklärte daraufhin am 4. April 2024 dem Regierungsstatthalteramt, dass seiner Ansicht nach die Koordination zwischen den Verfahren zwingend sei. Aktuell sei beim ESTI noch die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ausstehend. Dem ESTI lägen noch nicht alle notwendigen Entscheidgrundlagen vor. Zudem seien mehrere Einsprachen eingegangen. Gestützt auf Art. 16h Abs. 2 EleG i.V.m. Art. 6b VPeA<sup>55</sup> werde das ESTI die Unterlagen an das BFE zur Fortsetzung des Verfahrens überweisen. Das ESTI könne zurzeit noch keine Angaben hinsichtlich des Inhalts der Verfügung (Gutheissung oder Abweisung des Plangenehmigungsgesuchs) sowie zum Eröffnungszeitpunkt machen. Das ESTI forderte das Regierungsstatthalteramt deshalb dazu auf, mit dem Gesamtbauentscheid noch zuzuwarten, andernfalls gegen das Koordinationsgebot gemäss Art. 25a RPG verstossen werde. Sobald die Unterlagen zur Fortsetzung des Verfahrens beim BFE eingegangen seien, müsse das Verfahren mit dem BFE koordiniert werden.<sup>56</sup> Daraufhin erliess das Regierungsstatthalteramt am 3. Mai 2024 den angefochtenen Gesamtentscheid.

Das Vorgehen des Regierungsstatthalteramtes ist nicht zu beanstanden. Soweit dies vorliegend möglich war, hat sich das Regierungsstatthalteramt mit dem ESTI ausgetauscht über die Zuständigkeit, den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage (vgl. Art. 25a Abs. 2 Bst. b RPG) und den Entscheidzeitpunkt (vgl. Art. 25a Abs. 2 Bst. d RPG). Weil die Verfahren für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG gemäss Art. 4 EV Photovoltaik-Grossanlagen prioritäre Verfahren nach Art. 2a KoG sind, war das Regierungsstatthalteramt gehalten, das Baubewilligungsverfahren beschleunigt zu behandeln (vgl. Art. 2a Abs. 2 KoG). Dementsprechend hat das Regierungsstatthalteramt zu Recht nicht mit der öffentlichen Auflage zugewartet. Dasselbe gilt hinsichtlich des Erlasses des angefochtenen Gesamtentscheids. Das Baubewilligungsverfahren war aus Sicht des Regierungsstatthalteramtes zu diesem Zeitpunkt entscheidreif. Eine Zurückhaltung des Entscheids oder – wie von der Gemeinde Rüschi in ihrem Amtsbericht vom 15. Dezember 2023 beantragt<sup>57</sup> – eine Sistierung des Baubewilligungsverfahrens hätte sich mit Blick auf Art. 2a Abs. 2 KoG nicht rechtfertigen lassen. Hinzu kommt, dass Art. 71a Abs. 4 EnG in seiner ursprünglichen Fassung vom 1. Oktober 2022 vorsah, dass Anlagen nur dann eine Einmalvergütung vom Bund in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen.<sup>58</sup> Für die Erfüllung dieser Voraussetzung hätten bis zum 31. Dezember 2025 nicht nur die Photovoltaik-Anlage und der Netzanschluss rechtskräftig bewilligt, sondern auch die Bauarbeiten (zumindest teilweise) abgeschlossen sein müssen. Da gegen die kantonale Baubewilligung und die Plangenehmigungsverfügung des Bundes der Rechtsmittelweg bis vor Bundesgericht offensteht (vgl. Art. 40 BauG, Art. 74 ff. VRPG, Art. 23 EleG und Art. 82 ff. BGG<sup>59</sup>), war das Regierungsstatthalteramt auch aufgrund der ursprünglichen zeitlichen Dringlichkeit von Art. 71a Abs. 4 EnG angehalten, unnötige Verzögerungen des Baubewilligungsverfahrens zu vermeiden und den Gesamtentscheid sobald wie möglich nach Eintritt der Entscheidreife zu eröffnen. Dass bei einer sinngemässen Anwendung der Koordinationsgrundsätze gemäss Art. 25a RPG möglichst eine gleichzeitige oder zeitnahe Eröffnung der Verfügungen der kantonalen und der Bundesbehörden anzustreben ist (vgl. Art. 25a Abs. 2 Bst. d RPG),<sup>60</sup> ändert daran nichts. Ohnehin wäre im Zeitpunkt des angefochtenen Gesamtentscheids vom 3. Mai 2024 eine zeitgleiche oder zeitnahe Eröffnung der Plangenehmigungsverfügung des Bundes bei Weitem noch nicht möglich gewesen. Das ESTI überwies

<sup>54</sup> E-Mail des Regierungsstatthalteramtes vom 2. April 2024 und E-Mail des ESTI vom 4. April 2024, pag. 529 f. der Vorakten

<sup>55</sup> Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen des Bundesrats vom 2. Februar 2000 (VPeA; SR 734.25)

<sup>56</sup> E-Mail des ESTI vom 4. April 2024, pag. 529 der Vorakten

<sup>57</sup> 2. Amtsbericht der Gemeinde Rüschi vom 15. Dezember 2023, pag. 330 ff. der Vorakten

<sup>58</sup> AS 2022 543

<sup>59</sup> Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)

<sup>60</sup> Vgl. hierzu auch das Merkblatt «Alpine Photovoltaik-Grossanlagen Abstimmung der Bewilligungsverfahren für die verschiedenen Anlageteile» des AUE vom 26. Mai 2023, a.a.O., S. 4

das Plangenehmigungsgesuch, das gemäss Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 24. April 2025 ursprünglich die Anschlussleitung von der Trafostation bis in die bestehende Trafostation im 16 kV-Verteilnetz der BKW in der Unteren Gantrischhütte sowie die vier Transformatoren im geplanten Mehrzweckgebäude umfasste, am 23. Mai 2022 [recte 2024] zum Entscheid an das BFE.<sup>61</sup> Gemäss Angaben der Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 24. April 2025 war im Verfahren vor dem BFE noch zu klären, ob die Netzverstärkung zur Unterstation Wattenwil möglich sei. Das BFE, das BAU und die kantonalen Fachstellen hätten am 19. Dezember 2024 eine Koordinationssitzung durchgeführt. Aus der Zwischenverfügung des BFE vom 17. Januar 2025 folgt zudem, dass die Beschwerdegegnerin aufgefordert wurde, weitere Abklärungen zur Anschlussmöglichkeit in Richtung Süden nachzureichen.<sup>62</sup> Die Beschwerdegegnerin erklärt in ihrem Schreiben vom 24. April 2025, basierend auf diesen Abklärungen werde das BFE das BAU nochmals um eine Stellungnahme bitten (Vergleich Nordvariante nach Wattenwil und Südvariante nach Erlenbach) und dann erst entscheiden. Am 3. September 2025 teilte die Beschwerdegegnerin ausserdem mit, im Plangenehmigungsverfahren habe sie nun eine Anschlussleitung ins Simmental mit Direktanschluss an die 50 kV-Hochspannungsleitung der BKW ausgearbeitet. Der E-Mail des BFE vom 29. August 2025 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sie eine entsprechende Projektänderung im Plangenehmigungsverfahren einreichen könne.<sup>63</sup> Soweit ersichtlich, ist die Plangenehmigungsverfügung des Bundes nach wie vor nicht eröffnet worden.

Das Regierungsstatthalteramt hat berücksichtigt, dass eine bewilligungsfähige Photovoltaik-Grossanlage im Sinne von Art. 71a EnG nur dann betrieben werden kann, wenn auch der Netzanschluss (inkl. der erforderlichen Anschlussleitungen und gegebenenfalls erforderlichen Netzverstärkungen) bewilligt wird und hat im Rahmen der ihm offenstehenden Koordinationsmöglichkeiten sichergestellt, dass von der kantonalen Baubewilligung erst Gebrauch gemacht wird, wenn die Plangenehmigungsverfügung des Bundes rechtskräftig ist.<sup>64</sup> So hat das Regierungsstatthalteramt den angefochtenen Gesamtentscheid mit folgender Bedingung verknüpft (vgl. Dispositiv-Ziff. III.5 des angefochtenen Entscheids):

Vom Bauentscheid darf erst Gebrauch gemacht und mit den Bauarbeiten begonnen werden, wenn die erforderlichen Plangenehmigungen des Eidg. Starkstrominspektors (ESTI) zu den Anschlussleitungen vorliegen und rechtskräftig sind.

Wie aufgezeigt, erlaubt die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Koordination zwischen kantonalen Verfahren und Verfahren der Bundesbehörden mittels Vorbehalten bzw. Bedingungen sicherzustellen. Die Bedingung gemäss Dispositiv-Ziff. III.5 des angefochtenen Entscheids ist grundsätzlich geeignet, die Koordination und damit auch die elektrische Erschliessung der Photovoltaik-Grossanlage im Sinne von Art. 7 BauG sicherzustellen. Das Regierungsstatthalteramt informierte das ESTI mit E-Mail vom 2. April 2024 über die Bedingung. Insgesamt sorgte es damit im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine inhaltliche Abstimmung mit der Plangenehmigungsverfügung des Bundes (vgl. Art. 25a Abs. 2 Bst. d RPG). Im Übrigen kann den Beschwerdeführernden, soweit sie mit ihrem Vorbringen, die Vorinstanz habe die Anforderungen von Art. 25a RPG nicht genannt, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen wollen, nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat in E. II.8 und 12.3 des angefochtenen Entscheids auf die Koordination Bezug

<sup>61</sup> Vgl. den Fachbericht des ESTI vom 23. Mai 2022 [recte: 2024], Beilage 1 zum Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 24. April 2025

<sup>62</sup> Vgl. die Zwischenverfügung des BFE vom 17. Januar 2025, Beilage 4 zum Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 24. April 2025

<sup>63</sup> Vgl. das E-Mail des BFE vom 29. August 2025, Beilage zum Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 3. September 2025

<sup>64</sup> Vgl. hierzu auch das Merkblatt «Alpine Photovoltaik-Grossanlagen Abstimmung der Bewilligungsverfahren für die verschiedenen Anlageteile» des AUE vom 26. Mai 2023, a.a.O., S. 4

genommen und die Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt.<sup>65</sup> Damit erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführenden hinsichtlich der Koordination insgesamt als unbegründet.

h) Zu prüfen bleibt der Antrag der Gemeinde Rüslegg in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2024, wonach im Falle der Abweisung der Beschwerde die Bedingung gemäss Dispositiv-Ziff. III.5 des angefochtenen Entscheids so anzupassen sei, dass die Genehmigung für die zusätzlich erforderliche Erschliessungsleitung von der Unteren Gantrischhütte zur UST Wattenwil ebenfalls rechtskräftig vorliegen müsse. Die Beschwerdegegnerin hat sich dazu nicht vernehmen lassen.

Das Plangenehmigungsverfahren des Bundes umfasste ursprünglich den Neubau von vier Transformatorenstationen im geplanten Mehrzweckgebäude und der Anschlussleitung (20 kV) von der Photovoltaik-Grossanlage bis zur bestehenden Trafostation Untere Gantrischhütte.<sup>66</sup> Aus dem technischen Bericht vom 3. November 2023 ergibt sich, dass bei der ursprünglich geplanten Leitungsführung die bestehende 16 kV-Leitung der BKW zwischen der Unteren Gantrischhütte und der UST Wattenwil hätte verstärkt werden müssen, um den produzierten Strom der Photovoltaik-Grossanlage ins allgemeine Netz einspeisen zu können. Dies wäre als selbständiges Netzverstärkungsprojekt der BKW geplant und ausgeführt worden.<sup>67</sup> Somit wäre die Netzverstärkung zwischen der Unteren Gantrischhütte und der UST Wattenwil – gleich wie der Netzanschluss und die neuen Anschlussleitungen bis zur Unteren Gantrischhütte – notwendig für die elektrische Erschliessung der Photovoltaik-Grossanlage via Untere Gantrischhütte und UST Wattenwil gewesen. Nachdem das BAFU zur Bewilligungsfähigkeit der Netzverstärkung ab der Unteren Gantrischhütte offenbar eine negative Prognose gestellt hatte, forderte das BFE mit Zwischenverfügung vom 17. Januar 2025 weitere Abklärungen zur Anschlussmöglichkeit Richtung Süden.<sup>68</sup> Aus dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 3. September 2025 geht hervor, dass sie im Plangenehmigungsverfahren eine entsprechende Projektänderung einzureichen beabsichtigt. Die Anschlussleitung soll demnach neu ins Simmental mit Direktanschluss an die 50 kV-Hochspannungsleitung der BKW geführt werden. Ob diese Variante ebenfalls eine Netzverstärkung erfordert, ist unklar.<sup>69</sup> Dispositiv-Ziff. III.5 des angefochtenen Entscheids wird hinsichtlich der gegebenenfalls erforderlichen Netzverstärkung deshalb allgemein ergänzt, ohne eine konkrete Leitungsführung zu nennen, und lautet neu wie folgt (Ergänzung unterstrichen):

Vom Bauentscheid darf erst Gebrauch gemacht und mit den Bauarbeiten begonnen werden, wenn die erforderlichen Plangenehmigungen des Eidg. Starkstrominspektors (ESTI) zu den Anschlussleitungen und den gegebenenfalls erforderlichen Netzverstärkungen vorliegen und rechtskräftig sind.

i) Zusammengefasst erfordert die Umsetzung von Photovoltaik-Grossanlagen im Sinne von Art. 71a EnG ein kantonales Baubewilligungsverfahren für die Photovoltaik-Grossanlage selbst und ein Plangenehmigungsverfahren des Bundes für den Netzanschluss bzw. die Anschlussleitungen und die Transformatoren. Die Anschlussleitungen sind deshalb vorliegend nicht Streitgegenstand. Auf die Rügen der Beschwerdeführenden und der Gemeinde Rüslegg zu den Anschlussleitungen (und damit einhergehend zum Moorschutz) ist nicht einzutreten. Das kantonale Baubewilligungsverfahren und das Plangenehmigungsverfahren des Bundes sind zu koordinieren. Die Vorinstanz hat das Baubewilligungsverfahren genügend mit dem Plangenehmigungsverfahren koordiniert. Die diesbezügliche Rüge der Beschwerdeführenden erweist sich als unbegründet. Auf

<sup>65</sup> Vgl. hierzu Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 21 N. 28

<sup>66</sup> Vgl. das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 24. April 2025 sowie den Fachbericht des ESTI vom 23. Mai 2022 [recte: 2024], Beilage 1 zum Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 24. April 2025

<sup>67</sup> Vgl. den technischen Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 10.1, pag. 85 der Vorakten

<sup>68</sup> Vgl. die Zwischenverfügung des BFE vom 17. Januar 2025, Beilage 4 zum Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 24. April 2025

<sup>69</sup> Vgl. auch den technischen Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 10.1, pag. 84 der Vorakten

Antrag der Gemeinde Rüscheegg wird die Bedingung gemäss Dispositiv-Ziff. III.5 des angefochtenen Entscheids, wonach vom Bauentscheid erst Gebrauch gemacht und mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die erforderlichen Plangenehmigungen des ESTI zu den Anschlussleitungen vorliegen und rechtskräftig sind, hinsichtlich der gegebenenfalls erforderlichen Netzverstärkungen ergänzt.

j) Der vorliegende Beschwerdeentscheid wird dem BFE zur Kenntnis gebracht. Der Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschwerdeentscheids wird dem BFE schriftlich durch das Rechtsamt der BVD gemeldet werden (vgl. Art. 9h Abs. 1 Bst. c EnV).

## 5. Landwirtschaftliche Bauvorhaben

a) Die Beschwerdeführenden machen geltend, Art. 71a EnG sehe verkürzte Verfahren einzig zum Zweck der eiligen Produktion von Solarwinterstrom vor. Landwirtschaftliche Interessen seien nicht von der Regelung betroffen und dürften nicht bevorzugt, das heisse im Dringlichkeitsverfahren mitbewilligt werden. Landwirtschaftliche Bauvorhaben müssten die Voraussetzungen nach Art. 16a RPG erfüllen und der Instanzenweg sei anders. Mit dem angefochtenen Entscheid sei zugleich bewilligt worden, dass das Gebäude für Transformatoren, Installation, Deinstallation, Lager, Kantine und WC-Anlage nach der Bauphase der PV-Grossanlage in ein landwirtschaftliches Gebäude und Weidestall (18 Grossvieheinheiten) mit Tränkeeinrichtung, Wasserreservoir und Güllegrube umgenutzt werde. Zudem sollen die Kurvenverbreiterungen der Zufahrt und die ausgebaute, rund 900 m lange Schotterpiste als «landwirtschaftlich begründet» nicht mehr zurückgebaut werden müssen. Damit flössen Bundessubventionen für die PV-Produktion in Teilen auch in landwirtschaftliche Betriebsverbesserungen. Das sei zweckwidrig.

b) Die Beschwerdegegnerin entgegnet in ihrer Beschwerdeantwort vom 8. Juli 2024, das AGR habe die landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen als zonenkonform eingestuft. Die landwirtschaftlichen Teile seien durch den Solarexpress nicht bevorzugt worden. Diese Bauten und Anlagen seien aufgrund ihrer Zonenkonformität auch ohne Solarexpress jederzeit erstellbar. Das Gesuch um Einmalvergütung werde nur für die vom BFE zugelassenen Anlagenteile der Solaranlage eingegeben.

c) In seiner Stellungnahme vom 24. April 2025 führt das AGR (Abteilung Bauen) aus, in seiner Verfügung vom 28. März 2024 habe es sich auf den Fachbericht des LANAT vom 7. Dezember 2023 gestützt und die Zonenkonformität der landwirtschaftlich begründeten Bauvorhaben in Anwendung von Art. 16a RPG bestätigt. Dass gleichzeitig mit dem Beantragen einer alpinen Photovoltaik-Grossanlage landwirtschaftlich begründete Bauvorhaben beantragt würden, sei keine unzulässige Verknüpfung. Sollte die alpine Photovoltaik-Grossanlage nicht baubewilligt oder nicht realisiert werden können, wäre für die Erstellung eines neuen Alpstalles ein erneutes Baubewilligungsverfahren erforderlich. Der neue Stall müsste – aufgrund des Wegfallens der technischen Anlagen der PV-Anlage – in anderer Grösse und Ausgestaltung geplant werden.

d) Der Wortlaut und die Systematik von Art. 71a EnG sowie die entsprechenden Debatten in den eidgenössischen Räten enthalten keine Hinweise darauf, ob im Baubewilligungsverfahren nebst den Photovoltaik-Grossanlagen gleichzeitig auch noch andere, nicht-photovoltaische Bauvorhaben beurteilt und bewilligt werden dürfen. Der Gesetzgeber wollte wegen der drohenden Energiekrise mit Art. 71a EnG die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen beschleunigen und so die Stromproduktion in der Schweiz im Winter möglichst rasch erhöhen.<sup>70</sup> Ausdruck davon ist nicht zuletzt die in Art. 71 Abs. 4 EnG in der ursprünglichen Fassung vom 1. Oktober 2022

<sup>70</sup> Vgl. anstatt vieler die Voten Baume-Schneider AB 2022 S 716 und Vincenz-Stauffacher AB 2022 N 1700

verlangte teilweise Stromeinspeisung bis 31. Dezember 2025. Mit dem Sinn und Zweck von Art. 71a EnG, die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen zu beschleunigen (vgl. hierzu auch Art. 2 EV Photovoltaik-Grossanlagen), geht einher, dass solche Bewilligungsverfahren bevorzugt zu instruieren und andere Bewilligungsverfahren demgegenüber zurückzustellen sind. Dementsprechend wurden die Verfahren für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG vom Kanton Bern als prioritäre Verfahren nach Art. 2a KoG eingestuft (vgl. Art. 4 EV Photovoltaik-Grossanlagen). Da die beteiligten Behörden gemäss Art. 2a Abs. 2 KoG die prioritären Verfahren beschleunigt zu behandeln haben, sind Verzögerungen im Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen nach Möglichkeit zu vermeiden.<sup>71</sup> Der Sinn und Zweck von Art. 71a EnG schliesst aber nicht aus, dass unter gewissen Voraussetzungen im Baugesuch nebst der Photovoltaik-Grossanlage landwirtschaftliche Bauvorhaben integriert und zum Gegenstand des kantonalen Baubewilligungsverfahrens gemacht werden dürfen. Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 71a EnG können aufgrund der benötigten Fläche für das Paneelenfeld und den Anforderungen an die Mindestproduktion hauptsächlich ausserhalb der Bauzone und in gewissen Höhenlagen zu liegen kommen. Die für Photovoltaik-Grossanlagen geeigneten Gebiete dürften sich dementsprechend häufig im Grundeigentum von Alpgenossenschaften bzw. -korporationen befinden und landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. als Alpweiden). Es liegt auf der Hand, dass die Grundeigentümerschaften ihr Land für den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen eher zur Verfügung stellen, wenn sie nicht nur in finanzieller Hinsicht (z.B. infolge eines eingeräumten Baurechts für die Photovoltaik-Grossanlage), sondern auch im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung profitieren können, indem landwirtschaftliche Bauvorhaben im Baubewilligungsverfahren der Photovoltaik-Grossanlage mitbewilligt werden. Ausserdem erscheint es auch sinnvoll, Bauarbeiten ausserhalb der Bauzone nach Möglichkeit zu kombinieren. So können gemeinsame Ressourcen genutzt und die temporären Eingriffe in die Umgebung (Transport von Baumaschinen und Baustellenpersonal, Lagerung von Baumaterial) reduziert werden. Mit Blick auf die vom Gesetzgeber bezweckte Beschleunigung muss jedoch vorausgesetzt sein, dass die landwirtschaftlichen Aspekte das Bewilligungsverfahren für die Photovoltaik-Grossanlage nicht verzögern. Das heisst, die Beurteilung der landwirtschaftlichen Bauvorhaben bzw. Bauteile darf nicht besonders aufwändig sein. Aufgrund der prioritären Behandlung der Bewilligungsverfahren für die Photovoltaik-Grossanlagen rechtfertigt sich eine Mitbewilligung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben bzw. Bauteilen zudem nur, wenn zwischen Letzteren und der Photovoltaik-Grossanlage ein Zusammenhang besteht. Anders als die Beschwerdeführenden vorbringen, stehen die Art. 16a ff. RPG der Mitbewilligung von solchen landwirtschaftlichen Bauvorhaben im kantonalen Bewilligungsverfahren nach Art. 71a EnG nicht entgegen. Art. 71a EnG statuiert lediglich die Bewilligungsvoraussetzungen für Photovoltaik-Grossanlagen. Für im gleichen Baubewilligungsverfahren beurteilte landwirtschaftliche Bauvorhaben gelten unverändert die Bestimmungen zur Zonenkonformität nach Art. 16a ff. RPG. Im Übrigen kann den Beschwerdeführenden auch nicht gefolgt werden, soweit sie sich auf den geänderten Instanzenzug berufen. Zwar wäre bei einer Beurteilung der landwirtschaftlichen Aspekte in einem separaten Baubewilligungsverfahren unter Umständen nicht das Regierungsstatthalteramt (vgl. Art. 3 EV Photovoltaik-Grossanlagen), sondern die Gemeinde Baubewilligungsbehörde (vgl. Art. 33 BauG und Art. 8 f. BewD). In beiden Fällen wird im Rahmen des erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren die Zonenkonformität gemäss Art. 16a ff. RPG aber vom AGR beurteilt (vgl. Art. 25 Abs. 2 RPG, Art. 84 Abs. 1 BauG und Art. 12 Abs. 1 Bst. e OrV DIJ<sup>72</sup>). Zudem steht in beiden Fällen der gleiche Rechtsmittelweg zur Verfügung (vgl. Art. 40 BauG und Art. 74 VRPG).<sup>73</sup> Schliesslich ist die Einmalvergütung des Bundes für Photovoltaik-Grossanlagen in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten (vgl. Art. 71a Abs. 4 EnG) nicht Gegenstand des kantonalen Baubewilligungsverfahrens, sondern wird in einem

<sup>71</sup> Vortrag der BVD zur EV Photovoltaik-Grossanlagen vom 17. Mai 2023, a.a.O., Art. 5 EV Photovoltaik-Grossanlagen

<sup>72</sup> Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (OrV DIJ; BSG 152.221.131)

<sup>73</sup> Vgl. VGE 2024/156 vom 16. Januar 2025 E. 3.2 (BVR 2025 S. 235)

separaten Verfahren durch das BFE festgesetzt (vgl. Art. 46i ff. EnFV<sup>74</sup>). Im Verfahren vor dem BFE wird zu prüfen sein, welche Investitionskosten anrechenbar sind und welche nicht (vgl. Art. 46i Abs. 3 EnFV und Anhang 2 Ziff. 5.1 Bst. d EnFV). Nicht anrechenbar sind Kosten, die anderweitig durch Bund oder Kanton vergütet werden oder in keinem direkten Zusammenhang stehen mit der Stromproduktion.<sup>75</sup> Es ist deshalb nicht ersichtlich, dass es aufgrund der im Bewilligungsverfahren nach Art. 71a EnG mitbewilligten landwirtschaftlichen Aspekte zu einer unzulässigen bzw. zu hohen Einmalvergütung des Bundes für Photovoltaik-Grossanlagen gemäss Art. 71a Abs. 4 EnG kommen sollte.

e) Mit Verfügung vom 28. März 2024 beurteilte das AGR (Abteilung Bauen) – gestützt auf den Fachbericht zur Zonenkonformität des LANAT, Fachstelle Boden, vom 7. Dezember 2023<sup>76</sup> – die folgenden Teile des Bauvorhabens als zonenkonform im Sinne von Art. 16a RPG:

- Kurvenverbreiterungen bei der bestehenden Alpfahrt Mittrist Morgete – Obriste Morgeten
- Erstellung neuer Erschliessungsweg Mittrist Morgete – neues Mehrzweckgebäude Bürglen
- Erstellung Alpstall mit Jauchegrube und Mistplatz als Teil des Mehrzweckgebäudes Bürglen
- Erneuerung Druckwasserleitung vom bestehenden Wasserreservoir bis Obriste Morgeten
- Erstellung Wasserleitung vom bestehenden Wasserreservoir bis zum neuen Mehrzweckgebäude

Sämtliche dieser landwirtschaftlichen Bauvorhaben stehen ohne Weiteres in einem Zusammenhang zu Photovoltaik-Grossanlage. Der grosse Raum im Erdgeschoss des Mehrzweckgebäudes dient während der Bau- und Installationsphase der Photovoltaik-Grossanlage zunächst als Umschlagplatz und Materialdepot. Erst nach Fertigstellung der Photovoltaik-Grossanlage wird er in einen Alpstall umgenutzt und hierfür zudem eine Güllegrube und ein Mistplatz erstellt.<sup>77</sup> Die Kurvenverbreiterungen und der neue Erschliessungsweg dienen zunächst der Baustellenerschließung und anschliessend der alpwirtschaftlichen Nutzung.<sup>78</sup> Die Druckwasserleitung wird grösstenteils unter dem neuen Erschliessungsweg verlegt.<sup>79</sup> Zudem hat die Beurteilung dieser landwirtschaftlichen Aspekte keine Verzögerung des Baubewilligungsverfahrens bewirkt. Mit Verfahrensprogramm vom 6. November 2023 konnte das Regierungsstatthalteramt alle erforderlichen Amts- und Fachberichte gleichzeitig einholen.<sup>80</sup> Der Fachbericht zur Zonenkonformität des LANAT, Fachstelle Boden, datiert vom 7. Dezember 2023.<sup>81</sup> Nachdem die Beschwerdegegnerin am 21. Februar 2024 eine Projektänderung zur Anordnung der Modultische eingereicht hatte,<sup>82</sup> erging kurzum die Verfügung des AGR, Abteilung Bauen, vom 28. März 2024. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass das Regierungsstatthalteramt mit dem angefochtenen Entscheid landwirtschaftliche Aspekte mitbewilligt hat. Wie das Regierungsstatthalteramt in E. 14.6 des angefochtenen Entscheids zutreffend erwägt, hat das AGR die landwirtschaftlich begründeten Teilvorhaben und die Teilvorhaben ausschliesslich für die Energiegewinnung separat beurteilt. Das AGR hat die Zonenkonformität der landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen nicht gestützt auf die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 71a EnG, sondern anhand der Voraussetzungen gemäss

<sup>74</sup> Verordnung des Bundesrats vom 1. November 2017 über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)

<sup>75</sup> Faktenblatt Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Fragen und Antworten zur Einmalvergütung des BFE, vom 4. September 2024, Version 1.0, Ziff. 1.15 (abrufbar unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Förderung > Erneuerbare Energien > Einmalvergütung für PV-Grossanlagen > Dokumente)

<sup>76</sup> Fachbericht zur Zonenkonformität des LANAT, Fachstelle Boden, vom 7. Dezember 2023, pag. 338 ff. der Vorakten

<sup>77</sup> Plan Trafostation Grundriss EG, Erstnutzung vom 2. November 2023 und Plan Trafostation Grundriss EG, Nachnutzung vom 2. November 2023

<sup>78</sup> Vgl. den technischen Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 8, pag. 64 ff. der Vorakten

<sup>79</sup> Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:2000 vom 28. März 2024; Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:1000 vom 24. Oktober 2023

<sup>80</sup> Vgl. das Verfahrensprogramm des Regierungsstatthalteramtes vom 6. November 2023, pag. 228 ff. der Vorakten

<sup>81</sup> Fachbericht zur Zonenkonformität des LANAT, Fachstelle Boden, vom 7. Dezember 2023, pag. 338 ff. der Vorakten

<sup>82</sup> Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21. Februar 2024, pag. 223 ff. der Vorakten

Art. 16a RPG beurteilt. In diesem Zusammenhang ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die Voraussetzungen nach Art. 16a RPG vorliegend nicht erfüllt sein sollten. Da die landwirtschaftlichen Teilvorhaben auch für die Bauphase der Photovoltaik-Grossanlage notwendig sind (insbesondere der Umschlagplatz und das Materialdepot im Mehrzweckgebäude sowie die Kurvenverbreiterungen und der neue Erschliessungsweg) ist – wie die Beschwerdeführenden zutreffend ausführen – zwar nicht ausgeschlossen, dass sie von der Einmalvergütung des Bundes gemäss Art. 71a Abs. 4 EnG profitieren werden. Dies ändert aber nichts daran, dass die Mitbewilligung im angefochtenen Gesamtentscheid vorliegend zulässig war. Es wird im entsprechenden Verfahren vor dem BFE zu klären sein, in welcher Höhe die Kosten für die Bauteile, die sowohl für die Bauphase der Photovoltaik-Grossanlage notwendig sind als auch nach deren Fertigstellung für die landwirtschaftliche Nutzung umgenutzt bzw. weiterverwendet werden, angerechnet werden können und wie hoch die Einmalvergütung schlussendlich ausfällt. Die Rüge der Beschwerdeführenden erweist sich nach dem Gesagten insgesamt als unbegründet.

f) Zusammengefasst lässt Art. 71a EnG zu, dass im Baugesuch nebst der Photovoltaik-Grossanlage auch landwirtschaftliche Bauvorhaben integriert und so zum Gegenstand des kantonalen Baubewilligungsverfahrens gemacht werden. Vorausgesetzt ist zum einen, dass die landwirtschaftlichen Aspekte das Bewilligungsverfahren für die Photovoltaik-Grossanlage nicht verzögern. Das heisst, die Beurteilung der landwirtschaftlichen Bauvorhaben bzw. Bauteile darf nicht besonders aufwändig sein. Zum anderen rechtfertigt sich eine Mitbewilligung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben bzw. Bauteilen nur, wenn zwischen Letzteren und der Photovoltaik-Grossanlage ein Zusammenhang besteht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Anders als die Beschwerdeführenden geltend gemacht haben, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz landwirtschaftliche Aspekte (Kurvenverbreiterungen bestehende Alpzufahrt, Erstellung neuer Erschliessungsweg, Erstellung Alpstall mit Jauchegrube und Mistplatz im/neben dem Mehrzweckgebäude, Erneuerung Druckwasserleitung, Erstellung Wasserleitung) mitbewilligt hat.

## 6. Umweltverträglichkeit: Rechtliche Grundlagen

a) Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit (Art. 10a Abs. 1 USG). Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann (Art. 10a Abs. 2 USG). Im Anhang zur UVPV sind die Anlagen aufgeführt, die nach Art. 10a USG der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind (Art. 1 UVPV). Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind, sind UVP-pflichtig (vgl. Ziff. 21.9 Anhang UVPV i.V.m. Art. 71a EnG). Unbestrittenemassen ist das vorliegende Bauvorhaben UVP-pflichtig.

b) Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (vgl. Art. 10b Abs. 1 USG und Art. 7 UVPV). Der Bericht enthält alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind (vgl. Art. 10b Abs. 2 USG, Art. 9 Abs. 1 und 2 UVPV). Er wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen erstellt und umfasst den Ausgangszustand (Art. 10b Abs. 2 Bst. a USG); das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall, sowie einen Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen (Art. 10b Abs. 2 Bst. b USG); die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt (Art. 10b Abs. 2 Bst. c USG). Der Umweltverträglichkeitsbericht muss die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln und bewerten (Art. 9 Abs. 3 UVPV).

Die Umweltschutzfachstellen beurteilen den Umweltverträglichkeitsbericht und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen (vgl. Art. 10c Abs. 1 USG und Art. 12 UVPV). Im Kanton Bern ist das AUE, KUNE, die zuständige Umweltschutzfachstelle nach Art. 12 UVPV (vgl. Art. 3 Abs. 1 KUVPV<sup>83</sup>). Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, welche die Vorschriften über den Umweltschutz in diesen Teilbereichen vollziehen (Art. 3 Abs. 3 KUVPV). Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen (Art. 3 Abs. 1 UVPV). Das Ergebnis der Prüfung bildet eine Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung (vgl. Art. 3 Abs. 2 UVPV). Die Umweltschutzfachstelle beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (Art. 13 Abs. 3 UVPV; sog. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit) und teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der zuständigen Behörde mit; wenn nötig beantragt sie Auflagen und Bedingungen (Art. 13 Abs. 4 UVPV). Die Leitbehörde prüft, ob das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 18 Abs. 1 UVPV) und nimmt die Gesamtinteressenabwägung vor. Bei der Prüfung stützt sie sich gemäss Art. 17 UVPV insbesondere auf den Umweltverträglichkeitsbericht (Bst. a), dessen Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle (Bst. c) und die Anträge der Umweltschutzfachstelle (Bst. d).

## 7. Umweltverträglichkeit: Landschaft

- a) Zunächst ist umstritten, ob der Umweltverträglichkeitsbericht vom 3. November 2023 (nachfolgend nur noch UVB) alle Angaben enthält, die zur Prüfung der Vorschriften über den Landschaftsschutz nötig sind.
- b) Zum Thema Landschaft und Ortsbild (inkl. Lichtimmissionen) hält der UVB zusammenfassend Folgendes fest:

Die Anlage wurde so geplant, dass sie sich bestmöglich in die Landschaft einbindet. Die Trafostation wird in einen Stall integriert und die Verteilung der PV-Module wird auf das Gelände angepasst. Die Grenze der PV-Anlage ergibt sich aus dem bestehenden Terrain. Direkt vor Ort wird die PV-Anlage stark auffallen. Der Standort wird aus Sicht Landschaftsbild dennoch als vertretbar eingestuft, insbesondere da die Anlage aus der Umgebung und von weiter weg kaum einsehbar sein wird. Der Ausbau der Erschliessung erfolgt über rund 900 m und wird analog zu bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Strassen gestaltet. Von der Verlegung der 16 kV-Leitung und der Seilbahn wird nach Bauabschluss nichts mehr zu sehen sein.<sup>84</sup>

Der UVB weist darauf hin, dass das Gebiet «Bürgle, Morgetenpass, Gantrisch und Leiterpass» im Sommer ein beliebtes Wanderziel sei. Im Winter werde insbesondere der Bürgle stark von Skitourenfahrern und Schneeschuhläufern frequentiert. Der Südhang des Bürgle werde von einem Wanderweg umrundet und sei im SAC-(Winter)-Tourenführer gelistet.<sup>85</sup> Der Ausgangszustand hinsichtlich Landschaft und Ortsbild (inkl. Lichtimmissionen) beschreibt der UVB wie folgt:

Der **Erlebnischarakter** des Projektperimeters ist als «**hoch**» zu beurteilen. Ab dem Morgetenpass bis zur Chummlihütte gibt es einen historischen Verkehrsweg von lokaler Bedeutung (historischer Verlauf mit Substanz) [...]. Die Landschaft ist sehr einladend, ruhig, und die Aussicht bei guten Wetterbedingungen ist atemberaubend schön. Die Klangkulisse gestaltet sich grundsätzlich als sehr ruhig mit passendem Vogelgezwitscher. Vereinzelt sind Flugzeuge zu hören, welche das Gebiet überfliegen. Finden allerdings Arbeiten in der

<sup>83</sup> Verordnung vom 14. Oktober 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV; BSG 820.111)

<sup>84</sup> UVB vom 3. November 2023, S. VIII

<sup>85</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 8

500 m entfernten Kiesgrube statt, ist dies am Standort der geplanten PV-Anlage sehr deutlich als störender Lärm zu hören. Die Luft ist würzig und frisch und die Landschaft und insbesondere der weite Ausblick auf die Alpen lösen ein sehr befreiendes Gefühl aus. Der Raum, an welchem die PV-Anlagen vorgesehen sind, ist in sich jedoch relativ geschlossen. Speziell zu erwähnende Schlüsselemente oder markante Merkmale am Standort der PV-Anlage sind nicht vorhanden. Als spezieller Ort ist der Morgetenpass zu erwähnen.

Die **Landschaftsbildqualität** am Standort der geplanten PV-Anlagen ist eher «mittel». Es sind keine Gewässer vorhanden, die Vegetation auf der Fläche wird von Borstgrasrasen dominiert und es sind kaum Strukturen vorhanden. Die Vielfalt der Sinneseindrücke mit der Ruhe, dem frischen Geschmack und der Natürlichkeit des Ortes wirken jedoch sehr erholsam. Das Gebiet wird standortgemäß als Weide genutzt. Störende Elemente oder bauliche Eingriffe sind (abgesehen von den Holzpfosten der Zäune und der kleinen «Hütte» beim Morgetenpass) nicht vorhanden. Das Gebiet der vorgesehenen PV-Anlagen liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Beim Vergleich des Standortes der geplanten PV-Anlagen mit ähnlichen Gebieten im Alpenraum ist dieser Ort nicht als besonders selten einzustufen. Es handelt sich um ein typisches Gebiet in den Bergen.

**Heutige Nutzung:** Das Gantrischgebiet wird touristisch im Sommer wie auch im Winter rege frequentiert. Als vorhandene Infrastrukturen sind die Wanderwege im Gebiet, die befestigten Alpstrassen bis Chneuboos bzw. Chummlihütte [...] zu erwähnen. Weiter gibt es in Bürglen fünf Betonbunker der Armee und die Nordostflanke der Bürglen wurde jahrelang als Zielhang für die Granatwerfer des Waffenplatzes Thun benutzt. Rund 500 m von den geplanten PV-Anlagen gibt es eine Kiesgrube (in Betrieb). Das Gebiet der vorgesehenen PV-Anlage wird heute als Sömmerrungsweide von Seiten Morgeten her genutzt.<sup>86</sup>

c) Für die Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Landschaft zog die Beschwerdegegnerin den Katalog von Anforderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Alpenraum/Fokus thema Landschaftsschutz der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom März 2023 bei.<sup>87</sup> Dieser Katalog gibt in nicht abschliessender Weise Kriterien zur Planung und zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wieder, welche in Grossbritannien und Österreich zur Anwendung gelangen.<sup>88</sup> Namentlich sind das:

- Ähnliche Charakteristika von Landschaft und technischer Anlage: Der Kontrast falle geringer aus, wenn die Landschaft ähnliche Charakteristika aufweise wie die Anlagen. Als Anforderungen genannt werden beispielsweise die Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen (z.B. Lawinenverbauungen, Staumauern etc.), das Vorhandensein von strassen- und leitungsmässiger Erschliessung, das Vorhandensein einer grossflächigen, flachen und gleichförmigen (topografisch monotonen) Landschaft und dass es sich nicht um eine national geschützte Landschaft handle. Vor diesem Hintergrund sei der Alpenraum ausserhalb belasteter und gut erschlossener Gebiete nicht geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.<sup>89</sup>
- Charakteristika, die den Eingriff mildern: Als Anforderung genannt wird insbesondere, dass die Anlage wenig einsehbar sei (keine offenen, einsehbaren und exponierten Landschaften). Die Einsehbarkeit sei dann ein Thema, wenn ein markantes und unberührtes

<sup>86</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 92

<sup>87</sup> Abrufbar unter [www.sl-fp.ch](http://www.sl-fp.ch) > Dokumentation > Positionspapiere

<sup>88</sup> Katalog von Anforderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Alpenraum/Fokus thema Landschaftsschutz der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom März 2023, Ziff. 1 (abrufbar unter [www.sl-fp.ch](http://www.sl-fp.ch) > Dokumentation > Positionspapiere)

<sup>89</sup> Katalog von Anforderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Alpenraum/Fokus thema Landschaftsschutz der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom März 2023, a.a.O., Ziff. 2.1

- Landschaftsbild/ein Wildnisgebiet oder ein beliebtes Wандergebiet mit der Anlage beeinträchtigt würde.<sup>90</sup>
- Allgemeine Kriterien für die Platzierung und Gestaltung: Beispielsweise seien negative kumulative Effekte (zusätzliche Strassen, Zäune etc.) möglichst zu vermeiden. Zudem seien nicht reflektierende Oberflächen zu verwenden. Zusätzliche Infrastruktur wie Transformatorenstationen seien so zu positionieren und gestalten, dass deren optische Auswirkungen minimiert seien. Der Netzanschluss sei unterirdisch zu führen.<sup>91</sup>
  - Anordnung der Solarpanels: Es sei darauf zu achten, dass diese den Geländeformen folgen würden (Aufstellung der Modulreihen gemäss der Landschaftsstruktur, möglichst einheitliche Modulausrichtung). Der Abstand zwischen den Reihen solle gleich gross sein, bekannte Sichtachsen sollten nicht verstellt werden.<sup>92</sup>
  - Höhe ab Boden der Solarpanels: Als Anforderungen genannt werden insbesondere, dass die Vegetation und deren Pflege gewährleistet seien und Tiere zirkulieren könnten.<sup>93</sup>

d) Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilte die Beschwerdegegnerin diese Kriterien wie folgt:

**Ähnliche Charakteristika von Landschaft und technischer Anlage:** Das Gebiet ist im Grundsatz erschlossen, die 16 kV-Leitung kann grösstenteils in die bestehende Strasse integriert werden. Eine direkte Bündelung der PV-Anlage in bestehende Infrastruktur ist nicht gegeben. Befestigte Alpstrassen bis Chneubooß bzw. Chummlihütte sind bestehend. Auf einem kurzen Abschnitt (900 m) gilt es eine zusätzliche, nicht asphaltierte Erschliessungsstrasse zu erstellen (gewisse Abschnitte werden mit Rasengittersteinen befestigt). [...] Beim Standort für die PV-Anlage handelt es sich um eine natürlich begrenzte grössere Fläche, welche in sich relativ geschlossen ist (kaum einsehbar). Die Fläche ist monoton und flach im Hang gelegen. Schutzgebiete gibt es am Standort der PV-Anlage nicht, das Gebiet wird als Sömmersungsweide von Seiten Morgete her genutzt.<sup>94</sup>

**Charakteristika, die den Eingriff mildern:** Aus der Ferne betrachtet wäre die geplante Anlage kaum zu sehen. Das Gebiet ist kaum einsehbar, oder nur aus wirklich sehr weiter Entfernung. Durch die geographische Lage der Mulde hinter der Stockhornkette ist der Standort aus West – Nord – Ost, also aus dem gesamten Mittelland und dem östlichen Voralpengebiet, von keinem ständig bewohnten Gebiet aus einsehbar. Auf der Südseite wird die Einsehbarkeit durch die Kreten der Bunschen- und Morgeten-Geländekammer begrenzt. Von einer kleinen, ständigen Häusergruppe ist ein kleiner Teil der geplanten Anlage (ca. 20%) durch die Bunsenschlucht hinauf sichtbar. Aus Südosten, Süden Südwesten, ab einem Sichthorizont über 1450 m sind Teilstücke der Anlage aus einer Entfernung von 8-20 km von einzelnen Gipfeln aus sichtbar. Vom Gantrischgipfel aus ist die Anlage nicht sichtbar. Vom Gipfel des benachbarten Ochsen wäre der grösste Teil der Anlage sichtbar. Im Gebiet ist der Einfluss durch den Menschen klar ersichtlich (sehr hoch frequentierte Wanderwege, Skitourengeänger, Beweidung mit Kühen, Alpstrassen, Betonbunker der Armee, Kiesgrube).<sup>95</sup>

**Platzierung und Gestaltung:** Auf einem kurzen Abschnitt (900 m) gilt es eine zusätzliche Erschliessungsstrasse zu erstellen. Ansonsten sind keine weiteren kumulativen Effekte zu erwarten. Die weitere

<sup>90</sup> Katalog von Anforderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Alpenraum/Fokus thema Landschaftsschutz der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom März 2023, a.a.O., Ziff. 2.2

<sup>91</sup> Katalog von Anforderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Alpenraum/Fokus thema Landschaftsschutz der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom März 2023, a.a.O., Ziff. 3.1

<sup>92</sup> Katalog von Anforderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Alpenraum/Fokus thema Landschaftsschutz der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom März 2023, a.a.O., Ziff. 3.2

<sup>93</sup> Katalog von Anforderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Alpenraum/Fokus thema Landschaftsschutz der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom März 2023, a.a.O., Ziff. 3.3

<sup>94</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 94

<sup>95</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 94 f.; vgl. auch den Fachbericht Immissionsschutz des AUE, Abteilung Immissionschutz, vom 6. Dezember 2023, pag. 346 ff. der Vorakten

Erschliessung besteht, die 16 kV-Leitung bis zur Trafostation der BKW wird unter Terrain bzw. in die Strasse verlegt. Auf den paar Hundert Metern, auf welchen die Erschliessung erstellt werden muss, sind minimale Terrainanpassungen notwendig. Minimale Erdarbeiten sind für das Betonfundament der Trafostation notwendig. Weiter wird die 16 kV-Leitung bis zur Chummlihütte in den Boden verlegt (anschliessend in die bestehende Kiesstrasse bis zur Trafostation bei der Underi Gantrischhütte). Ansonsten werden die Kriterien von SLF im Grundsatz berücksichtigt (keine zusätzlichen Zäune, keine Beleuchtung, Fonds für Rückbau/Re-naturierung usw.) [...].<sup>96</sup>

Die Oberflächen der PV-Module reflektieren weniger als 5%. Die Bauinfrastruktur bzw. die zentrale Trafostation wird in einem landwirtschaftlichen Stall (passend für die Umgebung) integriert, welcher nach Abschluss der Bauarbeiten für das Alpvieh im Sommer als Laufstall genutzt werden kann.<sup>97</sup>

**Anordnung der Solarpanels:** Die Modulreihen folgen der Landschaftsstruktur und werden entsprechend ausgerichtet. Da die Reihen der Landschaft folgen, sind die Abstände unterschiedlich, jeweils aber in 3 m Höhenabstand. Die PV-Module weisen einen Winkel von 75° auf. Während der Vegetationsperiode, wenn der Sonnenstand relativ hoch ist, hält sich die Beschattung in Grenzen. [...]

**Höhe ab Boden der Solarpanels:** Die geplante PV-Anlage soll auch weiterhin als Sömmerungsweide genutzt werden können. Somit kann auch das Wild problemlos zirkulieren [...]. Die maximale Bauhöhe beträgt rund 5.88 m.<sup>98</sup>

Die verbleibende Umweltbelastung beurteilte die Beschwerdegegnerin im UVB wie folgt:

So wie die Anlage geplant ist, wurde sie bestmöglich in die Landschaft eingebunden. Die Trafostation wird in einen Stall integriert und die Verteilung der PV-Module wird auf das Gelände angepasst. Die Grenze der PV-Anlage ergibt sich aus dem bestehenden Terrain. Baumpflanzungen oder ähnliches als Sichtschutz machen an diesem Standort keinen Sinn. Direkt vor Ort wird die PV-Anlage stark auffallen. Der Standort wird aus Sicht Landschaftsbild dennoch als vertretbar eingestuft, insbesondere da die Anlage aus der Umgebung und von weiter weg kaum einsehbar sein wird. Die Kriterien, welche der SLF in seinem Katalog aufführt, können gesamthaft betrachtet eingehalten werden. Die Erschliessung ist nur auf den letzten rund 900 m neu zu erstellen [...].<sup>99</sup>

e) Die Beschwerdegegnerin hat somit das Bauvorhaben anhand des Katalogs von Anforderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Alpenraum/Fokusthema Landschaftsschutz der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom März 2023 überprüft (vgl. insbesondere Anhang 13 des UVB). Anders als die Beschwerdeführenden vorbringen, geht der UVB deshalb auf die Eignungskriterien der geplanten Anlage für die Landschaft ein. In Zusammenhang mit dem Kriterium «Ähnliche Charakteristika von Landschaft und technischer Anlage» stellt der Katalog der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz die Anforderung, dass eine Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen erfolgt. Der entsprechenden Bemerkung im Katalog lässt sich entnehmen, dass diese Anforderung der gesetzlichen Schonung der Landschaft und der nachhaltigen Raumentwicklung entspreche.<sup>100</sup> In Anhang 13 des UVB wurde diese Anforderung geprüft und festgehalten, dass eine direkte Bündelung der Anlage in bestehende Infrastruktur nicht gegeben sei. Damit berücksichtigt der UVB – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführenden – zumindest indirekt Art. 3 Abs. 2 Bst. d RPG, wonach die Landschaft zu schonen und insbesondere naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben sollen. Weiter kann den Beschwerdeführenden auch nicht gefolgt

<sup>96</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 95

<sup>97</sup> UVB vom 3. November 2023, Anhang 13

<sup>98</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 95

<sup>99</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 96

<sup>100</sup> Katalog von Anforderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Alpenraum/Fokusthema Landschaftsschutz der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom März 2023, a.a.O., Ziff. 2.1

werden, wenn sie vorbringen, erstens berücksichtige der UVB nicht, dass der Südhang der Bürgen Teil einer weitgehend unberührten Landschaft sei, die seit Jahrhunderten alpwirtschaftlich geprägt sei; zweitens dass die Landeskarten eine völlig unveränderte Landschaft seit der Siegfriedkarte von 1882 zeigen würden und drittens der UVB nicht erwähne, dass es sich um einen Ersteingriff in eine intakte über 1000 Jahre alte alpwirtschaftlich genutzte Landschaft handle. So hält Anhang 12 des UVB fest, der Bau der Photovoltaik-Grossanlage sei ein direkter Eingriff in eine bereits über tausend Jahre alpwirtschaftlich genutzte Landschaft. Ebenso wird im UVB zum Ausgangszustand festgehalten, dass das Gebiet standortgemäß als Sömmerrungsweide genutzt wird und keine baulichen Eingriffe (abgesehen von den Holzpfosten der Zäune und der kleinen «Hütte» beim Morgetenpass) vorhanden sind.<sup>101</sup> Im Übrigen berücksichtigt der UVB auch, dass das Gebiet ein beliebtes Wanderziel ist und auch im Winter für Ski- und Schneeschuh Touren häufig frequentiert wird.<sup>102</sup> Was die Beschwerdeführenden aus ihrem Hinweis auf das Vorhandensein von Wanderwegen (insbesondere der Via Regio Gantrisch und der Wander-Rundtour Ochsen-Bürgle), Alpinrouten sowie Ski- und Schneeschuh Routen ableiten wollen, ist unklar. Ferner ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Einsehbarkeit der Photovoltaik-Grossanlage im UVB heruntergespielt werden sollte. Der UVB räumt ein, dass die Anlage direkt vor Ort stark auffallen wird.<sup>103</sup> Zugleich erläutert er, aus welchen Gründen die Einsehbarkeit begrenzt ist<sup>104</sup> und verweist in diesem Zusammenhang auf die Visualisierung im technischen Bericht.<sup>105</sup> Schliesslich kann den Beschwerdeführenden auch nicht gefolgt werden, soweit sie vorbringen, der UVB sei widersprüchlich, da der Erlebnischarakter der Landschaft als «hoch» und die Landschaftsbildqualität demgegenüber nur als «mittel» bezeichnet würden. Der UVB beurteilt den Erlebnischarakter des Projektperimeters im Wesentlichen deshalb als «hoch», weil die Aussicht vom Projektperimeter aus atemberaubend schön sei. Der Erlebnischarakter beurteilt mit anderen Worten, wie die umliegende Landschaft am Projektstandort auf den Betrachter wirkt. Demgegenüber betrifft die Landschaftsbildqualität die Erscheinung des Projektperimeters selbst. Im UVB wird die Landschaftsbildqualität am Standort der geplanten Photovoltaikgrossanlage als «eher «mittel»» bezeichnet, weil keine Gewässer vorhanden seien, die Vegetation auf der Fläche von Borstgrasrasen dominiert werde und kaum Strukturen vorhanden seien. Der UVB enthält alle Angaben, die zur Prüfung der Vorschriften über den Landschaftsschutz nötig sind. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 6. März 2024<sup>106</sup> und der Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024<sup>107</sup>. Soweit die Beschwerdeführenden mit ihren Vorbringen die Vollständigkeit des UVB hinsichtlich des Landschaftsschutzes rügen, erweisen sich diese als unbegründet.

f) Weiter umstritten ist die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf den Landschaftsschutz und insbesondere die Grundsätze und Ziele des Landschaftskonzeptes Schweiz (LKS) aus dem Jahr 2020.

g) Gemäss Art. 3 Abs. 1 NHG sorgen der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatische Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Sodann hat der Landschaftsschutz seine Grundlage auch in Art. 3 RPG, der die zu beachtenden Planungsgrundsätze für die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden statuiert. So ist Art. 3 Abs. 2 RPG zufolge die

<sup>101</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 92; vgl. auch die Fotos auf S. 93 des UVB vom 3. November 2023

<sup>102</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 8 und 92

<sup>103</sup> UVB vom 3. November 2023, S. VIII

<sup>104</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 94 f.

<sup>105</sup> Vgl. den Verweis bei der Abbildung 3-34 auf S. 94 UVB vom 3. November 2023

<sup>106</sup> 2. Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 6. März 2024, pag. 312 ff. der Vorakten

<sup>107</sup> Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024, pag. 283 ff. der Vorakten

Landschaft zu schonen. Insbesondere sollen naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 Bst. d RPG). Die Planungsgrundsätze gemäss Art. 3 RPG sind nicht nur bei der Planung, sondern bei der Verwirklichung sämtlicher raumwirksamer Aufgaben zu beachten, also auch bei der Rechtsanwendung.<sup>108</sup> Die von den Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang erwähnte Befragung aus dem Jahr 2022 «Energieinfrastrukturen in typischen Schweizer Landschaften» der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL<sup>109</sup> stellt demgegenüber keine rechtliche Grundlage dar und muss vorliegend nicht weiter geprüft werden.

Der Bund hat mit dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS)<sup>110</sup> im Jahr 2020 festgelegt, wie er bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben dem Planungsgrundsatz der Schonung der Landschaft (Art. 3 Abs. 2 RPG) nachkommen will. Die zuständigen Behörden der Kantone setzen die Ziele und Planungsgrundsätze des LKS bei den an die Kantone delegierten Bundesaufgaben (z.B. Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 ff. RPG) sowie bei Vorhaben, die mit Finanzhilfen des Bundes realisiert werden, um.<sup>111</sup> Das LKS enthält in Ziff. 3 allgemeine Landschaftsqualitätsziele. Gemäss dem Qualitätsziel 1 ist die landschaftliche Vielfalt und Schönheit der Schweiz in ihrer Qualität zu erhalten. Das Qualitätsziel 2 verlangt, dass die Landschaft mit ihren Natur- und Kulturwerten als bedeutender Standortfaktor attraktiv und erlebbar ist. Vorliegend von Interesse ist weiter das Qualitätsziel 11:

**Hochalpine Landschaften – Natürlichkeit erhalten:** Die hochalpinen Landschaften behalten ihren natürlichen Charakter und ermöglichen das Erleben von Natur und Landschaft. Die Entwicklungsdynamik kann natürlich ablaufen, soweit nicht volkswirtschaftlich wichtige Infrastrukturen oder Siedlungen bedroht werden. Eingriffe sind bezüglich ihrer Platzierung, Dimensionierung und Materialisierung optimiert und tragen hohen gestalterischen Ansprüchen Rechnung.

Der Erläuterungsbericht zum LKS<sup>112</sup> hält zum Ziel 11 fest, für die Erhaltung der Natürlichkeit komme der Konzentration und räumlichen Begrenzung der unabdingbaren Eingriffe eine wichtige Rolle zu. Weiter zu berücksichtigen gilt das in Ziff. 4.2 des LKS erläuterte Sachziel 2.F zu den Photovoltaikanlagen, wonach diese grundsätzlich auf Infrastrukturen wie Dächern oder Fassaden realisiert und landschafts- und ortsbildverträglich gestaltet sind. Der Erläuterungsbericht zum LKS führt zum Sachziel 2.F aus:

Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich auf bestehenden oder neu gebauten Infrastrukturen wie beispielsweise Dächer, Fassaden, Lärmschutzwände, Lawinenverbauungen etc. und nicht als freistehende Anlagen erstellt werden. Letztere führen zu grossen landschaftlichen Auswirkungen und sollen nur in speziellen Einzelfällen erfolgen. [...]

Das Qualitätsziel 14 besteht sodann in der Aufwertung herausragender Landschaften. Der Charakter herausragender Landschaften mit ihren Kultur- und Naturwerten soll langfristig gesichert und gestärkt werden.

Des Weiteren ist der Landschaftsschutz auch auf kantonaler Ebene geregelt. Bauten und Anlagen dürfen Landschaften nicht beeinträchtigen (vgl. Art. 9 Abs. 1 BauG). In besonderem Masse ist

<sup>108</sup> Bernhard Waldmann/Peter Hänni, a.a.O., Art. 3 N. 9

<sup>109</sup> Abrufbar unter [www.wsl.ch](http://www.wsl.ch) > Über die WSL > News und Medienarbeit > News suchen > 15.12.2022 «Schweizer Bevölkerung will keine Energieanlagen in unberührten Alpenlandschaften»

<sup>110</sup> Landschaftskonzept Schweiz (LKS), Landschaft und Natur in den Politikbereichen des Bundes, herausgegeben vom BAFU im Jahr 2020 (abrufbar unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Landschaft > Publikationen)

<sup>111</sup> LKS, a.a.O., Ziff. 1.1 und 1.7

<sup>112</sup> Erläuterungsbericht Landschaftskonzept Schweiz, herausgegeben vom BAFU im Mai 2020 (abrufbar unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Landschaft > Landschaftspolitik > Landschaftskonzept Schweiz [LKS])

Rücksicht zu nehmen auf besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte (Art. 9a Abs. 1 Bst. b BauG). Mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020)<sup>113</sup> hat der Regierungsrat des Kantons Bern behördenverbindliche Vorgaben betreffend den Landschaftsschutz erlassen.<sup>114</sup> Das hier umstrittene Gebiet gehört gemäss KLEK 2020 zum Landschaftstyp 20 (Berglandschaft der Nordalpen).<sup>115</sup> Für den Landschaftstyp 20 wurden insbesondere folgende Wirkungsziele definiert:

- Als strukturreiche und naturnahe Landschaft stellt die Berglandschaft der Nordalpen einen grossen Anteil der Lebensraum- und Artenvielfalt des Kantons Bern sicher.
- Neue, landschaftsrelevante Anlagen konzentrieren sich auf bereits stark genutzte Landschaften. Weitgehend unberührte, naturnahe, unerschlossene oder von Ruhe geprägte Landschaftskammern sind wo möglich frei von neuen Anlagen.
- Ungestörte, landschaftsprägende Silhouetten sind erhalten.<sup>116</sup>

h) In ihrem ersten Fachbericht Landschaft vom 7. Dezember 2023 hielt die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR zur Qualität der Landschaft fest:

Die Bürgle ist Teil der landschaftsprägenden Gebirgskette, welche sich als landschaftsprägender nördlicher Abschluss der Kalkalpen am Alpennordhang vom Stockhorn bis in die Freiburger Voralpen zieht. Die Gebirgskette gehört zum Landschaftstyp (LT) 20 «Berglandschaft der Nordalpen» gemäss Kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK). Relevant für das Vorhaben sind insbesondere folgende landschaftstypspezifische Wirkungsziele Landschaft:

- Neue, landschaftsrelevante Anlagen konzentrieren sich auf bereits stark genutzte Landschaften. Weitgehend unberührte, naturnahe, unerschlossene oder von Ruhe geprägte Landschaftskammern sind wo möglich frei von neuen Anlagen.
- Ungestörte, landschaftsprägende Silhouetten sind erhalten.

Nördlich von Gantrisch, Bürgle und Ochsen liegt die «Moorgeprägte Landschaft» (LT 37 des KLEK) des Gurnigel- und Gantrischgebiets und die darin enthaltene Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Nr. 163 «Gurnigel/Gantrisch».

Die Anlage und der neue Stall sollen an den gegen Südsüdwesten exponierten Gipfelhang der Bürgle gebaut werden. Dieser Gipfelhang bildet eine vom Morgetal und auch von der Nordflanke der Bürglen und den nördlich abfallenden Karen (Gantrischchumml, Schwefelbergpochte) abgeschirmte Landschaftskammer. Die Kammerung und Abgeschiedenheit wird durch das gegen Südwesten zur Gemsflue wieder ansteigende Terrain noch verstärkt. Zwischen Bürgle und Gemsfluh befinden sich mehrere Dolinen.

Die Bürgle ist ein einfach zugänglicher, aussichtsreicher und deshalb beliebter Wander- und Skitourenberg. Die Wanderwege beeinträchtigen auf Grund ihres bescheidenen Ausbaustandards die Landschaft kaum. Der Gipfelhang wird heute alpwirtschaftlich genutzt. Ausser den Zäunen finden sich im Gipfelhang keine Infrastrukturen. Die militärischen Infrastrukturen im Umfeld der Bürgle sind im Gipfelhang nicht landschaftswirksam.

<sup>113</sup> Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020), Bericht des Regierungsrats, Juni 2020 (abrufbar unter [> Planungsthemen > Landschaft und Umwelt > Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept \[KLEK\]](http://www.raumplanung.dij.be.ch))

<sup>114</sup> Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020), Bericht des Regierungsrats, a.a.O., Ziff. 1.3

<sup>115</sup> Karte der Landschaftstypen im Massstab 1:200'000 (abrufbar unter [> Planungsthemen > Landschaft und Umwelt > Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept \[KLEK\]](http://www.raumplanung.dij.be.ch))

<sup>116</sup> Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020), Landschaftstypen im Alpenraum (abrufbar unter > [> Planungsthemen > Landschaft und Umwelt > Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept \[KLEK\]](http://www.raumplanung.dij.be.ch))

Insgesamt handelt es sich um eine auf Grund ihrer Lage abgeschieden wirkende, infrastrukturarme und naturnahe Kulturlandschaft.<sup>117</sup>

Die Standortwahl beurteilte die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR wie folgt:

Das aus landschaftlicher Sicht wichtigste Kriterium bei der Beurteilung des Standorts einer APG [alpine Photovoltaik-Grossanlage] ist die Anbindung einer Anlage an eine bestehende Infrastruktur, resp. in einen Raum mit bestehender Infrastruktur. Mit einer Bündelung von Anlagen im Sinne des Konzentrationsprinzips können infrastrukturarme, weitgehend ungestörte Landschaftskammern freigehalten werden.

Der Standort der APG Morgetesolar ist vor diesem Hintergrund als weniger geeignet zu betrachten: Die Anlage soll an einem von Infrastrukturen weitgehend freien Gipfelhang erstellt werden. Eine intakte, naturnahe Kultur- und Gebirgslandschaft wird – neu – von einer grossflächigen technischen Infrastruktur überprägt.

Damit steht der Standort in einem Spannungsverhältnis mit

- dem Paradigma des raumplanerisch wichtigen Konzentrationsprinzips,
- den Festlegungen des kantonalen Richtplans und des KLEK 2020, welche eine Bündelung von Infrastrukturen und eine Freihaltung von unerschlossenen oder nur wenig erschlossenen Gebieten fordern,
- dem Gebot der Schonung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes gemäss Art. 3 NHG,
- dem allgemeinen Ortsbild- und Landschaftsschutz gemäss Art. 9 BauG.<sup>118</sup>

Zum ursprünglich geplanten Anlagedesign führte die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR aus:

Der Hauptteil der APG soll an den gegen Südsüdwest gerichteten Gipfelhang der Bürgle gebaut werden. Die Anlage beschränkt sich jedoch nicht auf den Gipfelhang selber, sondern umfasst auch leicht unterhalb liegende Hänge im Südosten des Hauptteils.

Dieser südöstliche Teil der Anlage wirkt wenig kompakt und «franst aus». Die Panels haben wohl geländebedingt unterschiedliche Expositionen und Reihenabstände und sind zudem nicht parallel angeordnet. Die Anlage wirkt in diesem Teil unruhig und eher störend. Durch den Anlageteil im Südwesten wird eine möglicherweise ruhigere Gesamtwirkung einer kompakten, auf den Gipfelhang beschränkten Anlage verunklärt.

Die Panels werden nicht auf die Krete gesetzt und sind deshalb vom Gebiet der Moorlandschaft Gurnigel/Gantrisch aus nicht einsehbar. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Dennoch werden die Panels sehr nahe an die Krete gesetzt, so dass kaum Raum zwischen Anlage und Krete bleibt. Spürbar dürfte dies besonders für Wandernde werden, die unmittelbar am Rand oder teilweise zwischen den Panelreihen gehen werden. Gemäss UVB verläuft der Wanderweg ausserhalb der APG. Dies steht im Widerspruch zu den Grundrissen und den Visualisierungen. Gemäss diesen verläuft der Wanderweg partiell zwischen den Anlageteilen.

Im Sinne einer guten Einbettung in die Geländekammer und einer zumindest minimalen Aufrechterhaltung der Sichtbeziehungen vom Wanderweg zur umgebenden Landschaft wären die obersten Panelreihen so zu

---

<sup>117</sup> Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 7. Dezember 2023, pag. 334 f. der Vorakten

<sup>118</sup> Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 7. Dezember 2023, pag. 335 der Vorakten

platzieren, dass ihre obersten Anlageteile die Höhenkoten des jeweils oberhalb verlaufenden Wanderwegabschnitts nicht überragen.

Die Integration der Wechselrichter und Trafostationen in den neu erstellten Stall ist zu begrüssen, sofern der landwirtschaftliche Bedarf für die Erstellung des Stalls nachgewiesen ist. Die vier Container der Trafostationen sollten jedoch nach aussen hin – dem Erscheinungsbild eines Alpstalls entsprechend – mit unbehandeltem Holz verkleidet werden. Der Gestaltung der Erschliessungs- und Nebenanlagen kann zugesimmt werden. Die Transportbahn ist nach erfolgter Erstellung der Anlage unverzüglich rückzubauen.

Die Aussparung der Dolinenbereiche für die Panels wird begrüsst. Es ist darauf zu achten, dass allfällig anfallender Aushub (auch im Zusammenhang mit einem späteren Rückbau) oder sonstiges Material nicht in oder im Bereich der Dolinen deponiert wird. Die Dolinen müssen als prägendes geomorphologisches Element erhalten bleiben [...]. Im Sinne der Reduktion der Blendwirkung und allenfalls noch wenig bekannter Störeffekte für die Fauna sollten, sofern nicht mit einer nennenswerten Ertragsminderung verbunden, reflektionsarme Oberflächen verwendet werden [...].<sup>119</sup>

i) Mit Projektänderung vom 21. Februar 2024 hat die Beschwerdegegnerin auf neun Modultische am Nordgrat verzichtet, um eine bessere Aussicht vom Wanderweg aus zu ermöglichen. Zudem hat sie auf siebzehn Modultische in der Südostecke der Anlagefläche verzichtet, um eine Ausfransung zu vermeiden. Weiter liess sie elf weitere Modultische in schwach ausgeprägten Senken mit Blick auf die mögliche Windverfrachtung von Schnee weg. Die wegfallenden 37 Modultische ordnete die Beschwerdegegnerin neu südlich der Trafostation an und erklärte, die Anlage wirke aufgrund der neuen Anordnung der Modultische kompakter.<sup>120</sup>

j) Die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR nahm in ihrem zweiten Fachbericht Landschaft vom 6. März 2024 zur Projektänderung Stellung und erklärte, die Ausfransung im südöstlichen Teil der Anlage sei verbessert worden, indem 17 Modultische entfernt worden seien. Sie würden – wie alle im Rahmen der Projektänderung gestrichenen Modultische – in einem neuen, landschaftlich weniger empfindlichen, insgesamt 37 Modultische umfassenden Panelfeld unterhalb der Trafostation kompensiert. Das neue Panelfeld schliesse die Lücke zwischen einem ursprünglich geplanten Panelfeld und dem neuen Erschliessungsweg. Es sei wenig exponiert und schliesse sich an – allerdings neu geschaffene – Infrastrukturen an. Auf die Kritik hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Wanderweg zur umgebenden Landschaft habe die Beschwerdegegnerin mit dem Weglassen von neun Modultischen im Gratbereich reagiert. Damit könne die Situation für Wandernde verbessert werden.<sup>121</sup> Aufgrund der Beeinträchtigung einer intakten, naturnahen und von Infrastrukturen nahezu freien Kultur- und Gebirgslandschaft bestünden aus Sicht der Fachstelle Vorbehalte gegenüber diesem Vorhaben. Für den Fall der Bewilligungserteilung stimmte die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR dem Bauvorhaben aber unter Bedingungen und Auflagen zu.

k) Das AUE, KUNE hielt in seiner Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 fest, das AGR sei mit den Ausführungen im UVB einverstanden. Die Vorbehalte des AGR bezüglich des Standorts der Anlage würdigte das AUE, KUNE zwar grundsätzlich als nachvollziehbar. Der Gesetzgeber habe mit Art. 71a Abs. 1 EnG jedoch explizit vorgegeben, dass die Realisierung von alpinen Photovoltaik-Grossanlagen den Zielen des Landschaftsschutzes mit einigen wenigen Ausnahmen vorgehen würden (aus Gründen der Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes bzw. zur Substitution von fossilen Energieträgern). Weiter sei zu berücksichtigen, dass die geplante Anlage wenig

<sup>119</sup> Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 7. Dezember 2023, pag. 335 f. der Vorakten

<sup>120</sup> Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21. Februar 2024, pag. 223 ff. der Vorakten

<sup>121</sup> 2. Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 6. März 2024, pag. 314 f. der Vorakten

einsehbar sei und dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf den Naturschutz an diesem Standort insgesamt vergleichsweise gering seien. Schliesslich sei zu beachten, dass die Anlage nicht beliebig verkleinert werden könne, da sonst die Produktionsvorgaben des EnG nicht eingehalten werden könnten.<sup>122</sup>

In seiner Stellungnahme vom 24. April 2025 führt das AUE, KUNE aus, es habe in der Gesamtbeurteilung aufgezeigt, wieso die Anlage trotz der Vorbehalte aus Sicht Landschaftsschutz insgesamt umweltverträglich sei. Auch der Fachbericht Landschaft des AGR sei zum Schluss gekommen, dass die Anlage, die im Laufe des Verfahrens bezüglich Auswirkungen auf die Landschaft mehrfach optimiert worden sei, rechtskonform sei (mit Auflagen).

I) Die Beschwerdeführenden bringen zu Recht vor, dass das AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, in seinen Fachberichten vom 7. Dezember 2023 und 6. März 2024 hinsichtlich der Standortwahl Kritik an der Photovoltaik-Grossanlage geäussert hat. Das AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, begründete dies mit der fehlenden Anbindung der Photovoltaik-Grossanlage an eine bestehende Infrastruktur. Auch das LKS und das KLEK enthalten Vorbehalte in Bezug auf freistehende Photovoltaik-Grossanlagen. Wie die Beschwerdeführenden zutreffend erklären, hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 71a EnG zwar nicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von Photovoltaik-Grossanlagen verzichtet und damit zum Ausdruck gebracht, dass Photovoltaik-Grossanlagen nicht an jedem Standort a priori umweltverträglich sind. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung der Standortwahl gilt es aber zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber mit dem am 1. Oktober 2022 – und damit nach dem LKS und dem KLEK – in Kraft getretenen Art. 71a EnG insbesondere freistehende Photovoltaik-Grossanlagen (wie z.B. in Grengiols<sup>123</sup> oder Gondo<sup>124</sup>) und damit einhergehend auch Ersteingriffe in Landschaften zulassen wollte.<sup>125</sup> Die Umweltverträglichkeit hinsichtlich der Landschaft kann nicht einzig und allein deshalb verneint werden, weil es sich um eine freistehende Photovoltaik-Grossanlage ohne Anbindung an eine bestehende Infrastruktur bzw. um einen Ersteingriff handelt. Anders als die Beschwerdeführenden vorbringen, muss die Umweltverträglichkeit somit nicht aufgrund der Kritik des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, hinsichtlich Standortwahl verneint werden. Im Übrigen kann der Photovoltaik-Grossanlage die Umweltverträglichkeit auch nicht abgesprochen werden, weil sie mit ihren (schneebedingt) auf einer Höhe von rund 5 m montierten Modultischen (die Distanz von der Unterkante des Moduls zum Boden beträgt 3 m)<sup>126</sup> im Nahbereich auffallen und als grosser Kontrast zur Umgebung bzw. als technischer Eingriff wahrgenommen werden wird. Dies wäre ungeachtet des Standortes bei der Nahbetrachtung jeder anderen Photovoltaik-Grossanlage in einer vergleichbaren Höhenlage auch der Fall. Das Erscheinungsbild und die Grösse von Photovoltaik-Grossanlagen sind – wie die Vorinstanz in E. 14.4 des angefochtenen Entscheids zutreffend ausführt – durch die technischen Gegebenheiten und die vorgegebene Stromproduktionsmenge bedingt. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Bauherrschaft diesbezüglich nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten hat. Im Hinblick auf den Landschaftsschutz muss daher vielmehr massgebend sein, wie die Anlage aus der ferneren Umgebung betrachtet wirkt. Das gilt auch dann, wenn das Anlagefeld der Photovoltaik-Grossanlage wie vorliegend nicht in einem Landschaftsschutzgebiet zu liegen kommt. Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind die Einsehbarkeit des gewählten Standortes (vgl. z.B. BGE 140 II 262 E. 8.4.3) sowie die Einordnung des Anlagefeldes (insbesondere die Anordnung der Modulreihen) und der weiteren geplanten Bauvorhaben in die bestehende Umgebung entscheidend. Damit einhergehend ist auch massgebend, wie sich der Ausgangszustand präsentiert, das heisst welche landschaftlichen Qualitäten der gewählte Standort hat.

<sup>122</sup> Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024, pag. 294 der Vorakten

<sup>123</sup> Vgl. [www.grengiols-solar.ch](http://www.grengiols-solar.ch)

<sup>124</sup> Vgl. [www.gondosolar.ch](http://www.gondosolar.ch)

<sup>125</sup> Votum Rieder AB 2022 S 718; Votum Hegglin AB 2022 S 724; Votum Vincenz-Stauffacher AB 2022 N 1700 f.

<sup>126</sup> Vgl. Plan Modultisch 2x3 vom 24. Oktober 2023

m) Den Beschwerdeführenden ist zuzustimmen, dass die Gantrischkette mit ihrem Wanderwegnetz und den Aussichtslagen grundsätzlich von grossem landschaftlichem Wert ist. Etwas anderes folgt denn auch nicht aus den Fachberichten des AGR, Abteilung Orts- und Raumplanung, oder dem UVB, der die touristische Nutzung des Gantrischgebiets erwähnt und von einer sehr einladenden, ruhigen Landschaft und atemberaubend schöner Aussicht ausgeht.<sup>127</sup> Der Bereich des geplanten Anlagefeldes präsentiert sich aber als strukturärmer, mehr oder weniger gleichmässig abfallender Hang. Er wird von Borstgrasrasen dominiert.<sup>128</sup> Wie im UVB zutreffend ausgeführt wird, ist die Landschaftsbildqualität am Standort der geplanten Anlage «eher mittel». Bedeutend ist vielmehr der Blick vom Standort weg auf die Bergketten im Süden oder die Gomsflue im Westen.<sup>129</sup> Hinzu kommt, dass die Bürglen seit jeher der menschlichen Nutzung diente und nicht von einer gänzlich unberührten Landschaft die Rede sein kann. Die Umgebung des Anlagefelds bzw. der Bürglen weist zwar kaum bauliche Infrastrukturen auf. Vorhanden sind nur einige Wanderwege, befestigte Alpstrassen,<sup>130</sup> Weidezäune, eine kleine Hütte beim Morgetenpass<sup>131</sup> und einige Artilleriebunker im Nordwesten der Bürglen.<sup>132</sup> Die Südseite der Bürglen wird aber seit mehreren hundert Jahren alpwirtschaftlich genutzt. Die Nordostflanke der Bürglen diente früher als Zielhang für die Granatwerfer des Waffenplatzes Thun. Soweit die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang vorbringen, vom Zielhang sei nichts zu sehen, ist unklar, was sie daraus zu ihren Gunsten ableiten wollen. Im UVB wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die Nordostflanke der Bürglen jahrelang als Zielhang genutzt wurde. Dass die Artilleriebunker – wie von den Beschwerdeführenden geltend gemacht – kaum sichtbare Kleinbauten sein sollen, wie sie zu Hunderten im Alpenraum vorkämen und als solches keine Vorbelastung darstellen würden, ist unbeachtlich. Entscheidend ist, dass die Artilleriebunker eine entsprechende Nutzung des Gebietes zur Folge hatten. Rund 500 m westlich der Bürglen wird außerdem eine Kiesgrube betrieben. Zudem wird die Bürglen sowohl im Sommer als auch im Winter touristisch rege frequentiert.<sup>133</sup> Ferner ist auch stimmig, wenn die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 8. Juli 2024 vorbringt, in den Sommermonaten sei der Lärm der Gurnigel-Passstrasse, der militärischen und zivilen Helikopterflüge im Gebiet der Bürglen (ausgehend vom Flugplatz Belp) sowie der Kiesgrube am Standort der geplanten PV-Anlage deutlich zu hören.

n) Hinsichtlich der Einsehbarkeit geht aus den Akten hervor, dass sich der Anlagestandort am Südhang der Bürglen in einer natürlichen von allen Himmelsrichtungen nahezu gänzlich umschlossenen Mulde befindet.<sup>134</sup> Das AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, spricht in seinen Fachberichten Landschaft auch von einer «abgeschirmten Landschaftskammer».<sup>135</sup> Da die Module im Westen, Norden und Osten deutlich unterhalb der Kreten der Bürglen gesetzt werden,<sup>136</sup> ist die Photovoltaik-Grossanlage – wie der UVB und der Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 6. März 2024 zutreffend festhalten – von tieferen Lagen im Westen, Norden und Osten und insbesondere von der Moorlandschaft Gurnigel/Gantrisch aus

<sup>127</sup> Vgl. den UVB vom 3. November 2023, S. 92

<sup>128</sup> Vgl. die Abbildungen 3-29 und 3-31 auf S. 93 UVB vom 3. November 2023

<sup>129</sup> Vgl. die Abbildungen 3-29, 3-32 und 3-33 auf S. 93 UVB vom 3. November 2023; vgl. auch die Ausführungen im 2. Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 6. März 2024, pag. 314 der Vorakten

<sup>130</sup> Vgl. den UVB vom 3. November 2023, S. 9

<sup>131</sup> Vgl. die Abbildung 3-34 auf S. 94 UVB vom 3. November 2023

<sup>132</sup> Vgl. die Abbildung 6 im technischen Bericht vom 3. November 2023, pag. 42 der Vorakten sowie die Abbildung 90 im technischen Bericht vom 3. November 2023, pag. 104 der Vorakten

<sup>133</sup> Vgl. den UVB vom 3. November 2023, S. 73 und 92

<sup>134</sup> Vgl. die Abbildungen 4, 5, 7, 8 und 9 im technischen Bericht vom 3. November 2023, pag. 41 ff. der Vorakten; vgl. auch die Abbildung 3-29 auf S. 93 des UVB vom 3. November 2023; vgl. weiter die Abbildung im Anhang 3 zum UVB vom 3. November 2023 (Titelblatt Böden und Bodenschutzkonzept vom 22. August 2023) sowie die Abbildung 2 im Anhang 5 zum UVB vom 3. November 2023

<sup>135</sup> Vgl. den 2. Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 6. März 2024, pag. 314 der Vorakten

<sup>136</sup> Vgl. den Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:2000 vom 28. März 2024; Situationsplan Aufsicht vom 27. März 2024

nicht einsehbar.<sup>137</sup> Für die tieferen Lagen wird auf der Südseite die Einsehbarkeit durch die Kreten der Bunschen- und Morgeten-Geländekammer begrenzt, die auf einer vergleichbaren Höhe wie die Bürgle liegen.<sup>138</sup> Der UVB führt nachvollziehbar aus, dass einzig von einer kleinen, ständigen Häusergruppe auf der Südseite durch die Bunschenschlucht hinauf 20% der Anlage sichtbar sein wird. Wie der UVB plausibel darlegt, ist auch die Einsehbarkeit von höheren Lagen aus gering. Vom Gantrischgipfel aus ist die Anlage gar nicht sichtbar. Von einzelnen Gipfeln im Südosten, Süden und Südwesten ab einem Sichthorizont über 1450 m und aus einer Entfernung von 8-20 km werden nur Teileflächen der Photovoltaik-Grossanlage sichtbar sein. Einzig vom Gipfel des unmittelbar benachbarten Ochsen wird der grösste Teil der Anlage sichtbar sein. Dennoch ist die Einsehbarkeit der Photovoltaik-Grossanlage damit insgesamt sehr gering.

o) Die Beschwerdegegnerin hat die Anordnung der Module soweit wie möglich optimiert und dafür gesorgt, dass sich diese in die natürliche Mulde einbetten. So folgen die Modulreihen dem Geländeeverlauf und sind – mit Ausnahme der Aussparungen im Bereich der geomorphologisch bedeutenden Dolinen – konzentriert.<sup>139</sup> Die im Südosten der Anlage ursprünglich vorgesehene Ausfransung der Modultische hat die Beschwerdegegnerin mit einer Projektänderung korrigiert. Die Anlage wirkt durch die neue Anordnung konzentrierter bzw. kompakter. Die Modultische wurden in einen Bereich unterhalb der Trafostation verschoben. Dieser befindet sich in der unteren Mitte der natürlichen Mulde. Es ist daher nachvollziehbar, wenn das AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, in seinem Fachbericht vom 6. März 2024 schreibt, dieser Bereich sei weniger exponiert und landschaftlich weniger empfindlich.<sup>140</sup> Im Norden des Anlagefelds hat die Beschwerdegegnerin auf einige Modulreihen verzichtet, so dass vom Wanderweg entlang des Grates aus weiterhin eine ungestörte Aussicht genossen werden kann.<sup>141</sup> Auch zu den Kreten im Westen und Osten hat die Beschwerdegegnerin Abstände vorgesehen. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrem Ausnahmegesuch gemäss Art. 24 RPG vom 19. Oktober 2023 zutreffend ausführt, kommt dies den Wandernden und Skitourengängerinnen und -gängern zugute.<sup>142</sup> Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass eine Freizeitnutzung des Gebietes nicht mehr möglich sein sollte. Für die Erschliessung werden bestehende Alpstrassen genutzt. Nur auf dem letzten Teilstück von 900 m wird eine neue Strasse erstellt. Sämtliche Anschlussleitungen werden im Boden verlegt. Freileitungen sind keine geplant. Die Trafostation wird im neuen Stallgebäude der F.\_\_\_\_\_ untergebracht. Die Fassaden sind, wie dies für Alpgebäude typisch ist, aus Holz.<sup>143</sup> Zudem sind gemäss Auflage in der Verfügung des AGR, Abteilung Bauen, vom 28. März 2024 auch die vier Trafocontainer mit Holz zu verkleiden. Die Trafostation wird dadurch gut kaschiert. Insgesamt ordnet sich die Photovoltaik-Grossanlage gut in die Geländekammer ein.

p) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Photovoltaik-Grossanlage aus dem Nahbereich zwar auffallen wird. Wie aufgezeigt ist der Standort jedoch so gewählt, dass sie aus der Ferne kaum einsehbar sein wird. Die Modulreihen und die weiteren Bauvorhaben sind gut in die natürliche Geländekammer eingeordnet. Die Landschaft wird durch die Standortwahl und die

---

<sup>137</sup> Vgl. die Abbildungen 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 im technischen Bericht vom 3. November 2023, pag. 41 ff. der Vorakten; 2. Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 6. März 2024, pag. 315 der Vorakten

<sup>138</sup> Vgl. die Abbildungen 4 und 8 im technischen Bericht vom 3. November 2023, pag. 41 ff. der Vorakten

<sup>139</sup> Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:2000 vom 28. März 2024; Situationsplan Aufsicht vom 27. März 2024

<sup>140</sup> 2. Fachbericht Landschaft des AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, vom 6. März 2024, pag. 315 der Vorakten

<sup>141</sup> Vgl. den Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:2000 vom 28. März 2024; vgl. die Visualisierung in der Beilage zur Replik der Beschwerdegegnerin vom 12. Januar 2024, pag. 447 der Vorakten

<sup>142</sup> Ausnahmegesuch der Beschwerdegegnerin vom 19. Oktober 2023, pag. 30 der Vorakten; vgl. auch die Visualisierungen in der Beilage zur Replik der Beschwerdegegnerin vom 12. Januar 2024, pag. 445 ff. der Vorakten

<sup>143</sup> Vgl. den Plan Trafostation Fassaden vom 24. Oktober 2023; siehe auch die Visualisierung im technischen Bericht vom 3. November 2023, pag. 72 der Vorakten

Gestaltung der Anlage deshalb soweit wie möglich geschont im Sinne von Art. 3 RPG. Damit einhergehend ist auch nicht ersichtlich, wie das Bauvorhaben im Widerspruch zum LKS und dem KLEK stehen sollte. Insgesamt ist die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf die Landschaft gegeben. Ohnehin überwiegt, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, das Interesse an der Erstellung der Photovoltaik-Grossanlagen grundsätzlich (vgl. Art. 71a Abs. 1 Bst. d EnG). Anders als die Gemeinde Rüscheegg in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2024 sinngemäß geltend macht, ist im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Photovoltaik-Grossanlage bzw. der Anlagefläche an sich mit Blick auf die Landschaft und das Ortsbild im Übrigen nicht relevant, wie gross die Distanz zu den Einspeiseanlagen ist. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im angefochtenen Gesamtentscheid der Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024 gefolgt ist. Die Rüge der Beschwerdeführenden ist unbegründet.

## 8. Umweltverträglichkeit: Fauna

- a) Die Beschwerdeführenden bringen weiter vor, der UVB sei hinsichtlich der Aufnahme der Vogelarten nicht aussagekräftig und im UVB hätten mögliche Kriechströme bezüglich der elektromagnetischen Felder geprüft werden müssen.
- b) Laut dem Pflichtenheft für die Beurteilung und Kartierung von Flora, Fauna und Lebensräume vom 13. April 2023 wurde festgelegt, dass die Avifauna (exkl. Zugvögel) anhand einer Datenabfrage bei der Vogelwarte und einer Kartierung gemäss der Methode der Vogelwarte «Monitoring häufige Brutvögel» beurteilt werden soll.<sup>144</sup> Die Vogelkartierung analog der Methode der Vogelwarte «Monitoring häufige Brutvögel» wurde im Frühling/Sommer 2023 durchgeführt.<sup>145</sup>

Gemäss der Anleitung der Vogelwarte für Feldaufnahmen im Rahmen des «Monitoring Häufige Brutvögel» werden pro Kilometerquadrat oberhalb der Waldgrenze zwei Beobachtungsrandgänge gemacht. Die Rundgänge sollten ab der Morgendämmerung erfolgen.<sup>146</sup> Die Rundgänge sind jahreszeitlich möglichst so gelegt, dass die zu erwartenden Brutvogelarten bei mindestens zwei Exkursionen anwesend sein können. Die einzelnen Kartierungen sollten mindestens ein zeitlicher Abstand von einer Woche haben. Oberhalb der Waldgrenze sollte die erste Kartierung so früh wie möglich erfolgen, wobei weite Teile des Gebietes schneefrei sein sollten. Die zweite Kartierung ist oberhalb der Waldgrenze bis spätestens am 10. Juli durchzuführen. Bei Windstärken von mehr als 28 km/h, Dauerregen, heftigen Schauern, Schneefall und Nebel dürfen keine Aufnahmen für das Monitoring durchgeführt werden.<sup>147</sup>

Laut den Ausführungen im UVB wurde der Projektperimeter in den Morgenstunden vom 4. Mai 2023 und 2. Juni 2023 begangen. Der Projektperimeter sei akustisch und visuell auf vorkommende Brutvögel abgesucht worden. Um Steinhühner nachweisen zu können, sei zusätzlich der Ruf mit dem Smartphone laut abgespielt worden. Am 4. Mai 2023 habe im unteren Bereich des Perimeters noch Schnee gelegen, weiter hangaufwärts sei das Gebiet aber gewesen. Am 2. Juni 2023 sei das Gebiet grösstenteils schneefrei gewesen. An beiden Tagen habe schönes Wetter geherrscht.<sup>148</sup> Die Vogelkartierung entspricht damit ohne Weiteres der von der Vogelwarte angewandten Vorgehensweise. Dies hat denn auch das Jagdinspektorat mit Stellungnahme vom 22. Mai 2025 bestätigt. Anders als die Beschwerdeführenden vorbringen, ist deshalb nicht zu

<sup>144</sup> UVB vom 3. November 2023, Anhang 5, S. 4

<sup>145</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 65

<sup>146</sup> Anleitung der Vogelwarte für Feldaufnahmen im Rahmen des «Monitoring Häufige Brutvögel», S. 5 (abrufbar unter [www.vogelwarte.ch/Wir/Freiwillige\\_Mitarbeit/Projekte/Monitoring Häufige Brutvögel](http://www.vogelwarte.ch/Wir/Freiwillige_Mitarbeit/Projekte/Monitoring_Häufige_Brutvögel))

<sup>147</sup> Anleitung der Vogelwarte für Feldaufnahmen im Rahmen des «Monitoring Häufige Brutvögel», a.a.O., S. 4

<sup>148</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 65

beanstanden, dass die Aufnahme auf nur zwei Stichtagen basiert. Darüber hinaus ist weder dargestan noch ersichtlich, inwiefern die Aufnahme der Vogelarten im UVB nicht aussagekräftig sein sollte. Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführenden wurde im UVB erkannt, dass der Südhang der Bürgle gemäss den Erhebungen der Vogelwarte neben dem Steinhuhn auch Potenzial für den Wiesenpieper, den Wanderfalken, die Feldlerche und das Braunkehlchen haben könnte. So wurde im UVB berücksichtigt, dass diese Vogelarten von der Vogelwarte rund um den Projektperimeter nachgewiesen werden konnten.<sup>149</sup> Im Übrigen hat das Jagdinspektorat mit Fachbericht vom 28. Dezember 2023 bestätigt, dass der UVB für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen ausreiche.<sup>150</sup> Wie die Beschwerdeführenden zutreffend ausführen, enthält der UVB zwar keine Angaben zu möglichem Kriechstrom der elektromagnetischen Felder. Der UVB enthält jedoch Ausführungen zur nichtionisierenden Strahlung.<sup>151</sup> Das AUE, Abteilung Immissionsschutz, hat das Bauvorhaben gemäss Fachbericht vom 6. Dezember 2023 überprüft und kam zum Schluss, das Vorhaben könne bewilligt werden (vgl. auch die Stellungnahme des AUE, KUNE vom 24. April 2025).<sup>152</sup> Das AUE, KUNE kam in seiner Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 zum Schluss, die Anlage selber erzeuge keine nicht ionisierende Strahlen.<sup>153</sup> Diese Beurteilung ist plausibel und nachvollziehbar. Die Stromableitung innerhalb des Anlagefeldes erfolgt über an den Drahtseilen aufgehängte stabile Kabelschutzrohre.<sup>154</sup> Es ist deshalb nicht mit Kriechstrom ausserhalb der stabilen Kabelschutzrohre zu rechnen. Auch in dieser Hinsicht erweist sich der UVB somit als vollständig. Folglich erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführenden betreffend die Aussagekraft und die Vollständigkeit des UVB als unbegründet.

c) Gesetzliche Grundlage für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt auf Bundesebene ist das NHG. Das Gesetz bezweckt unter anderem, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen (Art. 1 Bst. d NHG). Weiter stellt Art. 7 Abs. 1 JSG<sup>155</sup> unter anderem alle Vögel unter Schutz, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 NHG). Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG). Der Biotopschutz wird in Art. 14 NHV<sup>156</sup> weiter konkretisiert. Mit dem Biotopschutz soll – insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15 NHV) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20 NHV) – der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sichergestellt werden (Art. 14 Abs. 1 NHV). Biotope werden namentlich als schützenswert bezeichnet aufgrund der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind (Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV).

Art. 14 Abs. 6 NHV bestimmt, dass ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, nur bewilligt werden darf, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 14 Abs. 6 NHV ist nicht in einem absoluten Sinne aufzufassen. Vielmehr genügt eine relative Standortgebundenheit. Diesbezüglich ist entscheidend, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten

<sup>149</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 65

<sup>150</sup> Fachbericht Wildtierschutz des LANAT, Jagdinspektorat, vom 28. Dezember 2023, pag. 324 der Vorakten

<sup>151</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 24 ff.

<sup>152</sup> Fachbericht Immissionsschutz des AUE, Abteilung Immissionsschutz, vom 6. Dezember 2023, pag. 346 ff. der Vorakten

<sup>153</sup> Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024, pag. 286 der Vorakten

<sup>154</sup> Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 5.2, pag. 55 der Vorakten

<sup>155</sup> Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

<sup>156</sup> Verordnung des Bundesrats vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

stattgefunden hat, mit denen sich der Eingriff vermeiden oder verringern liesse, und der gewählte Standort bei dieser Evaluation gesamthaft am besten abgeschnitten hat.<sup>157</sup> Für die Bewertung des Biotops in der Interessenabwägung sind neben seiner Schutzwürdigkeit nach Art. 14 Abs. 3 NHV insbesondere seine Bedeutung für die geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten (Bst. a), seine ausgleichende Funktion für den Naturhaushalt (Bst. b), seine Bedeutung für die Vernetzung schützenswerter Biotope (Bst. c) und seine biologische Eigenart oder sein typischer Charakter (Bst. d) massgebend. Um die Interessenabwägung richtig vornehmen zu können, muss der allenfalls drohende Verlust von geschütztem Lebensraum ermittelt werden.<sup>158</sup> Je grösser die Schutzwürdigkeit und die Bedeutung des Biotops und seiner Lebensgemeinschaften gemäss Art. 14 Abs. 6 NHV ist, desto gewichtiger müssen die entgegenstehenden Interessen sein, um den Eingriff zu rechtfertigen. Zudem ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass der Eingriff nur so weit gehen darf, wie dies erforderlich ist.<sup>159</sup>

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV). Die Qualität der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind die Folgen eines zulässigen Eingriffs und nicht eine (teilweise) Eingriffsvoraussetzung.<sup>160</sup> Ersatzmassnahmen sollen möglichst in der gleichen Gegend liegen wie der Eingriff und in Bezug auf den betroffenen Natur- oder Kulturreaum gebietstypisch und ökologisch sinnvoll sein. Sie haben sich vorrangig an der Art und Funktion des beeinträchtigten Objekts zu orientieren.<sup>161</sup>

d) Gemäss UVB wurde anlässlich der Vogelkartierungen vom 4. Mai 2023 und vom 2. Juni 2023 im Bereich der Erschliessung das Steinhuhn beobachtet.<sup>162</sup> Auf der «Rote Liste der Brutvögel» des BAFU aus dem Jahr 2021<sup>163</sup> ist das Steinhuhn als verletzliche Art aufgeführt.<sup>164</sup> Zudem ist das Steinhuhn auch auf der Liste der National Prioritären Arten des BAFU aus dem Jahr 2019<sup>165</sup> aufgeführt. Damit liegt im entsprechenden Bereich der Erschliessung ein Biotop im Sinne von Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV vor. Da das Steinhuhn nicht zu den jagdbaren Arten gehört, ist es zudem gemäss Jagdgesetz unter Schutz gestellt (vgl. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG).

Weiter wurden laut UVB anlässlich der Vogelkartierungen vom 4. Mai 2023 und vom 2. Juni 2023 im südöstlichen Projektperimeter des Anlagefeldes und entlang der Erschliessung mehrere Alpenschneehühner nachgewiesen.<sup>166</sup> Auf der Roten Liste der Brutvögel ist das Alpenschneehuhn – entgegen den Behauptungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 8. Juli 2024 – als potenziell gefährdete Art aufgeführt.<sup>167</sup> Ebenso ist das Alpenschneehuhn auf der Liste der National Prioritären Arten erfasst. Dementsprechend liegt bezüglich des Alpenschneehuhns

<sup>157</sup> BGer 1C\_556/2013, 1C\_558/2013, 1C\_562/2013 vom 21. September 2016 E. 8.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1040/2020 vom 8. Februar 2021 E. 6.5.6; Karl-Ludwig Fahrländer, in: Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karl-Ludwig Fahrländer (Hrsg.), Kommentar NHG, 2. Auflage 2019, Art. 18 N. 28

<sup>158</sup> Karl-Ludwig Fahrländer, a.a.O., Art. 18 N. 29

<sup>159</sup> VGE 2020/224 vom 7. September 2022 E. 12.3 m.w.H.; Karl-Ludwig Fahrländer, a.a.O., Art. 18 N. 30

<sup>160</sup> Karl-Ludwig Fahrländer, a.a.O., Art. 18 N. 30

<sup>161</sup> Karl-Ludwig Fahrländer, a.a.O., Art. 18 N. 37

<sup>162</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 66 f. sowie Karte mit den Beobachtungspunkten vom 14. Dezember 2023, pag. 222 der Vorakten

<sup>163</sup> Abrufbar unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Thema Biodiversität > Rechtsetzung und Vollzug > Vollzugshilfen

<sup>164</sup> Rote Liste der Brutvögel des BAFU aus dem Jahr 2021, S. 35 (abrufbar unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Thema Biodiversität > Rechtsetzung und Vollzug > Vollzugshilfen)

<sup>165</sup> Abrufbar unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Thema Biodiversität > Rechtsetzung und Vollzug > Vollzugshilfen

<sup>166</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 66 f. sowie Karte mit den Beobachtungspunkten vom 14. Dezember 2023, pag. 222 der Vorakten

<sup>167</sup> Rote Liste der Brutvögel des BAFU aus dem Jahr 2021, S. 35 (abrufbar unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Thema Biodiversität > Rechtsetzung und Vollzug > Vollzugshilfen)

ein Biotop im Sinne von Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV im südöstlichen Projektperimeter des Anlagefelds und entlang der Erschliessung vor. Daran ändert nichts, dass das Alpenschneehuhn – wie von der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort zutreffend vorgebracht – eine jagdbare Art ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. I JSG). Soweit die Beschwerdegegnerin vorbringt, die ANF habe festgehalten, es seien keine geschützten Arten betroffen, kann ihr nicht gefolgt werden. Die ANF erwähnt in Ziff. 2.1.3 ihres Amtsberichts vom 6. Dezember 2023 ausdrücklich, dass geschützte Tierarten betroffen seien.<sup>168</sup> Hinzu kommt, dass für die Beurteilung der geschützten Wildtiere und insbesondere der Vögel – wie das Jagdinspektorat in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2025 zutreffend erklärt – ohnehin nicht die ANF sondern das Jagdinspektorat zuständig ist (vgl. Art. 26 Abs. 1 JWG<sup>169</sup> und Art. 15 NSchG<sup>170</sup>). Massgebend hinsichtlich des Steinhuhns und des Alpenschneehuhns ist damit die Beurteilung des Jagdinspektors.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einem technischen Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen könnte (vgl. Art. 14 Abs. 6 NHV). Mit dem angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin die Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere erteilt (Dispositiv-Ziff. III.2.2). Es ist umstritten, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung hinsichtlich des Steinhuhns und des Alpenschneehuhns vorliegen.

e) Das Bauvorhaben ist von Gesetzes wegen standortgebunden (vgl. Art. 71a Abs. 1 Bst. b EnG). Das muss nicht nur für die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 Bst. a RPG, sondern auch für diejenige gemäss Art. 14 Abs. 6 NHV gelten. Damit Photovoltaik-Grossanlagen die gemäss Art. 71a Abs. 2 EnG geforderte Stromproduktion erzielen können, müssen sie Flächen von mehreren Hektaren beanspruchen, womit sie potenziell Biotope im Sinne von Art. 14 Abs. 3 NHV betreffen können.

f) Zu den Lebensräumen des Alpenschneehuhns und des Steinhuhns führt der UVB folgendes aus:

Alpenschneehuhn: Das Alpenschneehuhn [...] ist hervorragend an die Lebensbedingungen im Hochgebirge angepasst. Sein Winterkleid ist weiss (was bei schneearmen Wintern ein Problem darstellt, da es von Prädatoren sehr gut gesehen wird), im Sommer sind die Flügel weiss und der Körper dunkel. Das Schneehuhn benötigt Brutbiotope mit reich strukturierten Hängen oberhalb der Waldgrenze, welche gute Deckung bieten. Wichtig ist ein kleinflächiges Mosaik aus Schneetälchen, windexponierten Graten, Felsbändern mit Vegetation und Blockschnitt sowie Sing- und Ruhewarten. Die grösste Gefährdung geht momentan wohl vom Klimawandel und somit dem Verlust geeigneter Habitate aus. [...]

Steinhuhn: [...] Die Hauptgefährdung besteht in der Vegetationssukzession (insbes. auf Grund Nutzungs-aufgabe). Eine weitere Gefährdung geht von touristischen Anlagen mit grossem Störungspotential aus. Der natürliche Lebensraum vom Steinhuhn, welches am Boden brütet, liegt im Gebirge und ist geprägt von mosaikartigen Hängen mit Felsblöcken und strukturreichen Zwergstrauch- und Rasenflächen. Das Steinhuhn konnte am 5. Mai 2023 visuell im Gebiet nachgewiesen werden, dies allerdings deutlich ausserhalb der PV-Anlage. Allerdings verläuft die Baustellenerschliessung zu den geplanten PV-Anlagen sehr nahe bei den gesichteten Steinhühnern vorbei (am Standort, wo bereits eine unbefestigte Strasse vorhanden ist). Der geeignete Lebensraum des Steinhuhns befindet sich klar ausserhalb der PV-Anlage.<sup>171</sup>

<sup>168</sup> Fachbericht Naturschutz des LANAT, ANF, vom 6. Dezember 2023, pag. 341 ff. der Vorakten

<sup>169</sup> Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG; BSG 922.11)

<sup>170</sup> Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11)

<sup>171</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 67

Weiter lässt sich dem UVB entnehmen, dass sich für Vögel spannende Felsen und Strukturreichtum insbesondere auf der vom Projekt abgewandten Seite Richtung Gantrischchummlie befänden. Das Gebiet, in dem die PV-Module aufgestellt werden sollen, sei eine sehr strukturarme Weide.<sup>172</sup> Ausserdem suche das Alpenschneehuhn als potenziell gefährdete Art für die Nahrungssuche eher Südhänge auf und sei wohl weniger im schattigen Hang hinunter zur Kiesgrube anzutreffen.<sup>173</sup> Zu den Auswirkungen der Photovoltaik-Grossanlage hält der UVB zusammenfassend fest:

Aus wissenschaftlicher Sicht ist aktuell keine Aussage bezüglich der Auswirkungen auf Flora & Fauna durch den Bau einer Freiflächen PV-Anlage zu treffen. Sinnvolle Schutz- oder Ersatzmassnahmen sind in vorliegendem Projekt nicht umsetzbar. [...] Spezifische Massnahmen zum Schutz der Vögel und andere Wildtiere sind nicht vorgesehen. Die Vögel finden in der näheren Umgebung während der Bauphase gute Ausweichlebensräume. In der Betriebsphase steht die Fläche der PV-Anlage wieder als Lebensraum für das Alpenschneehuhn oder den Bergpieper zur Verfügung, konkrete Vorhersagen über die künftige Nutzung der Vögel des Gebietes sind aber nicht möglich. [...]

Auswirkungen im Bereich der 16 kV-Leitung und der Erschliessung sind in der Betriebsphase nicht zu erwarten. Der Schutz von Flora & Fauna ist insbesondere während der Bauphase kritisch. Der Eingriff muss möglichst klein gehalten werden. Umliegende Lebensräume dürfen nicht tangiert werden, d.h. weder zur Lagerung von Material genutzt werden oder mit Maschinen befahren werden.<sup>174</sup>

Für die Betriebsphase geht der UVB davon aus, dass die Brutvögel nicht mit den Anlagen kollidieren, da die PV-Module senkrecht ( $75^\circ$ ) installiert und somit nicht mit einem Gewässer verwechselt würden. Zudem würden die PV-Module mit einer antireflektiven Oberfläche erstellt (Reflexion unter 5%). Der heute vorhandene Lebensraum bleibe grundsätzlich bestehen. Zwischen den Modulreihen werde jeweils ein Abstand von mindestens 4.5 bis 5 m eingehalten und die Anlagen seien 3 m über dem Boden. Es sei aber schwierig abzuschätzen, inwiefern das Alpenschneehuhn die PV-Anlage zukünftig als Lebensraum nutzen werde. Der Lebensraum des Steinhuhns werde während der Betriebsphase nicht beeinträchtigt.<sup>175</sup> Während der Bauphase (voraussichtlich zwei Jahre während der schneefreien Zeit) werde die Vogelwelt vor Ort sicherlich temporär gestört werden und unter Umständen das Gebiet während dieser Zeit meiden. Da bei einer alpinen Baustelle auf die vorherrschenden Wetterbedingungen und insbesondere den Schnee Rücksicht genommen werden müsse, könnten die Bauarbeiten leider kaum ausserhalb der Vogelbrutzeit geplant werden. Es sei möglich, dass insbesondere die Brut der Alpenschneehühner gestört werde und die Vögel anderweitige Brutplätze finden müssten. Während der Bauphase sei damit zu rechnen, dass sich das Steinhuhn lokal gestört fühle, und nahe der Erschliessungsstrasse während den Baujahren nicht erfolgreich brüten werde. In der näheren Umgebung befänden sich allerdings weitere geeignete Lebensräume, wo die Steinhühner auch während der Bauphase in Ruhe brüten könnten. Da ein Grossteil der Transporte über die temporäre Seilbahn erfolgen könne, werde die Erschliessungsstrasse weniger stark frequentiert, was hinsichtlich der Vögel entlang der Erschliessungsstrasse als positiv zu werten sei.<sup>176</sup> Die Transportseilbahn werde mit orangen Kugeln von 60 cm Durchmesser markiert werden. Grundsätzlich werde nicht davon ausgegangen, dass Vögel mit der Seilbahn kollidieren würden.<sup>177</sup>

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2023 lieferte die Beschwerdegegnerin die Lage der Einstandsgebiete und Balzplätze des Alpenschneehuhns nach und führte aus:

<sup>172</sup> Legende zur Abbildung 3-20 auf S. 66 UVB vom 3. November 2023

<sup>173</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 67

<sup>174</sup> UVB vom 3. November 2023, S. VIII

<sup>175</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 79

<sup>176</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 85 f.

<sup>177</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 86

Gemäss den Kartierungen ist davon auszugehen, dass Alpenschneehühner im Randbereich der geplanten PV-Anlage sowie auch entlang der Erschliessung jeweils mindestens ein Revier haben. Entlang der Erschliessung wird sich der Lebensraum für die Alpenschneehühner kaum verändern (Stromleitungen werden erdverlegt) und es wird erwartet, dass sich an diesem Standort nach Abschluss der Bauphase wieder Alpenschneehühner analog dem heutigen Zustand ansiedeln können. Die Baustellentransporte auf der Erschliessungspiste können dank der Transportseilbahn auf ein Minimum beschränkt werden.

Etwaige Auswirkungen von einer möglichen höheren touristischen Aktivität aufgrund der Solaranlage können zurzeit nicht abgeschätzt werden, ausserdem wird das Gebiet bereits heute sowohl im Sommer als auch im Winter rege besucht. Da die Skitouren auf dem Bürglen jedoch unattraktiver werden, könnte zumindest im Winter von einer Reduktion der Skitourengängern auf dem Bürgle ausgegangen werden.<sup>178</sup>

Als projektintegrierte vorsorgliche Massnahme bereits vorgesehen ist ein Mindestabstand von 4.5 bis 5 m zwischen den Modulreihen, sowie ein Abstand von 3 m über dem Boden. Inwiefern das Alpenschneehuhn die PV-Anlage zukünftig als Lebensraum nutzen wird, ist schwierig abzuschätzen, da wissenschaftliche Grundlagen fehlen. Die freie Sicht der Alpenschneehühner wäre innerhalb der PV-Anlage sicherlich gestört, betreffend Strukturen sind bereits heute nur wenig Steine und keine Zwergschneehühner, Lesesteinhaufen oder Blockschutthalden vorhanden. Der Lebensraum für die Alpenschneehühner innerhalb der PV-Anlage wird sich somit, abgesehen von der freien Sicht, nur geringfügig verändern.

[...]

Ein Ersatz für neue Lebens- und Balzplätze ist [...] nicht möglich, es können keine neuen Flächen in der näheren Umgebung geschaffen werden. Weiter ist davon auszugehen, dass die geeigneten Habitate in der Umgebung bereits besetzt sind. Die Hoffnung besteht darin, dass sich die Population vor Ort während der Bauphase entsprechend arrangiert und danach wieder das gesamte Gebiet einnehmen kann. Für einen allfälligen Verlust des Lebensraumes innerhalb der PV-Anlage kann allerdings kein konkreter neuer Platz geschaffen werden. In der Betriebsphase steht die Fläche der PV-Anlage wieder als Lebensraum für das Alpenschneehuhn zur Verfügung, konkrete Vorhersagen über die künftige Nutzung der Vögel des Perimeters sind aber aktuell nicht möglich. [...] Als mögliche Massnahme vor Ort könnten mehr Strukturen (Steinhaufen) im Gebiet der PV-Anlage geschaffen werden, um so den Lebensraum attraktiver zu gestalten (siehe auch Massnahme LEB-6 im UVB).<sup>179</sup>

g) Das Jagdinspektorat hält in seinem Fachbericht Wildtierschutz vom 28. Dezember 2023 fest, obwohl die genauen Auswirkungen von Solaranlagen auf Rau- und Glattfussuhner aktuell nicht bekannt seien, sei davon auszugehen, dass die Tiere ihren Lebensraum, durch erhöhte Störungen und Verbauungen, verlieren würden. Eine Wiederbesiedelung ihres alten Lebensraums sei möglich, aber nicht erwiesen und eher unwahrscheinlich. Es gelte die Störungen der betroffenen Tierarten weitgehend zu minimieren und wildtiersensible Zeiten zu respektieren. Aufgrund der aktuellen Datenlage seien die Auswirkungen auf die betroffenen wildlebenden Vögel nur schwer einzuschätzen. Durch den wahrscheinlichen Verlust von Lebensraum, durch die Anlage, Bauarbeiten, Tourismus und Wartungsarbeiten sei davon auszugehen, dass die wildlebende Fauna im und um den Perimeter sowie auch deren Lebensraum zunehmend gestört würden. In welchem Ausmass sei jedoch zurzeit kaum einzuschätzen. Das Jagdinspektorat stimmte dem Vorhaben unter Auflagen zu.<sup>180</sup>

---

<sup>178</sup> Replik Nachforderungen zum Fachbericht Wildtierschutz vom 20. November 2023 vom 14. Dezember 2023, pag. 214 f. der Vorakten

<sup>179</sup> Replik Nachforderungen zum Fachbericht Wildtierschutz vom 20. November 2023 vom 14. Dezember 2023, pag. 215 der Vorakten

<sup>180</sup> Fachbericht Wildtierschutz des LANAT, Jagdinspektorat, vom 28. Dezember 2023, pag. 324 der Vorakten

In seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2024 ergänzte das Jagdinspektorat, wenn durch das Monitoring der Steinhuhn-Population ersichtlich werde, dass das Projekt negative Auswirkungen habe, so müssten weitere Massnahmen ausgearbeitet werden. Der Bau der Erschliessungsstrasse sowie deren Nutzung werde voraussichtlich für die betroffenen Wildtierarten ein neuer Störungsfaktor bedeuten. Daher habe das Jagdinspektorat eine Bauzeit ausserhalb der Reproduktionsphase von wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie entsprechender Schutz der Strassen vor Sekundärnutzung (Barriere und Fahrverbote) gefordert.<sup>181</sup>

Mit Stellungnahme vom 22. Mai 2025 führte das Jagdinspektorat zudem aus, die Wissensgrundlage über die Einflüsse von alpinen Solaranlagen auf die Umwelt sei aktuell noch sehr gering. Die Auswirkungen auf die Hühnerpopulationen seien nicht abschliessend beurteilbar und könnten erst aufgrund des mehrjährigen Monitorings geklärt werden.

h) Im Rahmen der Interessenabwägung im Sinne von Art. 14 Abs. 6 NHV gilt es zu berücksichtigen, dass das Steinhuhn anlässlich der Vogelkartierung lediglich im Bereich der bereits bestehenden Erschliessung in der Nähe der Alp Obrist Morgeten nachgewiesen wurde. Im Perimeter des Anlagefelds konnte das Steinhuhn nicht beobachtet werden. Das strukturarme Anlagefeld ist für das Steinhuhn als Lebensraum weniger interessant, da Versteckmöglichkeiten wie Felsblöcke oder Sträucher fehlen. Der Lebensraum des Steinhuhns im Bereich der bestehenden Erschliessung dürfte bereits heute durch die landwirtschaftlichen Fahrten (insbesondere dem damit einhergehenden Lärm) und die Freizeitnutzung (der Wanderweg führt über die Erschliessungsstrasse<sup>182</sup>) beeinträchtigt sein. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, wird das Gebiet zudem auch im Winter touristisch genutzt, womit nicht ausgeschlossen ist, dass Variantenfahrer und Schneeschuhtourengegängerinnen und -gänger die Steinhühner stören. Während dem Bau der Photovoltaik-Grossanlage dürfte das Steinhuhn durch die Bauarbeiten zwar etwas stärker gestört werden. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass sich die Bauarbeiten an der Erschliessungsstrasse auf Kurvenverbreiterungen oberhalb der Alp Obriste Morgete beschränken.<sup>183</sup> Die Bauarbeiten finden somit lediglich in unmittelbarer Nähe der Erschliessungsstrasse statt, wo der Lebensraum des Steinhuhns bereits bis anhin durch landwirtschaftliche Fahrten und Wandernde tangiert wird. Zudem dient die Erschliessungsstrasse auch dem Baustellenverkehr, jedoch nur hinsichtlich Kleinmaterial, Baumaschinen und Personal. Die Transporte des Baumaterials werden hauptsächlich über die Transportseilbahn oder mit Helikopterflügen abgewickelt.<sup>184</sup>

Das Alpenschneehuhn wurde anlässlich der Vogelkartierung im Bereich des bestehenden und des neuen Erschliessungsweges sowie im südöstlichen Perimeter des Anlagefeldes beobachtet, dies insbesondere bei Balzaktivitäten.<sup>185</sup> Innerhalb des strukturarmen Anlagefeldes bestehen für das Alpenschneehuhn kaum Versteckmöglichkeiten, weshalb davon auszugehen ist, dass sich der grösste Teil des Reviers der Alpenschneehühner ausserhalb des Projektperimeters befinden dürfte. Soweit sich der Lebensraum im Bereich der bestehenden Erschliessung befindet, kann auf die obigen Ausführungen zum Steinhuhn verwiesen werden (insbesondere betreffend die Auswirkungen während der Bauphase). Hinsichtlich der beobachteten Alpenschneehühner im Bereich des neuen Erschliessungsweges und in der Nähe des temporären Zwischenlagers ist darauf hinzuweisen, dass an dieser Stelle bis anhin der Wanderweg verlief, womit es bereits zu Störungen (sei es durch Wandernde oder allenfalls auch mitgeführte Hunde) gekommen sein dürfte.<sup>186</sup> Hinzu

<sup>181</sup> Stellungnahme des LANAT, Jagdinspektorat, vom 12. Januar 2024, pag. 442 der Vorakten

<sup>182</sup> Vgl. UVB vom 3. November 2023, S. 9

<sup>183</sup> Plan Erschliessung PV-Anlage Morgeten Situation 1:1000 vom 24. Oktober 2023

<sup>184</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 14

<sup>185</sup> Karte mit den Beobachtungspunkten vom 14. Dezember 2023, pag. 222 der Vorakten

<sup>186</sup> Karte mit den Beobachtungspunkten vom 14. Dezember 2023, pag. 222 der Vorakten und UVB vom 3. November 2023, S. 9

kommen – wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort zutreffend darauf hinweist – Störungen im Winter durch Schnee- und Skitourengänger und -gängerinnen.

Ob und wenn ja welche Auswirkungen der Betrieb der Photovoltaik-Grossanlage auf das Steinhuhn und das Alpenschneehuhn haben wird, kann mangels wissenschaftlicher Erkenntnisse derzeit nicht abschliessend abgeschätzt werden. Während der Betriebsphase der Photovoltaik-Grossanlage dürfte der Lebensraum des Steinuhns und des Alpenschneehuhns im Bereich der Erschliessung entgegen den Behauptungen der Beschwerdegegnerin wohl etwas stärker tangiert sein, als dies heute bereits der Fall ist. Für Wartung und Unterhalt der Photovoltaik-Grossanlage ist mit ca. zehn zusätzlichen Personentransporten pro Jahr zu rechnen. Während dem Alpsommer ist zudem neu von zwei Fahrten täglich mit Kleintraktoren von bzw. bis zum neuen Mehrzweckgebäude auszugehen.<sup>187</sup> Die Fahrtenzahl ist jedoch insgesamt gering, weshalb nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Stein- und Alpenschneehühner daran gewöhnen. Betreffend den Lebensraum des Alpenschneehuhns auf dem Anlagefeld ist unklar, wie stark sich die eingeschränkte Sicht und allfällige Veränderungen der Vegetation infolge der Beschattung durch die PV-Module auswirken wird. Das Alpenschneehuhn kann jedoch nach wie vor mehr oder weniger frei auf dem Anlagefeld zirkulieren. Zwischen den Modulreihen wird jeweils ein Abstand von mindestens 4.5 bis 5 m eingehalten und die Panels werden mindestens 3 m über dem Boden montiert.<sup>188</sup> Zudem wird die Photovoltaik-Grossanlage nicht eingezäunt. Wie die Beschwerdegegnerin nachvollziehbar ausführt, ist innerhalb der Anlagefläche während der Betriebsphase ausserdem nicht mit Bewegungen oder Lärm zu rechnen. Soweit der UVB davon ausgeht, dass die Brutvögel aufgrund der reflexionsarmen und senkrecht installierten PV-Module nicht mit der Anlage kollidieren werden, erscheint dies nachvollziehbar. Anders als die Beschwerdeführenden monieren, ist auch nicht zu erwarten, dass die Brutvögel mit den Verspannungsseilen kollidieren. Ähnlich wie Hochspannungsleitungen und Seilbahnkabel dürften die zwischen 18 und 26 mm dicken Seile<sup>189</sup> für Vögel sichtbar sein. Ausserdem ist, wie vorangehend dargelegt, nicht davon auszugehen, dass die Verspannungsseile elektromagnetische Quellen sind, welche die Wild- und Weidetiere allenfalls abhalten könnten.

Insgesamt liegen mit Blick auf das Ausmass des technischen Eingriffes sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase keine sehr wichtigen Gründe vor, die ein Abweichen vom grundsätzlichen Vorrang des öffentlichen Interesses an der Winterstromproduktion zu rechtfertigen vermöchten (vgl. Art. 71a Abs. 1 Bst. d EnG).<sup>190</sup> Daran ändert ferner auch nichts, dass sich der Projektperimeter in der Important Bird and Biodiversity Area IBA 017 «Gurnigel – Gantrisch» befindet und auf dem Objektblatt zum IBA 017 das Steinhuhn und das Alpenschneehuhn ausdrücklich erwähnt werden.<sup>191</sup> Wie soeben aufgezeigt, überwiegt das Interesse an der Winterstromproduktion das Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung der betroffenen Lebensräume des Stein- und des Alpenschneehuhns. Ohnehin erscheint fraglich, ob die IBA überhaupt eine Rechtswirkung

<sup>187</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 18; vgl. zum Ganzen auch den technischen Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 8, pag. 64 ff. der Vorakten

<sup>188</sup> Vgl. hierzu den Plan Modultisch 2x3 vom 24. Oktober 2023 und den Plan Schnitt Tragstruktur 1:100 vom 24. Oktober 2023

<sup>189</sup> Vgl. den Plan Schnitt Tragstruktur 1:100 vom 24. Oktober 2023

<sup>190</sup> Vgl. zum wichtigen Grund das Votum Sommaruga AB 2022 N 1712 und das Votum Baume-Schneider AB 2022 S 948

<sup>191</sup> Vgl. [www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch) > Projekte > Gebietsschutz > Important Bird and Biodiversity Areas (IBA) > 17. Gurnigel – Gantrisch

entfalten, sofern sie nicht im Rahmen der Berner Konvention<sup>192</sup> in ein sogenanntes Smaragd-Gebiet aufgenommen wurden.<sup>193</sup>

i) Anders als die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort geltend macht, ist sie aufgrund des von ihr verursachten Eingriffs durchaus zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet (vgl. Art. 14 Abs. 7 NHV). Gemäss Auflage I der Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle vom 19. März 2024 und Dispositiv-Ziff. III.4 des angefochtenen Entscheids sind insbesondere die folgenden im UVB vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt umzusetzen:

**LEB-1 Vogelschutz:**

Die PV-Module sind +/- senkrecht zu installieren, so dass Vögel die Module möglichst nicht mit einem Gewässer verwechseln können. Außerdem sind für wärmeliebende Vogelarten mindestens 3 m Abstand zwischen den Modulreihen einzuhalten.

**LEB-2 Reduktion polarisiertes Licht:**

Die maximale Reflexion des Lichts an den PV-Modulen darf nicht mehr als 6% betragen.

**LEB-3 Umzäunung:**

Die PV-Anlage darf nicht umzäunt werden, so dass Wildtiere weiterhin ungehindert migrieren können.

**LEB-4 Erschliessungspiste:**

Der Ausbau der Erschliessungspiste ist minimal zu halten. Die anliegenden Lebensräume dürfen nicht tangiert werden. Der Ausgangszustand der Weg- resp. Pistenränder insbesondere im mittleren Bereich mit der strukturreichen teilweise vegetationsfreien Kalkfels-Pionierflur ist wiederherzustellen.

**LEB-5 Vegetation Anlagefläche PV-Module:**

Falls durch den Bau der PV-Anlage grössere vegetationsfreie Flächen entstehen, welche nicht wieder natürlich zuwachsen, sind diese aktiv mit geeignetem Saatgut anzusäen. [...]

[...]

**LEB-8 Vegetationsmonitoring:**

Es wird erwartet, dass die Abteilung Naturförderung im Rahmen der Projektgenehmigung eine Analyse der Auswirkungen auf die Vegetation verlangt (Wirkungskontrolle). Die Wirkungskontrolle ist gemäss den Anforderungen des ANF auszuführen.<sup>194</sup>

**B-LEB-2 Helikopterflüge:**

Die Anzahl Helikopterflüge ist auf ein Minimum zu reduzieren. Jeder Helikopterflug muss frühzeitig dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden, um die Flugroute sowie den Flugzeitpunkt (möglichst Mittagszeit) zu planen.

**B-LEB-3 Umleitung Wanderwege:**

Die Umleitung der Wanderwege muss deutlich signalisiert werden, damit die touristischen Aktivitäten kanalisiert und zusätzliche Lärmstörungen für Wildtiere verhindert werden (Anhang A10).

---

<sup>192</sup> Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, abgeschlossen in Bern am 19. September 1979, von der Bundesversammlung genehmigt am 11. Dezember 1980 (SR 0.455)

<sup>193</sup> Vgl. zum Ganzen [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Thema Biodiversität > Ökologische Infrastruktur > Smaragd-Gebiete

<sup>194</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 89

**B-LEB-4 Erschliessung:**

Die Lebensräume neben der Erschliessungspiste sind zu schonen. Sie dürfen weder durch Maschinen befahren noch als Materialdepot verwendet werden. Steinige Strukturen und die Vegetationsdecke sind in möglichst grosser Mächtigkeit abzutragen, innerhalb der Baustelle zwischenzulagern und beim (Wieder-) Aufbau der Strasse einzubauen.

[...]

**B-LEB-6 Vögel:**

Zum Schutz eines Brutstandortes von Steinhühnern in der Nähe der Erschliessungspiste, haben die Baustellentransporte grundsätzlich mit der Seilbahn zu erfolgen, Baustellentransporte über die Erschliessungsstrasse sind auf ein Minimum zu beschränken.<sup>195</sup>

Gestützt auf den Fachbericht Naturschutz der ANF vom 6. Dezember 2023<sup>196</sup> und den Fachbericht Wildtierschutz des Jagdinspektorats vom 28. Dezember 2023<sup>197</sup> wurden in der Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE vom 19. März 2024 hinsichtlich Flora, Fauna und Lebensräume unter anderem folgende Auflagen vorgesehen:

- I. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben, unterhalten und zurückgebaut werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). [...]

[...]

- V. Genehmigte Eingriffe in geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen. [...]<sup>198</sup>
30. Während der Fortpflanzungszeit der im Gebiet vorkommenden Säugetier- und Vogelarten (1. April bis 15. Juli) sind lärmintensive Bauarbeiten (Spreng- und Bohrarbeiten, grössere Materialtransporte via Helikopter oder Strasse) zu vermeiden. Ausnahmen sind rechtzeitig mit dem Jagdinspektorat abzusprechen.
31. Für die Periode vom 15. Mai bis am 15. Juli (Brut- und Aufzuchtzeit von Alpenschnee- und Steinhuhn) sind sämtliche Bauarbeiten zu vermeiden. Ausnahmen sind rechtzeitig mit dem Jagdinspektorat abzusprechen.
32. Die Bauarbeiten dürfen nur zu hellen Tagesstunden stattfinden (nicht nachts oder während der Dämmerung).
33. Die gemäss Massnahme B-AL-1 im UVB vorgesehene Umweltbaubegleitung (UBB) ist frühzeitig einzusetzen (bereits für die Detailplanung). Für die UBB ist dafür eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu beauftragen und das Pflichtenheft ist der ANF vor Baubeginn zuzustellen.
34. Die Bauherrschaft hat ein wissenschaftlich fundiertes Monitoring über die Entwicklung der Vegetation und der geschützten, seltenen und stark betroffenen Tierarten (insbesondere Tagfalter, Heuschrecken, Alpenschneehuhn, Steinhuhn und Gämse) über einen Zeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten (vgl. Massnahmen LEB-7 und LEB-8 im UVB). Die Methodik (Themen, Rhythmus, beauftragte Personen etc.) des Monitorings sind durch die Abteilung Naturförderung und das Jagdinspektorat zu genehmigen und die Erstaufnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen. Die Kosten der Wirkungskontrolle trägt die Bauherrschaft.

<sup>195</sup> UVB vom 3. November 2023, S. 90

<sup>196</sup> Fachbericht Naturschutz des LANAT, ANF, vom 6. Dezember 2023, pag. 341 ff. der Vorakten

<sup>197</sup> Fachbericht Wildtierschutz des LANAT, Jagdinspektorat, vom 28. Dezember 2023, pag. 323 ff. der Vorakten

<sup>198</sup> Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024, pag. 296 der Vorakten

35. Zur Begleitung des Monitorings setzt die Bauherrschaft rechtzeitig vor Baubeginn ein Begleitgremium ein, in dem neben den betroffenen kantonalen Fachstellen (ANF, JI) die Standortgemeinde Oberwil i.S., die D.\_\_\_\_\_ sowie insgesamt mindestens eine und maximal zwei Vertretungen der Umweltverbände Einsitz nehmen. Dieses Begleitgremium trifft sich mindestens einmal pro Jahr und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Diskussion der Methodik und der Ergebnisse des Monitorings
  - b) Ausarbeitung von Massnahmen (Vorschlägen), um allfällige heute nicht absehbare negative Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu minimieren bzw. zu kompensieren (zusätzliche Schutz- und Ersatzmassnahmen wie z.B. neue Steinhaufen, Kleingehölze und Zwergstrauchheiden im gesamten Gebiet der D.\_\_\_\_\_ Morgeten).
36. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zur Minimierung bzw. Kompensation von heute nicht absehbaren negativen Auswirkungen zusätzliche Schutz- und Ersatzmassnahmen laufend umzusetzen, solange sie verhältnismässig sind. Sie orientiert sich dabei an den Vorschlägen des Begleitgremiums.
37. Das Pflichtenheft des Begleitgremiums ist der Baupolizeibehörde der Gemeinde Oberwil i.S., der Abteilung Naturförderung und dem Jagdinspektorat zur Stellungnahme zu unterbreiten (vor Baubeginn, idealerweise gemeinsam mit der Methodik des Monitorings).
38. Um die Umsetzung allfälliger zusätzlicher Schutz- und Ersatzmassnahmen sicherzustellen, die sich aus den Erkenntnissen der Wirkungskontrolle ableiten lassen, hat die Bauherrschaft ab Beginn des Vollbetriebes jährlich risikobasierte Rückstellungen bis zur Erreichung von 100'000.- zu bilden.
39. Die allfällig nötigen zusätzlichen Schutz- und Ersatzmassnahmen sind in Absprache mit der Abteilung Naturförderung eigentümerverbindlich festzulegen.
40. Es ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass der neue Fahrweg nur durch befugte Personen und seinem Zweck entsprechend für den Bau und den Unterhalt sowie für die Landwirtschaft verwendet wird (Vermeidung von Lärm und anderen Störungen der Fauna).<sup>199</sup>

Gemäss Dispositiv-Ziff. III.4 des angefochtenen Entscheids haben diese Auflagen der Gesamtbeurteilung die Nebenbestimmungen (d.h. Bedingungen und Auflagen) der Amts- und Fachberichte ersetzt. Es ist grundsätzlich weder dargetan noch ersichtlich, dass es sich hierbei nicht um die bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 14 Abs. 7 NHV handeln sollte. Die Beschwerdeführenden beanstanden lediglich sinngemäss, die Auflage, wonach zusätzliche Schutz- und Ersatzmassnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden. Diese Auflage ist ihrer Ansicht nach sehr unüblich und ohne Rechtswirkung. Ein späterer Befund des Verschwindens einer seltenen Art (z.B. Steinhuhn) bedeute, dass bereits Jahre zuvor die Lebensraumqualität abgemindert worden sei. Die Vögel würden mit Verzögerung auf negative Entwicklungen reagieren. Die Vögel könnten in der Regel nicht zurückgeholt werden.

Wie bereits erwähnt und insbesondere auch aus dem Fachbericht Naturschutz der ANF vom 6. Dezember 2023 hervorgeht, sind die Auswirkungen von Photovoltaik-Grossanlagen auf die Vegetation, den Boden und die Biodiversität in der Schweiz noch nicht wissenschaftlich untersucht worden. Weiter folgt aus dem Fachbericht Naturschutz der ANF vom 6. Dezember 2023, aus Sicht der ANF sei aufgrund der Wissenslücken eine wissenschaftlich fundierte Wirkungskontrolle erforderlich, die Veränderungen der Vegetation und der Populationen geschützter Tier- und Pflanzenarten erfasse. Erst wenn die Wirkungskontrolle belastbare Ergebnisse liefere, könne der genaue Bedarf an Ersatzmassnahmen abgeschätzt werden.<sup>200</sup> In ihrer Stellungnahme vom 11. Januar 2024 ergänzte die ANF, sollte ein signifikanter Rückgang von geschützten Arten, ca. 20% der Populationsgrösse nach etwa sieben Jahren (unter Berücksichtigung der natürlichen Schwankungen) festgestellt werden, würden Ersatzmassnahmen auf Flächen westlich des Morgetenpasses,

<sup>199</sup> Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024, pag. 292 f. und 298 f. der Vorakten

<sup>200</sup> Fachbericht Naturschutz des LANAT, ANF, vom 6. Dezember 2023, pag. 342 der Vorakten

die von der D.\_\_\_\_\_ verbindlich zugesichert worden seien, definiert und umgesetzt.<sup>201</sup> Ferner erklärt die ANF in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2025, es sei zwar aussergewöhnlich, dass vorliegend noch keine verbindlichen Ersatzmassnahmen festgelegt worden seien. Allerdings seien die Auswirkungen von PV-Panels auf die darunterliegende Vegetation zu wenig untersucht, insbesondere im alpinen Raum. Somit könne nicht abschliessend abgeschätzt werden, in welchem Umfang die Ersatzmassnahmen ausfallen sollten. Das vorgesehene Vegetations-Monitoring entspreche einer wissenschaftlich begleiteten Wirkungskontrolle und solle darüber Aufschluss geben. Diese wissenschaftlichen Untersuchungen seien zielführend.

Die Ausführungen der ANF sind nachvollziehbar. Aufgrund der fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Photovoltaik-Grossanlagen können derzeit die allfällig nötigen zusätzlichen Schutz- und Ersatzmassnahmen noch nicht abschliessend definiert werden. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass mit den Auflagen Nrn. 34 bis 39 gemäss der Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE vom 19. März 2024 noch nicht weiter definierte, allfällig nötige zusätzliche Massnahmen im Sinne von Art. 14 Abs. 7 NHV vorbehalten werden. Mit den Auflagen Nrn. 34 bis 39 gemäss der Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 wird sichergestellt, dass während einem Zeitraum von zehn Jahren jährlich ein Monitoring durchgeführt und von einer Monitoring-Begleitgruppe mindestens einmal jährlich überprüft wird. Mithilfe des Monitorings können Veränderungen bei den Populationen der geschützten Tierarten, insbesondere der Steinhühner, frühzeitig erkannt und entsprechend zusätzliche Massnahmen geprüft, konkretisiert und ergriffen werden. Die Befürchtungen der Beschwerdeführenden, dass Ersatzmassnahmen beim stark auf Störungen reagierenden Steinhuhn zu spät greifen, sind deshalb unbegründet. Die Auflagen Nrn. 34 bis 39 gemäss der Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 sind laut Dispositiv-Ziff. III.2.2 und 4 des angefochtenen Entscheids zudem verbindlicher Bestandteil der Baubewilligung. Ebenso sind sie integrierender Bestandteil der Verfügung des AGR, Abteilung Bauen, vom 28. März 2024. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden entfalten sie damit eine Rechtswirkung.

Ferner sind die allenfalls benötigten Ersatzflächen grundeigentümerverbindlich gesichert. Gemäss dem Dienstbarkeitsvertrag über Ersatzflächen Projekt «Morgeten Solar» vom 19. Juni 2025 (Urschrift Nr. C.\_\_\_\_\_) sowie den dazugehörigen Plänen «Dienstbarkeit Grünerlen-Sukzessionsfläche» und «Dienstbarkeit Verbuschte Weidenfläche» vom 18. Juni 2025 räumt die Grundeigentümerin der Parzelle Oberwil i.S. Nr. A.\_\_\_\_\_ der jeweiligen Eigentümerschaft der Baurechtsparzelle Oberwil i.S. Nr. B.\_\_\_\_\_ eine Ersatzfläche von 1.67 ha für verbuschte Weidenfläche und eine «Grünerlen-Sukzessionsfläche» von 1.35 ha ein. Die ANF hat mit Stellungnahme vom 9. Juli 2025 bestätigt, dass die in den Plänen dargestellten Ersatzflächen für allfällige Ersatzmassnahmen geeignet sind. Damit einhergehend wird der angefochtene Gesamtentscheid von Amtes wegen mit folgender Auflage ergänzt:

Vor Baubeginn muss der Dienstbarkeitsvertrag über Ersatzflächen Projekt «Morgeten Solar» vom 19. Juni 2025, Urschrift Nr. C.\_\_\_\_\_, im Grundbuch eingetragen resp. zur Eintragung angemeldet sein.

j) Soweit die Beschwerdeführenden des Weiteren nur ganz allgemein darauf hinweisen, das Bauvorhaben tangiere das kantonale Wildschutzgebiet «Scheibe» und es sei auch ein wichtiges Einstandsgebiet von Gämsen betroffen, ist unklar, was sie daraus ableiten wollen. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern die Lage im kantonalen Wildschutzgebiet «Scheibe»<sup>202</sup> oder das Einstandsgebiet der Gämsen dem Bauvorhaben entgegenstehen sollte. Das Jagdinspektorat hat in seinem Fachbericht Wildtierschutz vom 28. Dezember 2023 berücksichtigt, dass das Bauvorhaben das kantonale Wildschutzgebiet «Scheibe» und somit den Lebensraum von zahlreichen, auch geschützten Tierarten, tangiert. Zudem hat es in seine Beurteilung auch einfließen lassen,

<sup>201</sup> Replik des LANAT, ANF, vom 11. Januar 2024, pag. 472 der Vorakten

<sup>202</sup> Vgl. UVB vom 3. November 2023, S. 12

dass sich im Gebiet ein wichtiges Einstandsgebiet von Gämsen befindet. Das Jagdinspektorat erwog, die Auswirkungen der Solar- sowie deren Nebenanlagen auf die wildlebenden Säugetiere seien nur schwer einzuschätzen.<sup>203</sup> Dementsprechend hat das Jagdinspektorat dem Bauvorhaben unter der Auflage zugestimmt, wonach die Auflagen in der Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vollumfänglich umzusetzen sind (Auflage 2.4 des Fachberichts Wildtierschutz vom 28. Dezember 2023).<sup>204</sup> Gemäss der Auflage 34 der Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 hat die Beschwerdegegnerin ein wissenschaftlich fundiertes Monitoring insbesondere über die Entwicklung der Gämse über einen Zeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten, wobei die Methodik des Monitorings durch das Jagdinspektorat zu genehmigen ist. Weiter wird gemäss der Auflage 35 der Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 zur Begleitung des Monitorings ein Begleitgremium eingesetzt, in dem neben dem Jagdinspektorat auch mindestens eine Vertretung eines Umweltverbandes Einsatz nimmt. Das Begleitgremium hat insbesondere die Aufgabe, Massnahmen auszuarbeiten, um allfällige heute nicht absehbare negative Auswirkungen auf die Tierwelt zu minimieren bzw. zu kompensieren.<sup>205</sup> Im Übrigen hat das Jagdinspektorat mit Stellungnahme vom 22. Mai 2025 an seinem Fachbericht Wildtierschutz vom 28. Dezember 2023 festgehalten und wiederholt, die Wissensgrundlage über die Einflüsse von alpinen Solaranlagen auf die Umwelt sei aktuell noch sehr gering und die Auswirkungen auf die Gämsen seien nicht abschliessend beurteilbar bzw. könnten erst aufgrund des mehrjährigen Monitorings geklärt werden. Weiter ergänzt das Jagdinspektorat, im August 2024 seien im Wildschutzgebiet «Scheibe» die Massnahmen zum Schutz der Wildtiere und die jagdlichen Massnahmen verschärft worden. Wie das Jagdinspektorat zutreffend darauf hinweist, betreffen die verschärften Massnahmen primär die Freizeitnutzung. In der hier relevanten Zone 1a des kantonalen Wildschutzgebiets Nr. 31 «Scheibe» gilt einerseits ein Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere und zu bestimmten Zeiten (Kategorie C gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c WTSchV<sup>206</sup>). Andererseits gelten eine Leinenpflicht für Hunde (Kategorie E gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d WTSchV) sowie Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f WTSchV).<sup>207</sup> Diese Massnahmen stehen dem Bauvorhaben somit nicht entgegen. Schliesslich können die Beschwerdeführenden auch nichts zu ihren Gunsten daraus ableiten, dass die Hinweise auf S. 64 des UVB zum JSG und zum IBA in der Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 und im angefochtenen Gesamtentscheid nicht erwähnt wurden. Das AUE, KUNE, erklärt in seiner Stellungnahme vom 24. April 2025 zutreffend, dass Aussagen im UVB und in den Fachberichten in der Gesamtbeurteilung nicht vollständig wiederholt werden müssen. Auch die Vorinstanz war nicht dazu gehalten, sämtliche Ausführungen des UVB zu wiederholen. Zwar obliegt ihr eine Begründungspflicht (vgl. Art. 21 ff. VRPG), sie darf sich aber auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.<sup>208</sup> Die Rügen der Beschwerdeführenden erweisen sich daher insgesamt als unbegründet.

k) Zusammengefasst erweist sich der UVB im Hinblick auf die Fauna als vollständig. Die Vogelkartierung erfolgte analog der Methode der Vogelwarte «Monitoring häufige Brutvögel». Da nicht mit Kriechstrom zu rechnen ist, ist nicht zu beanstanden, dass sich der UVB dazu nicht äussert. Die entsprechende Rüge der Beschwerdeführenden erweist sich als unbegründet. Gemäss UVB wurden innerhalb des Projektperimeters das Steinhuhn (im Bereich der Erschliessung) und das Alpenschneehuhn (im südöstlichen Bereich des Anlagefeldes und im Bereich der Erschliessung) beobachtet. Das Steinhuhn und das Alpenschneehuhn sind auf der «Rote Liste der Brutvögel» des BAFU aufgeführt. Die Vorinstanz hat der Beschwerdegegnerin zu Recht die Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere erteilt

<sup>203</sup> Fachbericht Wildtierschutz des LANAT, Jagdinspektorat, vom 28. Dezember 2023, pag. 324 der Vorakten

<sup>204</sup> Fachbericht Wildtierschutz des LANAT, Jagdinspektorat, vom 28. Dezember 2023, pag. 325 der Vorakten

<sup>205</sup> Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024, pag. 293 der Vorakten

<sup>206</sup> Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63)

<sup>207</sup> Abrufbar im Geoportal des Kantons Bern ([www.agi.dij.be.ch](http://www.agi.dij.be.ch))

<sup>208</sup> Vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 21 N. 28

(Dispositiv-Ziff. III.2.2 des angefochtenen Entscheids). Das Bauvorhaben ist von Gesetzes wegen standortgebunden (vgl. Art. 71a Abs. 1 Bst. b EnG). Im Rahmen der Interessenabwägung im Sinne von Art. 14 Abs. 6 NHV gilt es zu berücksichtigen, dass das Steinhuhn nur im Bereich der bestehenden Erschliessung nachgewiesen wurde. Der Lebensraum des Steinhuhns und des Alpenschneehuhns im Bereich der bestehenden Erschliessung dürfte bereits heute beeinträchtigt sein (landwirtschaftliche Fahrten, Freizeitnutzung im Sommer und Winter). Das Alpenschneehuhn wurde ausserdem im südöstlichen Perimeter des Anlagefeldes beobachtet. Da das Anlagefeld strukturarm ist, ist davon auszugehen, dass sich der grösste Teil des Reviers der Alpenschneehühner ausserhalb des Projektperimeters befinden dürfte. Ob und wenn ja welche Auswirkungen der Betrieb der Photovoltaik-Grossanlage auf das Steinhuhn und das Alpenschneehuhn haben wird, kann mangels wissenschaftlicher Erkenntnisse derzeit nicht abschliessend abgeschätzt werden. Während der Betriebsphase der Photovoltaik-Grossanlage dürfte der Lebensraum des Steinhuhns und des Alpenschneehuhns im Bereich der Erschliessung wohl etwas stärker tangiert sein, als dies heute bereits der Fall ist. Betreffend den Lebensraum des Alpenschneehuhns auf dem Anlagefeld ist unklar, wie stark sich die Photovoltaik-Grossanlage auswirken wird. Das Alpenschneehuhn kann jedoch nach wie vor mehr oder weniger frei auf dem Anlagefeld zirkulieren. Insgesamt liegen mit Blick auf das Ausmass des technischen Eingriffes sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase keine sehr wichtigen Gründe vor, die ein Abweichen vom grundsätzlichen Vorrang des öffentlichen Interesses an der Winterstromproduktion zu rechtfertigen vermöchten (vgl. Art. 71a Abs. 1 Bst. d EnG). Gemäss Dispositiv-Ziff. III.4 des angefochtenen Entscheids ist die Beschwerdegegnerin zu den in der Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024 aufgelisteten Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 14 Abs. 7 NHV verpflichtet. Unter anderem wird während einem Zeitraum von zehn Jahren jährlich ein Monitoring durchgeführt. Mithilfe des Monitorings können Veränderungen bei den Populationen der geschützten Tierarten frühzeitig erkannt und entsprechend zusätzliche Massnahmen geprüft, konkretisiert und ergriffen werden. Anders als die Beschwerdeführenden vorbringen, ist die Auflage, wonach allfällig nötige zusätzliche, zu einem späteren Zeitpunkt noch genau zu definierende Schutz- und Ersatzmassnahmen vorbehalten werden, nicht zu beanstanden. Aufgrund der fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Photovoltaik-Grossanlagen können derzeit die allfällig nötigen zusätzlichen Schutz- und Ersatzmassnahmen noch nicht abschliessend definiert werden. Im Übrigen sind die allenfalls benötigten Ersatzflächen mittels Dienstbarkeitsvertrag vom 19. Juni 2025 grundeigentümerverbindlich gesichert. Der angefochtene Entscheid wird von Amtes wegen mit einer Auflage ergänzt, wonach der Dienstbarkeitsvertrag vor Baubeginn im Grundbuch eingetragen resp. zur Eintragung angemeldet sein muss. Schliesslich kann den Beschwerdeführenden auch nicht gefolgt werden, dass die Lage im kantonalen Wildschutzgebiet «Scheibe» dem Bauvorhaben entgegenstehen sollte.

## 9. Umweltverträglichkeit: Anchlussleitungen

- a) Die Beschwerdeführenden bringen ferner vor, im Umweltverträglichkeitsbericht seien die Auswirkungen des Netzanschlusses nicht oder nur sehr summarisch erfasst worden. In diesem Zusammenhang fehlten Angaben zu den Auswirkungen auf die Moorlandschaften (Grabarbeiten im Strassenkoffer könnten auch negative Folgen auf das hydrologische System ausüben), den Wald und die Fledermäuse. In der Nähe zum Leitungskorridor befindet sich ein Höhlenobjekt von Fledermäusen, das ein potenziell wichtiges Schwärms- und Überwinterungsquartier darstelle. Im UVB fehlten zudem Aussagen zu der zwingend nötigen Netzverstärkung und der neuen Verteilnetz-Leitung (ab dem Gurnigelpass) von der Unteren Gantrischhütte bis zur Unterstation Wattwil, die ebenfalls noch die Moorlandschaft Gurnigel/Gantrisch quere.

b) Der Umweltverträglichkeitsbericht muss die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln und bewerten (Art. 9 Abs. 3 UVPV). Dementsprechend muss bei Photovoltaik-Grossanlagen im UVB auch dargelegt werden, welche Auswirkungen auf die Umwelt die Anschlussleitungen und deren Nebenanlagen zur Folge haben.<sup>209</sup> Der UVB vom 3. November 2023 macht bei verschiedenen umweltrechtlichen Themen Ausführungen zur Trafostation und zur 16 kV-Leitung. Ob die Ausführungen zu den Auswirkungen der Anschlussleitungen vollständig sind, braucht vorliegend aber nicht geprüft zu werden. Die Anschlussleitungen sind – wie bereits dargelegt – nicht Streitgegenstand im Baubewilligungsverfahren betreffend die Photovoltaik-Grossanlage. Wie das AUE, KUNE, sowohl in seiner Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024<sup>210</sup> als auch in seiner Stellungnahme vom 24. April 2025 zutreffend ausführt, sind die Umweltauswirkungen der Zuleitung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu beurteilen. Auf die Rüge der Beschwerdeführenden ist nicht einzutreten.

#### 10. Umweltverträglichkeit: Fazit

Nach dem Gesagten kann festgehalten werden, dass – soweit für die Beurteilung der Photovoltaik-Grossanlage bzw. das Baubewilligungsverfahren erforderlich – alle Auswirkungen im Umweltverträglichkeitsbericht erfasst und geprüft wurden. Anders als die Beschwerdeführenden geltend machen und wie in den vorangehenden Erwägungen dargelegt, wurde der Umweltverträglichkeitsbericht von den Amts- und Fachstellen insgesamt nachvollziehbar beurteilt. Nicht zuletzt hat auch das AUE, KUNE, als kantonale UVP-Fachstelle in seiner Stellungnahme vom 24. April 2025 erklärt, der UVB sei von guter Qualität und aufgrund der Einsprachen und der Rückmeldungen und Fragen der Fachstellen im Laufe des Baubewilligungsverfahrens auch mehrfach ergänzt und aktualisiert worden. Den Beschwerdeführenden kann daher nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringen, die Interessenabwägung im angefochtenen Gesamtentscheid sei fachlich nicht genügend abgestützt und somit mangelhaft.

#### 11. Mindestproduktion

a) Art. 71a Abs. 2 EnG setzt für die Photovoltaik-Grossanlagen eine jährliche Mindestproduktion von 10 GWh (Bst. a) und eine Stromproduktion vom 1. Oktober bis 31. März (Winterhalbjahr) von mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung (Bst. b) voraus. In diesem Zusammenhang gilt gemäss Dispositiv-Ziff. III.6.1 des angefochtenen Entscheids und Ziff. 7.2.1 der Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024 folgende Auflage:

Für die definitive Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Art. 71a Abs. 2 EnG erfüllt werden, hat die Bauherrschaft sowohl der zuständigen Stelle des Bundesamts für Energie wie auch der Abt. ENKS des AUE und der Baupolizeibehörde der Gemeinde Oberwil i.S. nach dem dritten vollen Betriebsjahr die jährliche Nettoproduktion der Anlage seit der vollständigen Inbetriebnahme sowie die Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) pro kW installierte Leistung zeitnah zu melden.

b) Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Voraussetzungen nach Art. 71a Abs. 2 EnG seien kaum erfüllt. Zur Begründung zitieren sie aus dem Dokument «Anpassung der Anordnung der Modultische» der Beschwerdegegnerin vom 21. Februar 2024, wonach die Anlage die Anforderungen «eher knapp» erreiche. Zudem erwähnen sie die Stellungnahme des AUE, ENKS, vom

<sup>209</sup> Vgl. in dem Sinne auch das Merkblatt «Alpine Photovoltaik-Grossanlagen Abstimmung der Bewilligungsverfahren für die verschiedenen Anlageteile» des AUE vom 26. Mai 2023, a.a.O., S. 2

<sup>210</sup> Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024, pag. 284 der Vorakten

5. Dezember 2023, die von einer «voraussichtlichen» Erfüllung der Voraussetzungen ausgehe. Auch in der Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024 sei festgehalten, dass die erste Voraussetzung relativ knapp erfüllt würde. Die Auflage gemäss Ziff. 7.2.1 der Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 könne keine Rechtswirkung entfalten. Es könne nicht erst nach dem Bau der Anlage geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Mindestproduktion nach Art. 71a Abs. 2 EnG überhaupt gegeben gewesen seien. Soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt seien, seien die Konsequenzen unklar.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet in ihrer Beschwerdeantwort vom 8. Juli 2024, die Mindestproduktion gemäss Art. 71a EnG werde erfüllt. Der Nachweis der Produktionszahlen sei eine übliche Praxis und ein notwendiger Schritt zur Sicherstellung der Einhaltung der Förderbedingungen (Auszahlung der Einmalvergütung). Davon zu unterscheiden sei die Frage, ob der Anlage die Mindestproduktion zugetraut werden könne oder nicht.

c) Soweit Art. 71a Abs. 2 EnG eine jährliche Mindestproduktion von 10 GWh (Bst. a) und eine Stromproduktion im Winterhalbjahr von mindestens 500 kWh pro 1 KW installierter Leistung (Bst. b) voraussetzt, muss – wie die Vorinstanz in E. II.10 des angefochtenen Entscheids zutreffend festgehalten hat – im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens auf eine Prognose der voraussichtlich zu erwartenden Stromproduktion der Photovoltaik-Grossanlage abgestellt werden (vgl. z.B. auch Art. 9e Abs. 1 EnV und Art. 46i ff. EnFV).<sup>211</sup> Solange die Photovoltaik-Grossanlage noch nicht gebaut und in Betrieb genommen worden ist, kann lediglich abgeschätzt werden, wie hoch die jährliche Stromproduktion sowie die Stromproduktion im Winterhalbjahr ausfallen werden. Die tatsächliche Stromproduktion kann erst gemessen und mit Sicherheit festgestellt werden, wenn die Photovoltaik-Grossanlage bereits in Betrieb ist. Art. 71a EnG ist immanent, dass nicht mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es Fälle gibt, bei denen sich die im Baubewilligungsverfahren prognostizierte bzw. erwartete Stromproduktion nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Grossanlage als zu hoch erweist und sich im Nachhinein somit herausstellt, dass die gemäss Art. 71a Abs. 2 Bst. a und b EnG verlangte Stromproduktion nicht erreicht wird. Eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Stromproduktion hat der eidgenössische Gesetzgeber beim Erlass von Art. 71a EnG in Kauf genommen. Es liegt aber auf der Hand, dass die Prognose zur erwartenden Stromproduktion plausibel sein und die Plausibilität im Baubewilligungsverfahren überprüft werden muss. Aufgrund der Prognose muss mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, dass die von Art. 71a Abs. 2 EnG verlangte Mindestproduktion erreicht wird. Auf welcher Grundlage die Prognose zu erfolgen hat, ist weder in Art. 71a EnG noch in den Ausführungsbestimmungen in Art. 9c ff. EnV und Art. 46i ff. EnFV geregelt. Es erscheint angemessen, auf die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Berechnungsmethoden bzw. -modelle zurückzugreifen, wobei die Ergebnisse im konkreten Einzelfall zu würdigen sind. Da die Voraussetzungen für eine Baubewilligung gestützt auf Art. 71a EnG mit denjenigen für die Einmalvergütung des Bundes identisch sind, kann für die Anforderungen an die Prognose zudem auf die Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen» nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023<sup>212</sup> zurückgegriffen werden. Das BFE verlangt eine Simulation des zu erwartenden Energieertrags (sog. Energieertragsprognose).<sup>213</sup> Für die Energieertragsrechnung müssen der Anlagestandort, die Meteodata zum Anlagestandort, der Fernhorizont (sofern nicht derjenige des Simulations-tools verwendet wird), die Ausrichtung, die Neigung, die Reihenabstände/Verschattungswinkel sowie die provisorische Produktwahl (PV-Modul und Wechselrichter) gemäss Anlagenplanung

<sup>211</sup> Vgl. auch Ziff. 1 der Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023 (abrufbar unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Förderung > Erneuerbare Energien > Einmalvergütung für PV-Grossanlagen)

<sup>212</sup> Abrufbar unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Förderung > Erneuerbare Energien > Einmalvergütung für PV-Grossanlagen

<sup>213</sup> Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023, a.a.O., Ziff. 1

bekannt sein.<sup>214</sup> Bei homogenen PV-Feldern (gleicher Azimut- und Neigungswinkel, ähnliche Verschattungssituation der PV-Module) kann die Simulation über einen reduzierten Teilbereich der Anlage mit anschliessender Hochrechnung auf die Gesamtanlage erfolgen. Bei PV-Anlagen mit sehr unterschiedlichen Ausrichtungen (Abweichung Azimutwinkel grösser 20°) oder unterschiedlichen Neigungen (Abweichung Neigungswinkel grösser 20°) ist die Anlage in mehrere Modulfelder zu unterteilen und für jedes Modulfeld ist eine separate Simulation durchzuführen.<sup>215</sup> Das Simulationstool und die Datenquelle der Meteodata sind frei wählbar, wobei die Wetterdaten des Standorts zu berücksichtigen sind. Die PV-Module, Wechselrichter und Transformatoren müssen definiert und in der Simulation berücksichtigt werden.<sup>216</sup> Das BFE führt für die Prüfung der Plausibilität der Ertragsprognose eine Nachberechnung mit den Programmen PVsyst und Meteonorm durch.<sup>217</sup> Kann aufgrund der Prognose eine jährliche Mindestproduktion von 10 GWh und eine Stromproduktion im Winterhalbjahr von mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung erwartet werden, sind die Voraussetzungen für eine Baubewilligung nach Art. 71a Abs. 2 Bst. a und b EnG erreicht. Es handelt sich um Mindestwerte. Ein (deutliches) Übertreffen dieser Werte ist nicht erforderlich.

d) In ihrem technischen Bericht vom 3. November 2023 erklärt die Beschwerdegegnerin, sie gehe von einer Jahresproduktion von 12 GWh aus.<sup>218</sup> Für die Ertragssimulation seien 24 zufällig ausgewählte Modultische anhand des Tools «Hive (Food4Rhino, Hive – Architecture and Building Systems, ETH Zurich)» der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich ausgewertet und anschliessend für die Ertragssimulation über die gesamte Fläche wieder zusammengesetzt worden. Die Wetterdaten seien vom nächstgelegenen Standort auf vergleichbarer Höhe, dem Moléson, übernommen worden. Die Simulation sei im detaillierten 3D-Modell auf stündlicher Basis erfolgt. Das ergebe eine genaue Verschattungssimulation durch die PV-Reihen und dem Horizont. Zusätzlich seien die Verluste durch Wechselrichter, Trafos, Kabelverluste und Mismatch berechnet worden. Für den Albedowert des Geländes seien der Wert 0.2 im Sommer und 0.8 im Winter angenommen worden. Es sei die durchschnittliche Schneehöhe der letzten 13 Jahre der Schneestation auf dem Stockhorn benutzt worden, um den Schneebeginn (durchschnittlich am 16. November) und das Ende des Schnees (7. Mai) zu definieren.<sup>219</sup> Die Kabel seien so dimensioniert worden, dass der Verlust jeweils unter 1% betrage. Die Wechselrichter hätten rund 1% Verlust, die Transformatoren ungefähr 0.5%. Mit zusätzlichen 6% Verlust verursacht vor allem durch Mismatch in einem String aufgrund unterschiedlicher Azimute, resultiere ein spezifischer Ertrag von 1450 kWh/kWp und 12 GWh Jahresproduktion. Im Schnitt hätten sich nach Verlusten von total 8.5% ein Jahresartrag von 1450 kWh/kWp, ein Ertrag im Sommer von 797 kWh/kWp und ein Ertrag im Winter von 652 kWh/kWp ergeben.<sup>220</sup>

Mit Aktennotiz vom 28. November 2023 hat die Beschwerdegegnerin die Ertragssimulation mit Hive ausführlicher dargestellt und für die Verifizierung zusätzlich eine Berechnung mit einem zweiten Simulationsprogramm, dem «PVsyst», vorgenommen.<sup>221</sup> Mit Hive habe sie neu 31 Modultische simuliert und komme (unter Berücksichtigung der Verluste durch die Trafos und durch die Nebenverbraucher) auf einen Jahresartrag von 11.01 GWh und 1328 kWh/kWp sowie einen Winterertrag

<sup>214</sup> Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023, a.a.O., Ziff. 3.1

<sup>215</sup> Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023, a.a.O., Ziff. 4.1

<sup>216</sup> Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023, a.a.O., Ziff. 4.2

<sup>217</sup> Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023, a.a.O., Ziff. 3.3

<sup>218</sup> Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 2, pag. 39 der Vorakten

<sup>219</sup> Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 4.1, pag. 47 der Vorakten

<sup>220</sup> Technischer Bericht vom 3. November 2023, Ziff. 4.1, pag. 48 der Vorakten

<sup>221</sup> Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2023, pag. 111 ff. der Vorakten

von 597 kWh/kWp. Mit der Simulation in PVsyst resultiere (unter Berücksichtigung der Verluste durch die Trafos und durch die Nebenverbraucher) ein Jahresertrag von 10.66 GWh und 1286 kWh/kWp sowie ein Winterertrag von 509 kWh/kWp.<sup>222</sup>

e) Das AUE, ENKS, beurteilte mit Stellungnahme vom 5. Dezember 2023 den technischen Bericht vom 3. November 2023 und die Aktennotiz vom 28. November 2023. Es prüfte, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 71a Abs. 2 EnG aufgrund der von der Beschwerdegegnerin simulierten Ertragsberechnungen voraussichtlich erfüllt werden können. Das Simulationstool Hive berechne den Ertrag eines PV-Moduls basierend auf der Temperatur, Einstrahlung, Albedo und den spezifischen Eigenschaften eines PV-Moduls wie Wirkungsgrad und dem Temperaturkoeffizienten. Für die Meteodaten sei der Luftlinie ca. 40 km entfernte Standort Moléson genommen worden, der auf einer vergleichbaren Höhe liege. Für die Simulation im Hive seien 31 Standorte so gewählt worden, dass die Verteilung der Azimute der Realität, d.h. der gesamten Anlage, entspreche. Die Ertragsberechnungen seien nachvollziehbar. Die beiden verwendeten Simulationsprogramme könnten nicht alle Erfordernisse zur Berechnung einer alpinen Solaranlage abbilden. Der Winterertrag bei PVsyst sei eher tiefer ausgewiesen als in der Realität, insbesondere bei wie vorliegend steil aufgestellten Modulen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass es sich um ein 2D-Modell handle und die Hangneigung folglich nicht berücksichtigt werde. Es könne angenommen werden, dass der simulierte Wert von 509 kWh/kWp mit PVsyst in der Realität etwas höher ausfallen werde. Nach aktuellem Kenntnisstand werde der Winterertrag voraussichtlich zwischen 509 kWh/kWp und 597 kWh/kWp liegen. Mit den simulierten Werten für die Jahresproduktion von 11.01 GWh/a (Hive) und 10.66 GWh/a (PVsyst) werde jeweils das Erfordernis von 10 GWh/a gemäss Art. 71a EnG eingehalten. Der geringere Wert bei PVsyst resultiere aus der beschriebenen Thematik des Winterertrags (der geringere Winterertrag wirke sich auch auf die Gesamtjahresproduktion aus). Das Vorhaben könnte die Voraussetzungen nach Art. 71a Abs. 2 EnG voraussichtlich erfüllen.<sup>223</sup>

Nachdem die Beschwerdegegnerin am 21. Februar 2024 die Anordnung der Modultische angepasst hatte, indem sie einige Modultische entlang des Nordgrates entfernt und dafür südlich der Trafostation die Modulreihen verlängert hatte, wobei die Anzahl der Modultische unverändert bei 2909 blieb,<sup>224</sup> teilte das AUE, ENKS, am 13. März 2024 mit, seine Stellungnahme vom 5. Dezember 2023 behalte ihre Gültigkeit. Die Auswirkung der Verschiebung von 37 Modultischen an neue Standorte sei äusserst gering im Hinblick auf die Jahres- und Winterproduktion.<sup>225</sup>

Im Beschwerdeverfahren nahm das AUE, ENKS, am 24. April 2025 Stellung und erklärte sinngemäss, im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens könne nur mithilfe eines Simulationsprogrammes beurteilt werden, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 71a Abs. 2 EnG voraussichtlich erfüllt werden. Hierfür habe das BFE eine Wegleitung publiziert. Mit Stellungnahme vom 5. Dezember 2023 habe das AUE, ENKS, die von der Beschwerdegegnerin mit zwei verschiedenen Simulationsprogrammen durchgeföhrten Berechnungen eingehend überprüft. Mit beiden Simulationsprogrammen würden die beiden Schwellenwerte erreicht. Der berechnete Wert beim Winterstromertrag mit dem Simulationsprogramm PVsyst werde in der Realität höher ausfallen. Grund dafür sei, dass PVsyst ein 2D-Modell sei und die Hangneigung nicht berücksichtigt werde. Der Winterertrag werde in PVsyst deshalb besonders bei steil aufgestellten Modulen eher zu tief ausgewiesen.

f) Die Stellungnahmen des AUE, ENKS, sowie die Ausführungen der Beschwerdegegnerin im technischen Bericht vom 3. November 2023 und in der Aktennotiz vom 28. November 2023 sind überzeugend und nachvollziehbar. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass nicht auf die

<sup>222</sup> Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2023, pag. 120 der Vorakten

<sup>223</sup> Stellungnahme Energie des AUE vom 5. Dezember 2023, pag. 358 ff. der Vorakten

<sup>224</sup> Vgl. das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21. Februar 2024, pag. 223 ff. der Vorakten

<sup>225</sup> Stellungnahme des AUE, ENKS, vom 13. März 2024, pag. 303 der Vorakten

mithilfe der Simulationsprogrammen Hive und PVsyst ermittelten Ertragswerte abgestellt werden könnte. Die Beschwerdeführenden bringen gegen die Ertragssimulationen zu Recht keine konkreten Rügen vor. Beim Simulationsprogramm Hive handelt es sich um ein Tool der ETH Zürich, das wissenschaftlich fundiert ist.<sup>226</sup> PVsyst ist ein Simulationsprogramm der Firma PVsyst SA<sup>227</sup> und wird wie erwähnt vom BFE für die Prüfung der Ertragsprognose verwendet. Es gilt auch als wissenschaftlich fundiert. Zwar sind die beiden Simulationsprogramme nicht auf alpine Photovoltaik-Grossanlagen ausgerichtet. Die Beschwerdegegnerin hat dies bei den Ertragssimulationen aber angemessen berücksichtigt. Die Anforderungen an die Ertragssimulation gemäss der Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen» nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023<sup>228</sup> sind vorliegend erfüllt. Der Anlagestandort der Photovoltaik-Grossanlage ist bekannt, der Flächenschwerpunkt wurde ermittelt.<sup>229</sup> Für die Simulation wurden 31 Teilbereiche betrachtet, die gleichmässig über die gesamte Anlagefläche verteilt sind, und anschliessend auf die Gesamtanlagefläche hochgerechnet.<sup>230</sup> Die 31 simulierten Standorte wurden entsprechend den Azimuten gewählt.<sup>231</sup> Auch die verwendeten Meteodata sind nicht zu beanstanden. Die Wetterstation auf dem Moléson (Stationshöhe 1974 bzw. 1976 m ü.M.<sup>232</sup>) ist die nächstgelegene Wetterstation in vergleichbarer Höhe wie die Bürgle (Gipfelhöhe 2165 m ü.M.<sup>233</sup>).<sup>234</sup> Die verwendeten Albedowerte wurden anhand der Topografie und aufgrund der durchschnittlichen Schneemessdaten der Stationen Stockhorn und Vorderstocken ermittelt und sind plausibel.<sup>235</sup> Der Fernhorizont wurde anhand eines 3D-Modells der Anlagenfläche ermittelt und berücksichtigt. Das 3D-Modell wurde auch genutzt, um die Verschattung der PV-Reihen zu simulieren.<sup>236</sup> Weiter wurden bei den Simulationen die Komponenten PV-Module, Wechselrichter und Transformatoren und die möglichen Verluste berücksichtigt.<sup>237</sup>

Gemäss der Simulation in Hive ist von einem Jahresertrag von 11.01 GWh und von einem Winterertrag von 597 kWh/kWp auszugehen. Bei der Simulation in PVsyst resultiert ein Jahresertrag von 10.66 GWh und ein Winterertrag von 509 kWh/kWp, wobei der Winterertrag mit Blick auf die überzeugenden Ausführungen des AUE, ENKS, eher zu tief ausgewiesen ist.<sup>238</sup> Gestützt auf die plausiblen und nachvollziehbaren Ertragssimulationen kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen der jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh (Art. 71a Abs. 2 Bst. a EnG) und der Stromproduktion im Winterhalbjahr von mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung (Art. 71a Abs. 2 Bst. b EnG) voraussichtlich erfüllt werden. Für eine Bewilligung nach Art. 71a EnG genügt es, wenn die Mindestwerte gemäss Art. 71a Abs. 2 Bst. a und b EnG aufgrund der Prognose voraussichtlich exakt erreicht werden können, d.h. genau 10 GWh für die Jahresproduktion und 500 kWh/kWp für das Winterhalbjahr vorausgesagt werden. Die Beschwerdeführenden können aus ihren Verweisen auf die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 21. Februar 2024 zur Anpassung der Anordnung der Modultische und auf die Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 deshalb nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es ist nicht relevant, dass in diesen

---

<sup>226</sup> Vgl. die Informationen zu Hive unter [www.systems.arch.ethz.ch](http://www.systems.arch.ethz.ch) > Reserach > Hive

<sup>227</sup> Vgl. die Informationen zu PVsyst unter [www.pvsyst.com](http://www.pvsyst.com)

<sup>228</sup> Abrufbar unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Förderung > Erneuerbare Energien > Einmalvergütung für PV-Grossanlagen

<sup>229</sup> Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2023, pag. 112 der Vorakten

<sup>230</sup> Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2023, pag. 114 der Vorakten

<sup>231</sup> Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2023, pag. 114 der Vorakten

<sup>232</sup> Vgl. die Informationen zur Wetterstation Le Moléson MLS auf [www.meteoschweiz.admin.ch](http://www.meteoschweiz.admin.ch) > Service und Publikationen > Applikationen > Messwerte – Automatische Wetterstationen

<sup>233</sup> Vgl. die Abbildung 1 im technischen Bericht vom 3. November 2023, pag. 38 der Vorakten

<sup>234</sup> Vgl. die Karte zu den automatischen Wetterstationen auf [www.meteoschweiz.admin.ch](http://www.meteoschweiz.admin.ch) > Service und Publikationen > Applikationen > Messwerte – Automatische Wetterstationen

<sup>235</sup> Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2023, pag. 113 der Vorakten

<sup>236</sup> Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2023, pag. 113 der Vorakten

<sup>237</sup> Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2023, pag. 111 ff. der Vorakten

<sup>238</sup> Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2023, pag. 120 der Vorakten

Dokumenten von einer «knappen» Erfüllung der Voraussetzungen die Rede ist.<sup>239</sup> Im Übrigen ist für eine Bewilligung nach Art. 71a EnG auch nicht entscheidend, wie hoch die Kapazität der bestehenden Dachflächen in der Region der geplanten Photovoltaik-Grossanlage ist. Auf die Vorbringen der Gemeinde Rüschi in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2024, wonach die Kapazität der Photovoltaik-Grossanlage mit 12 GWh pro Jahr (nur) ca. 2% des Potentials der bestehenden Dachflächen in der Region Gantrisch (die während den Wintermonaten meist über der Nebelgrenze liegen) betrage, und wonach bei einer Nutzung des Potentials der bestehenden Dachflächen auf teure Stromleitungen auf Kosten der Strombezüger verzichtet werden könnte, muss vorliegend nicht weiter eingegangen werden.

g) Art. 71a Abs. 2 EnG statuiert identische Voraussetzungen für die Baubewilligung einer Photovoltaik-Grossanlage sowie für die Ausrichtung einer Einmalvergütung des Bundes. Während im Baubewilligungsverfahren die Beurteilung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, aufgrund einer Prognose erfolgt, wird bei der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung auf den gemessenen Energieertrag der Photovoltaik-Grossanlage über die ersten drei vollen Betriebsjahre abgestellt (vgl. Art. 46o und 46p EnFV).<sup>240</sup> Konkret ist gemäss Art. 46o Abs. 1 EnFV dem BFE nach dem dritten vollen Betriebsjahr die jährliche Nettoproduktion der Anlage seit der vollständigen Inbetriebnahme sowie die Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober – 31. März) pro kW installierte Leistung zu melden. Gestützt auf die Meldung der Nettoproduktion setzt das BFE die Einmalvergütung definitiv fest (vgl. Art. 46p Abs. 1 EnFV). Soweit die Auflage gemäss Dispositiv-Ziff. III.6.1 des angefochtenen Entscheids und Ziff. 7.2.1 der Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 von einer «definitiven Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Art. 71a Abs. 2 EnG erfüllt werden» spricht, bezieht sie sich auf die definitive Festsetzung der Einmalvergütung durch das BFE gemäss Art. 46p EnFV und nicht auf die Beurteilung im Baubewilligungsverfahren. Im Baubewilligungsverfahren wird anhand der Prognose definitiv geprüft, ob die Voraussetzungen der Mindestproduktion nach Art. 71a Abs. 2 EnG voraussichtlich erfüllt sind. Die Messung der Stromproduktion während den ersten drei vollen Betriebsjahren ändert nichts an der Beurteilung im Zeitpunkt des Bauentscheids bzw. an dessen Rechtskraft. Die Auflage gemäss Dispositiv-Ziff. III.6.1 des angefochtenen Entscheids und Ziff. 7.2.1 der Gesamtbeurteilung vom 19. März 2024 stellt lediglich sicher, dass die Stromproduktion gemessen und somit die notwendigen Daten für die definitive Festsetzung der Einmalvergütung zur Verfügung stehen. Anders als die Beschwerdeführenden geltend machen, entfaltet die Auflage deshalb durchaus eine Rechtswirkung. Stellt sich aufgrund der Messung heraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 71a Abs. 2 EnG trotz der Prognose nicht erfüllt werden, wird zwar die Zusicherung der Einmalvergütung dem Grundsatz nach widerrufen (vgl. Art. 46p<sup>bis</sup> EnFV). Der Widerruf der Einmalvergütung hat – insbesondere mit Blick auf die Rechtssicherheit – aber keinen Einfluss auf die rechtskräftige Baubewilligung nach Art. 71a EnG. Mit Blick auf das Gesagte erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführenden insgesamt als unbegründet. Die Regierungsstatthalterin von Frutigen-Niedersimmental hat dem Vorhaben zu Recht die Baubewilligung erteilt.

h) Zusammengefasst muss im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens für die Beurteilung, ob die jährliche Mindestproduktion von 10 GWh und die Stromproduktion im Winterhalbjahr von mindestens 500 kWh pro 1 KW installierter Leistung erreicht wird (vgl. Art. 71a Abs. 2 Bst. a und b EnG) auf eine Prognose der voraussichtlich zu erwartenden Stromproduktion der Photovoltaik-Grossanlage abgestellt werden. Die tatsächliche Stromproduktion kann erst gemessen und mit Sicherheit festgestellt werden, wenn die Photovoltaik-Grossanlage in Betrieb ist. Da die Voraussetzungen für eine Baubewilligung gestützt auf Art. 71a EnG mit denjenigen für die

<sup>239</sup> Vgl. das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21. Februar 2024, pag. 223 ff. der Vorakten und die Gesamtbeurteilung des AUE, KUNE, vom 19. März 2024, pag. 283 ff. der Vorakten

<sup>240</sup> Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023, a.a.O., Ziff. 2

Einmalvergütung des Bundes identisch sind, kann für die Anforderungen an die Prognose zudem auf die Wegleitung des BFE «Vorgaben zur Berechnung des Energieertrags für Photovoltaik-Grossanlagen» nach Art. 71a EnG, Version 1.1 vom 19. Juni 2023 zurückgegriffen werden. Das BFE verlangt eine Simulation des zu erwartenden Energieertrags (sog. Energieertragsprognose). Die Beschwerdegegnerin hat die Ertragssimulation mit zwei Simulationsprogrammen durchgeführt (Hive und PVsyst). Das AUE, ENKS, hat die Ertragssimulationen überprüft und kam zum Schluss, das Vorhaben könne die Voraussetzungen nach Art. 71a Abs. 2 EnG voraussichtlich erfüllen. Diese Beurteilung ist nachvollziehbar. Die Beschwerdeführenden bringen gegen die Ertragssimulationen zudem keine konkreten Rügen vor. Bei der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung wird auf den gemessenen Energieertrag der Photovoltaik-Grossanlage über die ersten drei vollen Betriebsjahre abgestellt werden (vgl. Art. 46o und 46p EnFV). Die Auflage, wonach die Bauherrschaft nach dem dritten vollen Betriebsjahr die jährliche Nettoproduktion der Anlage seit der vollständigen Inbetriebnahme sowie die Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) pro kW installierter Leistung zu melden hat, stellt lediglich sicher, dass die Stromproduktion gemessen und somit die notwendigen Daten für die definitive Festsetzung der Einmalvergütung zur Verfügung stehen. Die Rügen der Beschwerdeführenden hinsichtlich der Auflage erweisen sich als unbegründet.

## 12. Kosten

a) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr. Für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzliche Gebühren erhoben werden (Art. 103 Abs. 1 VRPG). Die Pauschalgebühr wird festgesetzt auf CHF 4000.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV<sup>241</sup>). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Als unterliegend gilt, wer mit seinen Anträgen nicht durchdringt. Werden die Begehren keiner Partei vollumfänglich gutgeheissen, unterliegen alle Parteien teilweise und ihre Kostenpflicht richtet sich nach dem Mass des Unterliegens. Beispielsweise obsiegt nur teilweise, wer nicht mit allen Hauptbegehren oder nur mit einem Eventualbegehren durchdringt oder zusätzliche Auflagen akzeptieren muss.<sup>242</sup>

Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Behandlung ihrer Eingabe vom 23. September 2025 als Projektänderung wird abgewiesen. Ausserdem hat die Beschwerdegegnerin eine Ergänzung der Bedingung hinsichtlich des Netzanschlusses (Ergänzung mit den erforderlichen Netzverstärkungen) sowie eine zusätzliche Auflage hinsichtlich der Ersatzflächen zu akzeptieren. Sie gilt deshalb als teilweise unterliegend. Es rechtfertigt sich, der Beschwerdegegnerin ein Fünftel der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 800.00, aufzuerlegen.

Die Gemeinde Rüschi unterliegt insofern, als sie mit ihrem Hauptantrag die Gutheissung der Beschwerde beantragt. Sie obsiegt nur hinsichtlich ihres Eventualantrags, wonach die Bedingung hinsichtlich des Netzanschlusses ergänzt wird. Es rechtfertigt sich, für das Unterliegen der Gemeinde Rüschi Verfahrenskosten im Umfang von einem Fünftel, ausmachend CHF 800.00 auszuscheiden. Diese Verfahrenskosten können der Gemeinde Rüschi jedoch nicht auferlegt werden, da sie nicht in ihren Vermögensinteressen betroffen ist (vgl. Art. 108 Abs. 2 VRPG). Ebenso wenig können sie der Beschwerdegegnerin oder den Beschwerdeführenden auferlegt

---

<sup>241</sup> Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV); BSG 154.21)

<sup>242</sup> Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 4

werden (vgl. Art. 108 Abs. 2a VRPG). Die anteiligen Verfahrenskosten der Gemeinde Rüschiegg trägt daher der Kanton Bern.

Die Beschwerdeführenden, deren Beschwerde mit vorliegendem Entscheid vollumfänglich abgewiesen wird (soweit darauf eingetreten werden kann), haben mit Blick auf die vorangehenden Ausführungen drei Fünftel der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2400.00, zu tragen. Den Beschwerdeführenden 1 bis 3 werden somit je CHF 800.00 auferlegt.

- b) Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

### **III. Entscheid**

- 1.1 Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Behandlung ihrer Eingabe vom 23. September 2025 als Projektänderung wird abgewiesen.
- 1.2 Die Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 23. September 2025 (inkl. der Beilagen 1 bis 11) wird den übrigen Verfahrensbeteiligten zugestellt.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
3. Die Bedingung gemäss Dispositiv-Ziff. III.5 des Gesamtentscheids des Regierungsstatthalteramtes Frutigen-Niedersimmental vom 3. Mai 2024 wird auf Antrag der Gemeinde Rüschiweg wie folgt ergänzt (Ergänzung unterstrichen):

Vom Bauentscheid darf erst Gebrauch gemacht und mit den Bauarbeiten begonnen werden, wenn die erforderlichen Plangenehmigungen des Eidg. Starkstrominspektors (ESTI) zu den Anschlussleitungen und den gegebenenfalls erforderlichen Netzverstärkungen vorliegen und rechtskräftig sind.

4. Der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramtes Frutigen-Niedersimmental vom 3. Mai 2024 wird von Amtes wegen mit folgender Auflage ergänzt:

Vor Baubeginn muss der Dienstbarkeitsvertrag über Ersatzflächen Projekt «Morgeten Solar» vom 19. Juni 2025, Urschrift Nr. C.\_\_\_\_\_, im Grundbuch eingetragen resp. zur Eintragung angemeldet sein.
5. Im Übrigen werden der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramtes Frutigen-Niedersimmental vom 3. Mai 2024 und die Verfügung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 28. März 2024 bestätigt.
- 6.1 Der Beschwerdegegnerin werden Verfahrenskosten von CHF 800.– zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
- 6.2 Der Beschwerdeführerin 1 werden Verfahrenskosten von CHF 800.– zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
- 6.3 Dem Beschwerdeführer 2 werden Verfahrenskosten von CHF 800.– zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
- 6.4 Dem Beschwerdeführer 3 werden Verfahrenskosten von CHF 800.– zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
7. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

#### **IV. Eröffnung**

- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, mit Beilagen gemäss Dispositiv-Ziff. 1.2, eingeschrieben
- Schweizer Alpen-Club SAC, mit Beilagen gemäss Dispositiv-Ziff. 1.2, eingeschrieben
- Verein Mountain Wilderness Schweiz, mit Beilagen gemäss Dispositiv-Ziff. 1.2, eingeschrieben
- Morgeten Solar AG, eingeschrieben
- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, mit Beilagen gemäss Dispositiv-Ziff. 1.2, eingeschrieben
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Bauen, mit Beilagen gemäss Dispositiv-Ziff. 1.2, per Kurier
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Oberwil im Simmental, Gemeindeverwaltung, mit Beilagen gemäss Dispositiv-Ziff. 1.2, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Rüscheegg, Gemeindeverwaltung, mit Beilagen gemäss Dispositiv-Ziff. 1.2, eingeschrieben
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung, zur Kenntnis, per E-Mail
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat, zur Kenntnis, per E-Mail
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung für Naturförderung (ANF), zur Kenntnis, per E-Mail
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Energie und Klimaschutz (ENKS), zur Kenntnis, per E-Mail
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung (KUNE), zur Kenntnis, per E-Mail
- Bundesamt für Energie (BFE), Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren, zur Kenntnis, per E-Mail

#### **Bau- und Verkehrsdirektion**

Der Direktor

Christoph Neuhaus  
Regierungspräsident

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in fünf Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.